

FundLogic Alternatives p.l.c.
(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

**Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
errichtet als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
nach irischem Recht
Registernummer 483770**

PROSPEKT

Dieser Prospekt datiert vom 1. August 2022

Die Verwaltungsratsmitglieder der FundLogic Alternatives plc, deren Namen in diesem Prospekt genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die hierin enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der jede zumutbare Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Bedeutung der Angaben auswirken könnte. Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit den jeweiligen Prospektergänzungen die Teilfonds betreffend gelesen werden.

FundLogic Alternatives plc

Die Zulassung von FundLogic Alternatives plc (die „Gesellschaft“) durch die Zentralbank stellt keine Garantie hinsichtlich der Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht für die Performance oder für Versäumnisse der Gesellschaft verantwortlich.

Wird ein Ausgabeaufschlag und/oder eine Rücknahmegebühr erhoben, so bedeutet die Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis der Anteile im betreffenden Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollten.

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge hieraus können steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Sie nicht den von Ihnen in die Gesellschaft angelegten Betrag zurück.

Die allgemeinen, die Gesellschaft betreffenden Angaben sind in diesem Prospekt enthalten. Die Anteile, die jeweils einen Teilfonds, der von der Gesellschaft angeboten wird (jeweils ein „Teilfonds“), bilden, sind in den jeweiligen Prospektnachträgen beschrieben.

Vor einer Anlage in die Gesellschaft sollten Sie die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken erwägen. Lesen Sie hierzu bitte den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren** und die in den jeweiligen Prospektnachträgen enthaltenen Angaben.

Falls Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Verbreitung dieses Prospekts ist in einer Jurisdiktion nur dann zulässig, wenn ihm eine Kopie des aktuellen Jahresberichts und des geprüften Abschlusses der Gesellschaft beiliegen; bei Veröffentlichung nach dem Datum des Jahresberichts muss eine Kopie des dann aktuellen Halbjahresberichts und des ungeprüften Abschlusses beiliegen. Die jeweiligen Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wurde am 28. April 2010 als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und ist in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen. **Diese Zulassung stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft oder für einen Teilfonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich.**

Dieser Prospekt darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung in einer Jurisdiktion oder unter Umständen verwendet werden, in der bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist. Das heißt insbesondere, dass die Anteile nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der „1933 Act“) registriert sind und weder direkt noch indirekt in den USA angeboten oder verkauft oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind Transaktionen, die keine Verletzung der Wertpapiergesetze der USA darstellen. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem *United States Investment Company Act of 1940* (in seiner jeweils gültigen Fassung) (der „1940 Act“) registriert.

Laut Satzung der Gesellschaft können die Verwaltungsratsmitglieder Beschränkungen hinsichtlich des Haltens (und folglich der Rücknahme) sowie der Übertragung von Anteilen durch jedwede Person (einschließlich US-Personen) auferlegen, die dem Anschein nach die Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verletzen. Das Gleiche gilt hinsichtlich einer oder mehrerer Personen, bei denen Umstände vorliegen (und zwar ungeachtet dessen, ob diese Umstände eine solche Person oder solche Personen direkt oder indirekt und diese allein oder in Verbindung mit anderen Personen betreffen, und unabhängig davon, ob es sich dabei um verbundene oder nicht verbundene Personen handelt, oder sonstige Umstände, die den Verwaltungsratsmitgliedern als relevant erscheinen

mögen), in Folge derer der Gesellschaft nach Auffassung des Verwaltungsrates eine steuerliche Haftung oder sonstige finanzielle, aufsichtsrechtliche, rechtliche oder wesentliche Nachteile verwaltungsrechtlicher Natur entstehen würden, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstehen würden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind laut Satzung ferner berechtigt, Anteile (einschließlich Anteilsbruchteile), die von einer in Irland steuerpflichtigen Person oder von einer Person, bei der vermutet wird, dass sie die Anteile als eine in Irland steuerpflichtige Person hält, oder die die Anteile im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person hält, bei Eintritt eines steuerauslösenden Ereignisses nach irischem Steuerrecht erforderlichenfalls zurückzunehmen und zu annullieren.

Interessierte Anleger oder Käufer von Anteilen sollten sich über die (a) möglichen steuerlichen Folgen, (b) rechtlichen Voraussetzungen, (c) möglichen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) sonstigen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten erkundigen, denen sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes ausgesetzt sind und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen bedeutsam sein könnten.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung darf ausschließlich die Informationen und Bedeutungen enthalten, die auch im englischsprachigen Prospekt enthalten sind. Im Falle einer Inkongruenz zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Übersetzung dieses Prospekts ist der englischsprachige Prospekt maßgebend, es sei denn, die Gesetze einer Jurisdiktion, in der die Anteile verkauft werden, verlangen, dass bei einem Geschäft, das auf einer Erklärung in einem nicht englischsprachigen Prospekt basiert, die Sprache des Dokumentes maßgebend ist, auf der das Geschäft basiert.

Von Händlern, Verkäufern oder sonstigen Personen erteilte Angaben oder Zusicherungen, die nicht in diesem Prospekt oder den Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft, die Bestandteil dieses Prospekts sind, enthalten sind, sind als unzulässig zu erachten, und demgemäß darf nicht auf sie vertraut werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt, egal unter welchen Umständen, eine Zusicherung dahingehend dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Dieser Prospekt wird zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen jeweils aktualisiert. Interessierte Anleger sollten sich bei dem Administrator oder dem Verwalter über die Veröffentlichung eines späteren Prospekts oder über die der Berichte und Abschlüsse der Gesellschaft erkundigen.

Alle Anteilinhaber sind berechtigt, Nutzen aus den Bestimmungen der Satzung zu ziehen, sind an diese Bestimmungen gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Satzung sind auf Anfrage erhältlich.

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die ihnen in Anhang I zugewiesene Bedeutung.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Vornahme eines Angebots an Personen in einer Jurisdiktion, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist, dar. Anlegern sollte bewusst sein, dass jede Person, die Anteile zeichnen möchte, dafür verantwortlich ist, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren und diese zu befolgen.

Es kann ein Ausgabeaufschlag auf die Zeichnung von Anteilen und/oder eine Rücknahmegebühr auf die Rücknahme von Anteilen und/oder eine Umtauschgebühr auf den Umtausch von Anteilen erhoben werden. Einzelheiten zu den Gebühren, die in Bezug auf die Anteile jedes Teilfonds des Fonds zahlbar sind, enthält der Prospektnachtrag, der sich auf den jeweiligen Teilfonds bezieht; dabei wird die Zeichnungsgebühr keinesfalls mehr als 5% und die Rücknahmegebühr keinesfalls mehr als 3% betragen.

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1.	EINLEITUNG.....	6
2.	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT	6
3.	VERWALTER.....	7
4.	ANLAGEVERWALTER	10
5.	VERWAHRSTELLE	11
6.	ADMINISTRATOR UND REGISTERFÜHRER	12
7.	ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	12
8.	EINSCHRÄNKUNGEN	14
9.	BEFUGNISSE ZUR KREDITAUFNAHME UND KREDITGEWÄHRUNG.....	14
10.	ZULÄSSIGE ANLAGEN	15
11.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	15
12.	ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	17
13.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
14.	DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE.....	19
15.	EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT.....	19
16.	RISIKOFAKTOREN.....	23
17.	AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	38
18.	ZEICHNUNG VON ANTEILEN	39
19.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	43
20.	UMTAUSCH VON ANTEILEN	46
21.	AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE/ BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES/ BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN.....	47
22.	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES.....	50
23.	VERWALTUNGSGEBÜHREN UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN	51
24.	ALLGEMEINE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	51
25.	SACHZUWENDUNGEN	52
26.	TRANSAKTIONEN DER TEILFONDS UND INTERESSENKONFLIKTE	53
27.	BESTEUERUNG.....	56
28.	BERICHTE UND ABSCHLÜSSE.....	62
29.	ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	62
30.	MITTEILUNG DER PREISE.....	63
31.	ALLGEMEINE ANGABEN.....	63
32.	ANHANG I – DEFINITIONEN	66
33.	ANHANG II – MÄRKTE	72
34.	ANHANG III – LISTE DER VON THE NORTHERN TRUST COMPANY ERNANNTEN UNTERVERWAHRSTELLEN	75
35.	ANHANG IV - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	81

ADRESSENVERZEICHNIS

FundLogic Alternatives p.l.c.
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER Simon O'Sullivan David Haydon Maurice Murphy Rowena Mallaghan	VERWALTER UND GLOBALE VERTRIEBSSTELLE MSIM Fund Management (Ireland) Limited The Observatory 7-11 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
VERWAHRSTELLE Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Irland	ANLAGEVERWALTER (sofern nicht anderweitig in der entsprechenden Ergänzung angegeben) FundLogic SAS 61 rue de Monceau 75008 Paris Frankreich
SECRETARY Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	ADMINISTRATOR Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited George's Court 54-62 Townsend Street Dublin 2 Irland
IRISCHE RECHTSBERATER Matheson 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	ABSCHLUSSPRÜFER Ernst & Young Harcourt Centre Harcourt Street Dublin 2 Irland

1. Einleitung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Der Verwaltungsrat kann mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank jeweils verschiedene Teilfonds innerhalb der Gesellschaft auflegen.

Nähere Angaben zu jedem Teilfonds sind in gesonderten Prospektnachträgen zu dem Prospekt enthalten (jeweils ein „**Prospektnachtrag**“). In jedem Prospektnachtrag sind alle bestehenden Teilfonds aufgeführt. Die Prospektnachträge sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Für einen Teilfonds können Anteile mehrerer Anteilklassen ausgegeben werden. Die Auflegung von neuen Anteilklassen ist der Zentralbank vorab anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Bei der Auflegung einer neuen Anteilklasse erstellt die Gesellschaft die Dokumentation, in der die wichtigsten Angaben zu jeder Anteilklasse aufgeführt sind. Diese Dokumentation wird vom Verwaltungsrat ausgegeben. Für jeden Teilfonds ist ein getrenntes Portfolio an Vermögenswerten, das gemäß den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds anzulegen ist, vorzuhalten.

Die Gesellschaft (einschließlich des Verwalters in ihrem Namen) kann einen Antrag auf Anteilszeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen und nimmt keine Erstanlage für Anteile in einer Höhe (ausschließlich eines ggf. fälligen Ausgabeaufschlags) an, die geringer als der in dem Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds genannte Mindestbetrag für Erstanlage ist, es sei denn, der Verwaltungsrat (oder der Verwalter als dessen Bevollmächtigter) verzichtet auf einen Mindestbetrag für Erstanlagen.

Anteile werden nach der Erstaussgabe zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich oder abzüglich etwaiger Abgaben, einschließlich eines Ausgabeaufschlags oder einer Rücknahmegebühr, die in den jeweiligen Prospektnachträgen angegeben sind, ausgegeben und zurückgenommen. Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilklasse und die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß den im Abschnitt **Ausgabe- und Rücknahmepreise/ Berechnung des Nettoinventarwertes/ Bewertung von Vermögenswerten** in diesem Prospekt genannten Bedingungen berechnet.

Nähere Angaben zu den Handelstagen in Bezug auf jeden Teilfonds sind im jeweiligen Prospektnachtrag enthalten.

Alle Anteilinhaber sind berechtigt, Nutzen aus den Bestimmungen der Satzung, die im Abschnitt **Allgemeine Informationen** dieses Prospekts genannt sind, zu ziehen, sind an diese Bestimmungen gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Satzung sind erhältlich, wie näher in diesem Prospekt angegeben.

Nach der Struktur der Gesellschaft besteht eine getrennte Haftung zwischen ihren Teilfonds und entsprechend werden die im Namen eines Teilfonds eingegangenen oder ihm zuzuweisenden Verbindlichkeiten ausschließlich mit den Vermögenswerten dieses Teilfonds erfüllt.

2. Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nachstehend genannt:

Simon O'Sullivan ist seit 1993 im Bereich der Anlageverwaltung tätig. Von April 2002 bis April 2006 arbeitete er in Dublin für Pioneer Alternative Investments als Produktspezialist. Im Mai 2006 verließ er Pioneer, um in seinem Familienunternehmen als Financial Controller tätig zu werden, bevor er im Mai 2013 Partner bei Maraging Funds Limited (T/A RiskSystem), einem Spezialanbieter von Financial Risk Solutions im Investmentfondssektor, wurde. Er war außerdem bei Fleming Investment Management als Fondsmanager in London und bei Eagle Star und Merrion Capital jeweils in Dublin beschäftigt. Simon O'Sullivan hat einen Bachelor of Arts in Wirtschafts- und Politikwissenschaften, einen Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften, einen Master of Sciences in Investment & Treasury Management sowie ein Diplom in Corporate Governance. Er ist als Verwaltungsratsmitglied ohne Geschäftsbereich (*non-executive director*) für verschiedene Investmentfonds tätig.

David Haydon ist Managing Director von Morgan Stanley & Co International plc und Head of Complex Structures, Fund and Fund-Linked Business der DSP Sub-Division im Bereich Institutional Equities. Er ist Wirtschaftsprüfer (*certified public accountant*) und kam 2003 zu Morgan Stanley. Vor der Tätigkeit in seiner jetzigen Position war er als Chief Operating Officer und Head of Product Control für den Bereich Delta 1 Structured Products von Morgan Stanley tätig.

Maurice Murphy ist hauptberufliches, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und konzentriert sich ausschließlich auf die Investmentfondsbranche. Er verfügt über umfangreiche internationale Erfahrung im Bereich traditioneller und alternativer Fonds, da er früher die Risikomanagementfunktion bei KB Associates, einem Beratungsunternehmen für Investmentfonds, geleitet hat. Bei KB Associates war Herr Murphy auch als Executive Director der Unternehmenseinheit AIFM & UCITS Management tätig.

Vor seinem Eintritt bei KB Associates arbeitete Maurice Murphy bei Credit Suisse als Leiter der Abteilung Fund Linked Products in Dublin. Zuvor war er einige Jahre bei ABN Amro Bank (Ireland) Limited als Head of Risk Management tätig. Er begann seine Karriere in London und arbeitete für Morgan Stanley sowie UBS.

Maurice Murphy besitzt einen Bachelor of Commerce-Abschluss mit Auszeichnung und ein Postgraduiertendiplom als Master of Business Studies (Hons) vom University College Dublin. Er ist zugelassener Financial Risk Manager (FRM) der Global Association of Risk Professionals (GARP) besitzt auch den Titel Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA). Des Weiteren ist er assoziiertes Mitglied (ACSI) des Chartered Institute for Securities & Investment (CISI).

Rowena Mallaghan ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Head of EMEA Product bei Morgan Stanley Investment Management. Rowena Mallaghan kam 2017 zum Unternehmen, nachdem sie bei Coutts Private Bank die Position des Head of Investment Product Services bekleidet hatte. Mit über 20 Jahren Erfahrung hat Rowena Mallaghan zahlreiche Positionen im Investmentbereich bekleidet, einschließlich der Verwaltung von Anlageportfolios für vermögende Privatpersonen und der Leitung von Projekten für den Strategiewechsel, unter anderem umfassende IT-Umstrukturierungen und die Entwicklung komplexer Produkte.

Der Verwaltungsrat ist für die Durchführung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat einige seiner Befugnisse, Aufgaben, Ermessensspielräume und/oder Funktionen an den Verwalter delegiert, der wiederum die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen eines jeden Teilfonds an den entsprechenden Anlageverwalter delegieren wird, wie in der maßgeblichen Ergänzung anzugeben. Der Verwalter hat auch die laufende Führung der Geschäfte des Fonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, der Registrierung der Anteilinhaber und der Aufgaben der Transferstelle an den Administrator delegiert. Der Verwalter kann zudem in seiner Eigenschaft als globale Vertriebsstelle die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen an eine oder mehrere Untervertriebsstellen delegieren. Darüber hinaus kann sich der Verwalter auch selbst um die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf kümmern.

3. Verwalter

Gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag mit Wirkung zum 1. August 2022 (der „**Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag**“) wurde MSIM Fund Management (Ireland) Limited mit Sitz in The Observatory, 7-11 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, zum Verwalter und zur globalen Vertriebsstelle des Fonds ernannt und ist für die Erbringung kollektiver Portfolioverwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen für den Fonds und jeden der Teilfonds verantwortlich, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch den Fonds. Die Geschäftstätigkeit des Verwalters besteht in der Erbringung von kollektiven Portfolioverwaltungsleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen.

MSIM Fund Management (Ireland) Limited ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. MSIM Fund Management (Ireland) Limited wurde am 5. Dezember 2017 als Aktiengesellschaft nach irischem

Recht gegründet.

Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag sieht vor, dass der Verwalter außer bei Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug nicht für etwaige Verluste oder Schäden haftet, die aus der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag sieht weiter vor, dass der Fonds den Verwalter (und jeden seiner Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter) für alle Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen entschädigt, die in Verbindung mit dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag entstehen, mit Ausnahme solcher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die unmittelbar aus der Fahrlässigkeit, dem Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung durch den Verwalter oder seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Direktoren entstehen.

Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden oder einseitig fristlos durch jede Partei, unter anderem falls die andere Partei einen wesentlichen Verstoß begeht, den sie nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt, falls dies durch Gesetze, Rechtsvorschriften oder eine zuständige Regulierungsbehörde vorgeschrieben ist, falls die andere Partei zahlungsunfähig wird oder unter ähnlichen Umständen.

Der Verwalter kann einen Dienstleister ernennen, der Plattform-Supportdienstleistungen für einen oder mehrere Teilfonds erbringt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Verwalters sind im Folgenden aufgeführt.

Liam Miley

Liam Miley ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied diverser Anlageverwaltungs- und Fondsgesellschaften. Er hat über 39 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor.

Zwischen Januar 2012 und Mai 2015 war Liam Miley für BlackRock Inc. tätig, sowohl in geschäftsführender Funktion als Geschäftsführer innerhalb der Financial Markets Advisory Group für die Region EMEA als auch als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von BlackRock Asset Management Ireland Limited. Vor seiner Tätigkeit für BlackRock arbeitete Liam Miley zwölf Jahre lang bei LBBW Asset Management (Ireland) plc („LBBWI“), anfangs als Head of Credit und ab 2002 als Geschäftsführer. LBBWI war bis 2008 eine lizenzierte Bank und wurde dann in eine Firma mit MiFID-Zulassung umgewandelt, die an der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Risikoanalyse-, Bewertungs- und Administrationsdienstleistungen für Fonds und Zweckgesellschaftsstrukturen beteiligt ist. Vor seiner Zeit bei LBBWI hatte er über 18 Jahre hinweg diverse Positionen bei Industrial Credit Corporation, Barclays Bank-BZW und Smurfit Paribas Bank inne.

Liam Miley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants, hat das Advanced Management Program der Harvard Business School abgeschlossen und ist Chartered Director.

Ruairi O’Healai

Ruairi O’Healai ist Geschäftsführer von Morgan Stanley Investment Management („MSIM“) und für EMEA zuständiger Chief Operations Officer des Geschäftsbereichs. Zuvor war Ruairi O’Healai internationaler Chief Risk Officer bei MSIM International.

Ruairi O’Healai ist als Verwaltungsratsmitglied für Morgan Stanley Investment Management Limited, Morgan Stanley Investment Management (Ireland) Limited und MSIM Fund Management (Ireland) Limited tätig. Er hat über 20 Jahre Branchenerfahrung. Vor seiner Tätigkeit für MSIM war er Global Head of Risk Management bei Pioneer Investments, wo er zwölf Jahre lang tätig war.

Elaine Keenan

Elaine Keenan ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer von MSIM Fund Management (Ireland) Ltd, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und einem Verwalter alternativer Investmentfonds. Vor ihrem Wechsel zu Morgan Stanley im Jahr 2018 war Elaine Keenan Head of Operations, Europe bei Amundi Ireland (vormals Pioneer Investment Management Ltd), wo sie 20 Jahre lang tätig war.

Elaine Keenan ist Mitglied der Chartered Accountants in Irland.

Eimear Cowhey

Eimear Cowhey verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Offshore-Fonds und fungiert derzeit als nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende sowie als Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied bei verschiedenen Anlagefonds und Vorständen in Dublin, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich. Von 1999 bis 2006 war sie in verschiedenen leitenden Positionen bei Amundi Pioneer tätig, darunter als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 war sie in verschiedenen leitenden Positionen bei Invesco Asset Management tätig, unter anderem als Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Eimear Cowhey ist als Anwältin in Irland zugelassen und Chartered Director (IoD). Sie hat ein Diplom in Accounting and Finance sowie ein Certificate in Financial Services Law inne.

Eimear Cowhey war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance (CCIG), das im Dezember 2013 von der Zentralbank von Irland eingesetzt wurde und im Juli 2014 ein Gutachten über Empfehlungen für gute Unternehmensführungspraktiken für Anlagefonds herausgab.

Sie ist ehemaliges Ratsmitglied und ehemalige Vorsitzende von Irish Funds und ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer Gruppe aus Vertretern von Regierung und Industrie, die die Regierung in Fragen zum Thema Anlagefonds berät. Sie ist Gründerin und Verwaltungsratsmitglied von basis.point, der Wohltätigkeitsorganisation der irischen Investmentfondsbranche, die sich auf die Linderung der Armut durch Bildung konzentriert, insbesondere unter Jugendlichen in Irland.

Diane Hosie

Diane Hosie ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied des Verwalters und formell International Head des Kundenservice- und des Vertriebsaufsichtsteams von Morgan Stanley Investment Management. Diane Hosie wechselte im Jahr 1997 als Senior Associate im Bereich Investment Management Operations zu Morgan Stanley Investment Management und wurde 2014 zum Managing Director ernannt. Sie hat über 30 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Vor ihrem Wechsel zu Morgan Stanley Investment Management war Diane Hosie neun Jahre lang für Nomura Capital Management tätig.

Diane Hosie ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied diverser luxemburgischer Fonds, darunter Morgan Stanley Investment Funds, Morgan Stanley Liquidity Funds und Morgan Stanley Asset Management S.A.

Michael Hodson

Michael Hodson ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Zuvor war er von 2011 bis 2020 für die Zentralbank von Irland tätig, wo er verschiedene leitende Positionen und schließlich jene des Director of Asset Management and Investment Banking inne hatte. In dieser Funktion war Michael Hodson für die Zulassung und Beaufsichtigung eines breiten Spektrums an Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturfirmen. Michael Hodson ist zugelassener Wirtschaftsprüfer und konnte Erfahrungen bei Lifetime sammeln, dem Lebensversicherungsableger der Bank of Ireland. Außerdem hat er ein Diplom in Corporate Governance der Michael Smurfit Business School inne. Nach seiner Tätigkeit bei Lifetime bekleidete Michael Hodson verschiedene Funktionen in der irischen Maklerbranche. Michael Hodson hatte Posten bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking inne und war

Gründungsaktionär von Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 als Finanzvorstand und ab 2010 als Vorstandsvorsitzender fungierte.

Der Secretary des Verwalters ist Walkers Corporate Services (Ireland) Limited.

VERGÜTUNGSPOLITIK UND -PRAXIS

Mit seiner Vergütungspolitik will der Verwalter gewährleisten, dass die Interessen des Fonds und der Anteilhaber aufeinander abgestimmt sind. Diese Vergütungspolitik legt Vergütungsregeln für interne Mitarbeiter und Führungskräfte des Verwalters fest, deren Aktivitäten eine Auswirkung auf das Risikoprofil des Fonds haben. Der Verwalter trägt dafür Sorge, dass diese Vergütungspolitik und -praxis mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und mit den Verordnungen konsistent ist.

Der Verwalter trägt außerdem dafür Sorge, dass diese Vergütungspolitik und -praxis nicht zu einer Risikobereitschaft führt, die mit dem Risikoprofil des Fonds und der Satzung unvereinbar ist.

Der Verwalter trägt dafür Sorge, dass die Vergütungspolitik jederzeit mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und der Anteilhaber konsistent ist, und dass die Vergütungspolitik Maßnahmen beinhaltet, die dafür Sorge tragen, dass alle relevanten Interessenskonflikte jederzeit angemessen verwaltet werden können. Die Vergütungspolitik sieht vor, dass die Vergütung nicht das Eingehen übermäßiger Risiken im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß deren Definition im Abschnitt **Risikofaktoren** dieses Prospekts) begünstigt und dass Nachhaltigkeitsrisiken auch bei der Ermittlung der risikobereinigten Wertentwicklung berücksichtigt werden.

Insbesondere entspricht die Vergütungspolitik auch den folgenden Grundsätzen auf eine Weise und in einem Umfang, die angemessen für die Größe, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten des Verwalters sind:

- (i) die Beurteilung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgt, der für die den Anteilhabern des Fonds empfohlenen Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung des Fonds und seinen Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbasierten Vergütungskomponenten über diesen Zeitraum verteilt wird; und
- (ii) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten bezüglich der aktuellen Vergütungsrichtlinie des Verwalters, insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Gewährung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher vorhanden ist, können kostenlos während der normalen Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz des Verwalters angefordert werden und sind auf der folgenden Website verfügbar: www.morganstanley.com.

4. Anlageverwalter

Der Verwalter kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds einen Anlageverwalter ernennen.

Der Anlageverwalter darf vorbehaltlich etwaiger nach dem Anlageverwaltungsvertrag angeordneter Kontrollen und aller einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie vorbehaltlich dieses Prospekts und der Satzung in

seinem Ermessen laufend Anlageentscheidungen treffen, Investitionen tätigen und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft vornehmen.

Der Anlageverwalter ist vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwalters und der Zentralbank dazu berechtigt, zur Übernahme und/oder Ausübung sämtlicher oder einiger seiner Aufgaben, Ermächtigungen, Dispositionsbefugnisse und Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag jeweils einen oder mehrere Unteranlageverwalter zu ernennen. Sofern in einer Ergänzung nicht anders angegeben, erfolgt die Vergütung dieser Unteranlageverwalter nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft. Nähere Informationen zu den Unteranlageverwaltern erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage; nähere Informationen zu einzelnen Unteranlageverwaltern werden in den regelmäßig erscheinenden Berichten der Gesellschaft offen gelegt.

Der Anlageverwalter einer Reihe von Teilfonds des Fonds ist FundLogic SAS, eine in Frankreich gegründete Gesellschaft, die von der Autorite des Marches Financiers in Frankreich beaufsichtigt wird. Zum 6. November 2020 verwaltete FundLogic SAS ein Vermögen von ungefähr 9,6 Milliarden USD.

Der eingetragene Sitz des Anlageverwalters befindet sich in 61 rue de Monceau, 75008 Paris, Frankreich.

Zum Ausschluss von Zweifeln wird klar gestellt, dass im Folgenden jede Bezugnahme auf den Anlageverwalter auch etwaige weitere Anlage- bzw. Unteranlageverwalter, wie jeweils zutreffend, umfasst.

5. Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited zwecks Ausübung der Funktion zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 5. Juli 1990 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited liability company*). Ihre Haupttätigkeit ist die Bereitstellung von Verwahrstellendienstleistungen an Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter internationaler Verwahr- und Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger und Privatanleger. Zum 31. Dezember 2019 belief sich das von der Northern Trust Group verwaltete Vermögen auf über 9,2 Billionen US-Dollar.

Gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten delegieren, vorausgesetzt, dass (i) die Dienstleistungen nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der Bestimmungen zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle darlegen kann, dass ein objektiver Grund für die Delegation besteht, und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, an den sie Teile der Dienstleistungen delegieren möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit regelmäßige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung des Dritten, an den sie Teile der Verwahrdienstleistungen delegiert hat, und der Vereinbarungen des Dritten bezüglich der an ihn delegierten Angelegenheiten durchführt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Delegation unberührt. Soweit in einer Ergänzung nicht anders angegeben, hat die Verwahrstelle die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel des Fonds an ihren globalen Unterverwahrer, The Northern Trust Company, Niederlassung London, delegiert. Die globale Unterdepotbank schlägt vor, diese Verantwortlichkeiten weiter an Unterbeauftragte zu delegieren, die in Anhang III dieses Prospekts aufgeführt sind.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle in folgenden Fällen haftet: (i) bei einem Verlust eines von ihr (oder ihrem ordnungsgemäß ernannten Beauftragten) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären,

und (ii) bei allen sonstigen Verlusten, die aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllter Pflichten der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften entstehen.

6. Administrator und Registerführer

Der Verwalter hat die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited als Administrator, Registerführer und Übertragungsstelle gemäß den Bedingungen des Administrationsvertrags, wie im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschrieben, ernannt.

Der Administrator ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*), die am 15. Juni 1990 in Irland errichtet wurde, und eine 100%ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter internationaler Verwahr- und Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle Anleger und Privatanleger. Zum 31. März 2019 betrug das von der Northern Trust Group verwahrte Vermögen mehr als 8,2 Billionen USD. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Administrators besteht in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Zu den Pflichten und Funktionen des Administrators gehören unter anderem die Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettovermögenswerts je Anteil, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf den Fonds, wie es hinsichtlich der von ihm gemäß dem Administrationsvertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sein kann, die Erstellung und Führung der Geschäftsbücher des Fonds, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfern in Bezug auf die Prüfung der Abschlüsse des Fonds und die Bereitstellung bestimmter Anteilsinhaberregistrierungs- und Transferstellendienstleistungen bezüglich der Anteile des Fonds.

Der Administrator ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Geschäftstätigkeit, Organisation, Unterstützung oder Leitung des Fonds beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich, abgesehen von der Formulierung der vorstehenden Beschreibung, und übernimmt demnach keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, außer für die in Bezug auf sein eigenes Unternehmen gemachten Angaben.

Zum Datum dieses Prospekts sind dem Administrator keine Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Ernennung zum Administrator des Fonds bekannt. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, stellt der Administrator sicher, dass dieser in Übereinstimmung mit dem Administrationsvertrag, den anwendbaren Gesetzen und den besten Interessen der Anteilsinhaber behandelt wird.

7. Anlageziel und Anlagepolitik

Wie in der Satzung vorgesehen, werden die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds von dem Verwaltungsrat bei der Auflegung des Teilfonds formuliert. Nähere Angaben zum Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in dem Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds enthalten. Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik eines Teilfonds können nur mittels Zustimmung durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds erfolgen. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorstehenden Satzes muss im Fall der Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds den Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds eine angemessene Mitteilungsfrist eingeräumt werden, um diesen die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen.

Nachhaltigkeitsrisiken, wichtige nachteilige Auswirkungen und Taxonomie-Verordnung

Im Rahmen seiner Selbstverpflichtung zu nachhaltigem Investieren hat der Verwalter eine „nachhaltige

Anlagepolitik“ eingeführt. Die nachhaltige Anlagepolitik des Verwalters beschreibt, wie die Unternehmensführungsstruktur, die ESG-Integration, die ESG-Fonds und das ESG-Stewardship, das Engagement und das Abstimmverhalten des Verwalters den Verwalter dabei unterstützen, seine treuhänderische Pflicht zu erfüllen und den Präferenzen und den Anforderungen der Anleger zu entsprechen. Ein Exemplar der nachhaltigen Anlagepolitik des Verwalters finden Sie unter: www.morganstanley.com/im/sustainable-investing.

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**SFDR**“) sind die Teilfonds verpflichtet, die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift **Risikofaktoren** definiert) in die Anlageentscheidungen sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offenzulegen.

Der Verwalter ist sich bewusst, dass verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken zu einer Gefährdung der Anlagen auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte und der Teilfonds führen können. Zu diesen Nachhaltigkeitsrisiken gehören unter anderem der Eintritt des Klimawandels und physische Risiken, die Erschöpfung natürlicher Ressourcen, das Abfallaufkommen, die Bindung von Arbeitskräften, Fluktuation und Unruhen, die Unterbrechung der Lieferkette, Korruption und Betrug sowie Reputationsfragen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen.

Der Verwalter ist sich bewusst, dass das Universum der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wachsen und sich weiterentwickeln wird. Die Wesentlichkeit solcher Risiken und der finanziellen Auswirkungen auf einen einzelnen Vermögenswert sowie auf einen Teilfonds als Ganzes ist abhängig von der Branche, dem Land, der Anlageklasse und dem Anlagestil. Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Maße in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder Gelegenheiten zur Maximierung der langfristigen Rendite darstellen. Sofern nicht in der entsprechenden Ergänzung für einen Teilfonds angegeben, berücksichtigen der Verwalter, die Anlageverwalter und/oder die Teil-Anlageverwalter bei den Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds die Nachhaltigkeitsrisiken nicht.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass:

- (i) einige Teilfonds möglicherweise passive Anlagestrategien nutzen, bei denen es keine Ermessensbefugnis hinsichtlich des Engagements des Teilfonds gibt, oder eine Methodik, ein Rating oder ein Screening von Dritten nutzen;
- (ii) einige der Teilfonds regelbasierte Strategien verfolgen, bei denen keine von diesen Regeln abweichende Auswahl von Vermögenswerten möglich ist oder bei denen die Vermögenswerte aus ESG-Perspektive im Auftrag des Teilfonds laufend überwacht werden;
- (iii) einige der Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik angegebene Methoden, Ratings und Screening von Dritten zur Auswahl von Basiswerten anwenden können;
- (iv) der Verwalter im Hinblick auf den Fonds nicht die Dialog- und Ausschlusspolitik anwendet (die auf Konzernebene verfolgt wird), insbesondere weil die Teilfonds im Allgemeinen ein Engagement in Wertpapieren und Indizes über Derivate aufbauen und keine Stimmrechte ausüben und keinen aktiven Dialog mit Portfoliounternehmen im Hinblick auf ESG-Probleme führen; und
- (v) zwar manche der ESG-bezogenen Indizes, in denen einige der Teilfonds ein Engagement aufbauen, ESG-Risiken, -Screening, -Ausschlüsse, -Kontroversen usw. im Rahmen ihrer Methodik berücksichtigen mögen, solche Risiken jedoch nicht auf der Ebene des Verwalters/Anlageverwalters im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds analysiert/berücksichtigt werden.

Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken wird auf der Ebene jedes Teilfonds durchgeführt. Aufgrund der Diversifizierung des Portfolios können die Teilfonds unterschiedlichen, von Emittenten, Märkten, Sektoren, Finanzinstrumenten, geografischen Regionen usw. herrührenden Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Sofern in Bezug auf einen Teilfonds keine besonderen Angaben gemacht werden, ist nicht zu erwarten, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen negativen finanziellen Einfluss auf den Wert eines Teilfonds hat. Zusätzliche Informationen über die SFDR und ihre Anwendbarkeit auf den Fonds finden Sie unter www.fundlogic.com.

Wesentliche negative Auswirkungen

Außer wenn dies in der maßgeblichen Ergänzung zu einem Teilfonds angegeben ist, berücksichtigt der Verwalter gemäß der durch Artikel 4(1)(b) der Offenlegungsverordnung gewährten Ermessensbefugnis aus den vorstehend unter (i) bis (v) dargelegten Gründen derzeit nicht die ungünstigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und gibt keine Erklärung auf seiner Website zur Due-Diligence-Politik im Hinblick auf diese Auswirkungen bezüglich der Teilfonds ab.

Taxonomie-Verordnung

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Ergänzung von Verordnung (EU) 2019/2088 in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Taxonomie-Verordnung“) legt Kriterien fest, um zu ermitteln, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Kontext bestimmter Umweltziele als ökologisch nachhaltig gilt.

Wenn ein Teilfonds nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition verfolgt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung bewirbt, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

8. Einschränkungen

Die spezifischen Anlagebeschränkungen, denen jeder Teilfonds unterliegt, werden vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Verwalter zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds formuliert und sind in dem auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Prospekt nachtrag aufgeführt.

Einzelheiten zu den Anlagebeschränkungen, die in Bezug auf jeden Teilfonds im Einklang mit den UCITS Regulations der Zentralbank festgelegt wurden, sind im Folgenden dargelegt.

Sofern in einer Ergänzung für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, investieren die Teilfonds nicht in offene Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht als OGAW zugelassen sind.

Ein Teilfonds (der „investierende Fonds“) darf nur in einen anderen Teilfonds des Fonds (jeweils ein „empfangender Fonds“) investieren, wenn der empfangende Fonds nicht in einen anderen Teilfonds des Fonds investiert. Wenn ein investierender Fonds in einen empfangenden Fonds investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die den Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Teil des Vermögens des investierenden Fonds, der in empfangende Fonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene der empfangenden Fonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die maximale jährliche Anlageverwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr für den investierenden Fonds aufgrund seiner Anlagen in empfangende Fonds erfolgt.

9. Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditgewährung

Unter der Voraussetzung, dass eine solche Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt, kann die Gesellschaft jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds für Rechnung des Teilfonds aufnehmen, und die Gesellschaft kann die Vermögenswerte dieses Teilfonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme belasten. Weitere Beschränkungen in Bezug auf die Kreditaufnahme eines Teilfonds sind in dem auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Prospektnachtrag enthalten. Unbeschadet der Befugnisse der Gesellschaft, in übertragbare Wertpapieren zu investieren, darf die Gesellschaft keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten. Ein Teilfonds darf Schuldtitel sowie Wertpapiere, die nicht vollständig eingezahlt sind, erwerben.

10. Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Teilfonds sind beschränkt auf:

- 10.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder die an einem anerkannten geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat, an dem regelmäßig Handel getrieben wird und der der Öffentlichkeit zugänglich ist (und der in Anhang II aufgeführt ist), gehandelt werden;
- 10.2. kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 10.3. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 10.4. Anteile an OGAW;
- 10.5. Anteile an alternativen Investmentfonds (AIF);
- 10.6. Einlagen bei Kreditinstituten; und
- 10.7. derivative Finanzinstrumente (DFI).

11. Anlagebeschränkungen

- 11.1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere als den vorstehend in Absatz 10 genannten übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
- 11.2. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 10.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmte Wertpapiere von US-Emittenten, die als *Rule 144A*-Wertpapiere bezeichnet werden, sofern:
 - 11.2.1. die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass diese innerhalb eines Jahres ab Ausgabe bei der *US Securities and Exchange Commission* registriert werden; und
 - 11.2.2. es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. jeder Teilfonds muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder zu ungefähr dem Preis veräußern können, zu dem er sie bewertet hat.
- 11.3. Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller, in die er mehr als 5% investiert, unter 40% liegen muss.
- 11.4. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank kann die in Absatz 11.3 vorgesehene 10%-Grenze im Fall von Schuldverschreibungen auf 25% angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut

ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

11.5. Die in Absatz 11.3 genannte 10%-Grenze wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert worden sind.

11.6. Die in Absatz 11.4 und 11.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 11.3 genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.

11.7. Barmittel, die auf Konten verbucht und als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze kann im Falle von Bankguthaben, die bei der Verwahrstelle eingelegt werden, auf 20% angehoben werden.

11.8. Das Risiko, das jeder Teilfonds in Bezug auf einen Kontrahenten einer außerbörslichen (**OTC**)-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze wird im Falle von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat des EWR, in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von Juli 1988 (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10% angehoben.

11.9. Unbeschadet der vorstehenden Absätze 11.3, 11.7 und 11.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Anlagen bzw. Anlageformen, die über oder bei ein und derselben Institution getätigt bzw. von ein und derselben Institution begeben werden, 20% des Nettovermögens nicht überschreiten:

11.9.1. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

11.9.2. Einlagen; und/oder

11.9.3. Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.

11.10. Die Grenzen, auf die die vorstehenden Absätze 11.3, 11.4, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 Bezug nehmen, dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement gegenüber einer einzelnen Partei 35% des Nettovermögens überschreitet.

11.11. Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 11.3, 11.4, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20% des Nettovermögens ausmachen.

11.12. Jeder Teilfonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente anlegen, die von OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen Anlagequalität (*investment grade*) besitzen), den Regierungen von Brasilien oder Indien (sofern die jeweiligen Emissionen Anlagequalität (*investment grade*) besitzen), der Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation, dem internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europarat, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Inter American Development Bank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der

Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority oder der Straight-A Funding LLC ausgegeben oder garantiert worden sind.

Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30% seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

11.13. Keiner der Teilfonds investiert in CoCo-Bonds („CoCos“).

12. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

12.1. Gemäß Absatz 12.2 darf ein Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.

12.2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 12.1 gilt für den Fall, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds im Prospekt oder in einer Ergänzung vorsieht, dass er mehr als 10% seines Vermögens in andere offene OGA investieren darf, die folgende Beschränkung anstelle der in Absatz 12.1 dargelegten Beschränkung: Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben offenen OGA anlegen.

12.3. Die in den Absätzen 12.1 und 12.2 genannten OGA investieren höchstens 10% ihres Nettovermögens in andere offene OGA.

12.4. Legt ein Teilfonds in Anteile eines anderen OGA an, welcher direkt oder im Wege einer Auslagerung vom Verwalter oder vom Anlageverwalter des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Verwalter oder der Anlageverwalter des Teilfonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf weder der Verwalter oder der Anlageverwalter noch die andere Gesellschaft für die Anlagen des Teilfonds in Anteile des anderen OGA einen Ausgabeaufschlag oder eine Umtausch- oder Rücknahmegebühr berechnen.

12.5. Erhält der Verwalter oder der Anlageverwalter eines Teilfonds durch eine Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich rückvergütete Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des Teilfonds zu.

Teilfonds, die einen Index abbilden

12.6. Ein Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere und/oder Schuldtitel anlegen, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den UCITS Regulations der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.

12.7. Die in Absatz 12.6 genannte Grenze kann auf 35% angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Der Fonds darf keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensleitung eines Emittenten auszuüben.

13.2. Jeder Teilfonds darf höchstens:

13.2.1. 10% der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten,

13.2.2. 10% der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten,

13.2.3. 25% der Anteile eines einzelnen OGA und

13.2.4. 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ANMERKUNG: Die vorstehend in 13.2.2, 13.2.3 und 13.2.4 genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

13.3. Die Absätze 13.1 und 13.2 gelten nicht in Bezug auf:

13.3.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert worden sind;

13.3.2. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Drittstaat ausgegeben oder garantiert worden sind;

13.3.3. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert worden sind;

13.3.4. Aktien, die von einem Teilfonds im Vermögen einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Drittstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Drittstaates für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Drittstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Befreiung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Drittstaat ansässige Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die vorstehend in den Absätzen 11.3 bis 11.11, 13.1, 13.2, 13.4, 13.5, und 13.6 dargelegten Grenzen einhält und, falls diese Grenzen überschritten werden, die Absätze 13.5 und 13.6 eingehalten werden;

13.3.5. Aktien, die von dem Teilfonds am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeiten ausschließlich darin besteht, in dem Land, in dem sie ansässig sind, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingaktivitäten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilhaber ausschließlich in deren Namen auszuüben.

13.4. Ein Teilfonds ist nicht verpflichtet, bei der Ausübung von Bezugsrechten aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die er in seinem Vermögen hält, die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten.

13.5. Die Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten Teilfonds gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum ihrer Genehmigung von den in den Absätzen 11.3 bis 11.12, 12.1, 12.2, 12.6 und 12.7 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

13.6. Falls die hierin festgelegten Grenzen unbeabsichtigt von dem Fonds oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Wiedereinhaltung dieser Grenzen zu befolgen, wobei er hierbei die Interessen seiner Anleger berücksichtigen muss.

13.7. Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Verkäufe von

13.7.1. übertragbaren Wertpapieren;

13.7.2. Geldmarktinstrumenten;

13.7.3. Anteilen von OGA; oder

13.7.4. DFI vornehmen.

- 13.8. Ein Teilfonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
- 13.9. Es ist vorgesehen, dass jeder Teilfonds berechtigt sein soll, sich jede Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien, welche Anlagen in Vermögenswerten und Wertpapieren in einem breiteren Umfang erlaubt, unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank zunutze zu machen.

14. Derivative Finanzinstrumente

- 14.1. Das Gesamtengagement eines Teilfonds in Bezug auf DFI darf seinen jeweiligen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
- 14.2. Das Engagement in den den DFI zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich des Engagements in Derivaten, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den UCITS Regulations der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von indexbasierten DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den UCITS Regulations der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 14.3. Ein Teilfonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelte DFI anlegen, wenn die Kontrahenten solcher außerbörslichen Transaktionen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, sich normalerweise in Jurisdiktionen der OECD befinden, der Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
- 14.4. Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank erlassenen Bestimmungen und Beschränkungen.

Der Verwalter bedient sich für jeden Teilfonds eines Risikosteuerungsverfahrens, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Der Verwalter wird auf Wunsch Anteilhabern zusätzliche Angaben über Risikosteuerungsmethoden einschließlich festgelegter quantitativer Grenzen, die von dem Verwalter für einen bestimmten Teilfonds angewandt werden sollen, und über die neuesten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlegerkategorien machen. In diesem Prospekt beschriebene DFI, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bereitgestellt hat. Die für jeden Teilfonds ggf. zu verwendenden Techniken und Instrumente werden in der relevanten Ergänzung beschrieben.

15. Effizientes Portfoliomanagement

Vorbehaltlich der nachstehend genannten, von der Zentralbank im Rahmen der Vorschriften festgelegten Bedingungen, ist der Verwalter in Absprache mit dem Fonds berechtigt, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements des Vermögens der Gesellschaft oder eines Teilfonds sowie zum Zwecke einer kurzfristigen Anlage Anlagetechniken und -instrumente ohne Beschränkung einzusetzen. Der Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements ist als Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- 15.1. Sie sind wirtschaftlich angemessen, d.h. sie sind in ihrer Umsetzung kosteneffektiv;
- 15.2. Sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zweck(e) abgeschlossen:
 - 15.2.1. Reduzierung des Risikos;

15.2.2. Reduzierung von Kosten; oder

15.2.3. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den Teilfonds, wobei die hierbei eingegangenen Risiken dem Risikoprofil des Teilfonds und den in den UCITS Regulations der Zentralbank enthaltenen Regelungen zur Risikosteuerung entsprechen;

15.3. Ihre Risiken werden im vom Verwalter umgesetzten Verfahren zur Risikosteuerung angemessen erfasst; und

15.4. sie können nicht dazu führen, dass sich die erklärten Anlageziele des betreffenden Teilfonds ändern oder dass wesentliche zusätzliche Risiken im Vergleich zu der in den Verkaufsunterlagen beschriebenen allgemeinen Risikopolitik des Teilfonds hinzutreten.

DFI, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, müssen auch den Anforderungen der UCITS Regulations der Zentralbank genügen. Solche DFI können börsengehandelte Termingeschäfte (Futures), außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards), Optionen und Swaps umfassen, und ihr Einsatz kann zum Zwecke der Absicherung von Marktschwankungen, Währungs- und Zinsrisiken in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik eines Teilfonds und unter Einhaltung der Bedingungen und Beschränkungen, die von der Zentralbank in den Vorschriften festgelegt sind, erfolgen.

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen ist zu erwarten, dass der Umfang, in welchem das betreffende Währungsrisiko abgesichert werden wird, vorbehaltlich der Anforderungen und Bestimmungen der Zentralbank zwischen 95% und 105% des Nettoinventarwertes der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse liegen wird. Zu Absicherungszwecken eingegangene Positionen können aufgrund von Faktoren, auf die der betreffende Teilfonds keinen Einfluss hat, zu einer Unter- oder Übersicherung führen. Zu Absicherungszwecken eingegangene Positionen werden kontinuierlich überprüft, so dass sichergestellt ist, dass eine aus einer solchen Position resultierende Übersicherung 105% des Nettoinventarwertes der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreitet und dass unterbesicherte Positionen nicht unter 95% des Nettoinventarwertes der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse fallen. Diese Überprüfung wird einen Prozess umfassen, der sicherstellt, dass Positionen, die zu einer Überschreitung von 100% führen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

15.5. Ein Teilfonds kann auch Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Repo-Geschäfte**“) und/oder Wertpapierleihvereinbarungen gemäß den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Repo-Geschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen stellen keine Kreditaufnahmen im Sinne der Verordnungen dar. Für vom Fonds eingegangene Repo-Geschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen gelten folgende Bestimmungen, die die Anforderungen der Zentralbank widerspiegeln und deren Änderungen unterliegen:

- (a) Repo-Geschäfte und Wertpapierleihen können nur in Übereinstimmung mit den üblichen Marktpraktiken durchgeführt werden.
- (b) Der Fonds muss das Recht haben, von ihm abgeschlossene Wertpapierleihverträge jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe aller oder eines Teils der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- (c) Geht der Fonds in Bezug auf einen Teilfonds Repo-Geschäfte ein, muss der Fonds in der Lage sein, Wertpapiere gemäß der Repo-Vereinbarung jederzeit zurückzufordern oder die von ihm eingegangene Repo-Vereinbarung zu kündigen. Repo-Geschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.
- (d) Geht der Fonds für einen Teilfonds Reverse-Repo-Geschäfte ein, muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, den Barmittelbetrag in voller Höhe zurückzurufen oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder bei Anfall oder auf Mark-to-Market-Basis zu kündigen. Wenn die Barmittel jederzeit auf

Mark-to-Market-Basis zurückgerufen werden können, sollte für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts verwendet werden. Reverse-Repo-Geschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen den jederzeitigen Rückruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

Der Kontrahent eines Repo- oder einer Wertpapierleihegeschäfts muss den jeweiligen Anforderungen gemäß den UCITS Regulations der Zentralbank entsprechen. Liegt ein Credit Rating einer bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* – ESMA) registrierten und von dieser beaufsichtigten Rating-Agentur vor, so ist dieses bei der Bonitätsbewertung zu berücksichtigen. Im Falle einer Herabstufung des Ratings eines Kontrahenten auf A2 oder darunter (bzw. ein vergleichbares Rating), ist für den Kontrahenten unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung vorzunehmen..

Jegliche Erträge durch effiziente Portfoliomanagement-Techniken, die der Fonds in Bezug auf einen Teilfonds nicht direkt erhalten hat, werden dem Teilfonds abzüglich aller direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren (worin keine versteckten Erträge enthalten sind) zurückerstattet. Die Rechtspersonen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden in den periodischen Berichten des Fonds bekannt gegeben. Außerdem wird angegeben, ob diese Parteien mit dem Fonds, dem Verwalter oder der Verwahrstelle verbunden sind. In dem Umfang, in dem der Fonds in Bezug auf einen Teilfonds Wertpapierleihen durchführt, kann er eine Wertpapierleihstelle einsetzen, die für seine diesbezüglichen Dienstleistungen eine Gebühr erhalten kann. Es wird nicht davon ausgegangen, dass eine Wertpapierleihstelle ein verbundenes Unternehmen des Verwalters, der Verwahrstelle oder des Anlageverwalters ist. Durch Wertpapierleihen entstehende operative Kosten werden von der Wertpapierleihstelle aus deren Gebühren bezahlt.

Das Engagement jedes Teilfonds in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Total Return Swaps, Repo- und Wertpapierleihegeschäfte) ist im Einzelnen in dem für den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Prospektnachtrag beschrieben.

15.6. Umgang mit Sicherheiten für außerbörsliche FDI-Transaktionen und effizientes Portfolio-Management

Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich „Relevante Institutionen“ auf die Institutionen, bei denen es sich um im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Kreditinstitute oder in einem Unterzeichnerstaat (kein EWR-Mitgliedsstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute handelt, oder um Kreditinstitute, die gemäß Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gelten.

- (a) Sicherheiten, die in Bezug auf außerbörsliche FDI-Transaktionen und effiziente Portfoliomanagement-Techniken gegeben wurden („Sicherheiten“), wie ein Repo-Vertrag oder ein Wertpapierleihvertrag, müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Sicherheiten (außer Barmittel) sollten übertragbare Wertpapiere oder Finanzmarktinstrumente (mit beliebiger Laufzeit), die äußerst liquide sind und mit transparenten Preisen an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, sein, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der in etwa der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Gestellte Sicherheiten sollten außerdem den Bestimmungen von Verordnung 74 der Verordnungen entsprechen.
 - (ii) Bewertung: Es sollte möglich sein, Sicherheiten täglich zu bewerten, wobei Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität nicht als Sicherheit akzeptiert werden sollten, es sei denn, es sind angemessene konservative Sicherheitsmargen vorhanden. Sicherheiten können von dem Kontrahenten unter Beachtung etwaiger vereinbarter

Sicherheitsmargen unter Anwendung eigener Verfahren täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden (*marked to market*), wobei Marktwerte und Liquiditätsrisiken zu berücksichtigen sind und Vorgaben in Bezug auf Schwankungsmargen (*variation margin*) gelten können.

- (iii) Kreditqualität des Emittenten: Sicherheiten sollten von höchster Qualität sein.
- (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Person gestellt werden, die von dem Kontrahenten unabhängig ist, wobei erwartet wird, dass mit der Performance des Kontrahenten keine hohe Korrelation besteht.
- (v) Diversifizierung: Die Diversifizierung von Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten sollte ausreichend sein, wobei das Engagement bei einem Emittenten 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten darf. Ist der Teilfonds mit verschiedenen Kontrahenten Geschäfte eingegangen, sollten die verschiedenen Körbe an Sicherheiten zusammengelegt werden, um die 20%-ige Beschränkung des Engagements bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterabsatz darf ein Teilfonds über einen der in Absatz 11.12 genannten Emittenten vollständig abgesichert sein. Ein solcher Teilfonds erhält Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen; und

- (vi) Umgehende Verfügbarkeit: Die Sicherheit muss von dem Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

Alle für einen Teilfonds im Rahmen der Techniken des effizienten Portfoliomanagements erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der Vorschriften als Sicherheiten betrachtet und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, werden durch die vom Verwalter angewendeten Risikosteuerungsverfahren identifiziert und gemindert.

- (b) Verwahrstelle oder ihr Beauftragter (im Falle einer Eigentumsübertragung) müssen die Sicherheiten verwahren. Liegt keine Eigentumsübertragung vor, ist dies nicht anwendbar. In diesem Fall können die Sicherheiten durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, die der Bankaufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Sicherheiten erbringt, keine Verbindung hat.
- (c) Sachsicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (d) Barsicherheiten:

Als Sicherheiten erhaltene Bargelder können nur:

- (i) bei relevanten Instituten eingezahlt oder in Einlagenzertifikate von relevanten Instituten investiert werden;
- (ii) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
- (iii) für die Zwecke von Reverse-Repo-Geschäften verwendet werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die der Bankaufsicht unterliegen und der Fonds den Betrag in voller Höhe periodengerecht abrufen kann, und

- (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf Sachsicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden. Der Verwalter muss sich jederzeit vergewissern, dass die Anlagen von Barsicherheiten dem jeweiligen Teilfonds die Erfüllung seiner Rückzahlungsverpflichtungen ermöglichen. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei einem Kontrahenten oder einer verbundenen Partei eingezahlt oder in von diesen ausgegebene Wertpapiere investiert werden.

- (e) Der Verwalter hat in Bezug auf jede Anlagenklasse, die er als Sicherheit für einen Teilfonds erhält, eine dokumentierte Richtlinie für Sicherheitsmargen eingesetzt. Eine Sicherheitsmarge ist ein Abschlag, der auf den Wert einer Sicherheit angewandt wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass deren Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit schlechter werden könnte. In der Richtlinie für die Sicherheitsmarge werden die Charakteristika für die jeweilige Anlagenklasse berücksichtigt, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Kursvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests, die gemäß den Stresstestrichtlinien ggf. durchgeführt werden. Der Wert von Sicherheiten, die der Fonds erhält und der angesichts der Richtlinie für Sicherheitsmargen angepasst wird, entspricht stets dem Wert des jeweiligen Kontrahentenrisikos.
- (f) Das durch außerbörsliche FDI-Transaktionen entstehende Kontrahentenrisiko und effiziente Portfoliomanagement-Techniken sollten kombiniert werden, wenn die Begrenzung des Kontrahentenrisikos berechnet wird, das im Prospekt unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ beschrieben wird.
- (g) Wenn ein Teilfonds eine Sicherheit für mindestens 30% seines Nettovermögens erhält, implementiert er eine Stresstest-Richtlinie, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermittelt werden kann.

16. Risikofaktoren

In Bezug auf jede Anlage in die Gesellschaft gelten die folgenden Risikofaktoren:

16.1. Allgemeines

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, mit denen eine Anlage in Wertpapieren verbunden ist. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und somit auch der Wert und Ertrag von Anteilen eines jeden Teilfonds können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger erhält den von ihm angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück. Veränderungen der Wechselkurse zwischen den Währungen oder die Umrechnung einer Währung in die andere können ebenfalls den Wert der Anlagen fallen oder steigen lassen.

Die Bestimmungen des *Companies Act* sehen eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vor. Diese Bestimmungen waren jedoch bisher insbesondere hinsichtlich der Befriedigung von Ansprüchen ortsansässiger Gläubiger nicht Gegenstand ausländischer Gerichtsverfahren. Entsprechend ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das Vermögen eines Teilfonds der Gesellschaft zur Befriedigung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft herangezogen werden kann. Zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds der Gesellschaft bekannt.

Der Verwalter, der Fonds und der Anlageverwalter haben keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Gesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die Teilfonds anlegen. Die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen oder von Gesellschaften, in die die Teilfonds anlegen können, können ungünstige Steuerpositionen einnehmen, exzessives Leverage betreiben oder die Organismen für gemeinsame Anlagen auf eine andere Weise verwalten bzw. selbst auf andere Weise verwaltet werden, als es vom Anlageverwalter erwartet wird.

Es gibt keine Garantie dafür, dass jeder Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

16.2. Quellensteuer

Die Erträge und Gewinne der Gesellschaft aus ihren Vermögenswerten können einer Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen die Erträge entstanden sind, unter Umständen nicht anrechenbar ist. Ändert sich die Besteuerung zukünftig und erhält die Gesellschaft in Folge eines niedrigeren Steuersatzes eine Steuerrückerstattung, erfolgt keine Neufestsetzung des betreffenden Nettoinventarwertes; stattdessen wird der Rückerstattungsbetrag den vorhandenen Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilmäßig zugeteilt.

16.3. FATCA

Die Gesellschaft wird von den Anteilinhabern die Bestätigung von Angaben zu ihrem Status zu FATCA-Zwecken und die Vorlage weiterer Formulare, Unterlagen und Informationen in Bezug auf ihren FATCA-Status verlangen. Sollten die Anteilinhaber die erforderlichen Bestätigungen oder Informationen nicht erbringen, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ihren Pflichten gemäß FATCA nachzukommen. Unter diesen Umständen könnte die Gesellschaft in den USA der FATCA-Quellensteuer im Hinblick auf die von ihr in den USA erzielten Einkünfte unterliegen, wenn die US-amerikanische Steuerbehörde die Gesellschaft zu FATCA-Zwecken als 'nicht teilnehmendes Finanzinstitut' einstufen würde. Die US-FATCA-Quellensteuer würde sich in diesem Fall negativ auf die finanzielle Performance der Gesellschaft auswirken, woraus allen Anteilinhabern Nachteile entstehen könnten.

Beachten Sie den Abschnitt „U.S. Foreign Account Tax Compliance Act“ unter „Besteuerung“ weiter unten.

16.4. Ausländische Steuern

Die Gesellschaft kann in Ländern außerhalb Irlands mit den von ihr erzielten Einkünften und Kapitalerträgen aus den von ihr getätigten Investitionen der Steuer (einschließlich Quellensteuer) unterliegen. Möglicherweise kann die Gesellschaft bei solchen im Ausland erhobenen Steuern nicht von einem verminderten Steuersatz aufgrund der zwischen Irland und anderen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen profitieren. Es ist daher möglich, dass die Gesellschaft keine Rückerstattung der in bestimmten Ländern anfallenden ausländischen Quellensteuern verlangen kann. Falls sich die Steuersituation zukünftig in der Weise ändern sollte, dass die Gesellschaft in Folge eines niedrigeren Steuersatzes eine Rückzahlung ausländischer Steuern erhält, erfolgt keine Neufestsetzung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft; stattdessen wird der Rückzahlungsbetrag anteilmäßig den zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Anteilinhabern zugeteilt.

16.5. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in den UCITS Regulations der Zentralbank festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Der Ausfall des Kontrahenten eines Geschäfts kann dazu führen, dass der Teilfonds Verluste dadurch erleidet, dass der Veräußerungserlös aus den zugrunde liegenden Wertpapieren oder gegebenenfalls Sicherheiten, die der Teilfonds im Zusammenhang mit dem entsprechenden Pensionsvertrag hält, unter Umständen geringer ausfällt als der Rückkaufpreis. Ferner können einem Teilfonds im Falle der Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens hinsichtlich des Kontrahenten des Pensionsgeschäfts oder aufgrund seines Versäumnisses, seiner Rückkauf- oder Rückgabeverpflichtung in Bezug auf die Wertpapiere nachzukommen,

Verluste einschließlich eines Zins- oder Kapitalverlusts des Wertpapiers und Kosten aufgrund des Verzugs und der Durchsetzung des Pensionsvertrags entstehen.

16.6. Währungsrisiken

Setzt ein Teilfonds in Bezug auf Anlagen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, zur Absicherung des mit der Umrechnung in die Basiswährung verbundenen Währungsrisikos Hedging-Techniken ein, besteht ein Risiko, dass solche Hedging-Techniken nicht immer ihr Ziel der Begrenzung von Verlusten und Währungsrisiken erreichen. Die Performance kann durch Entwicklungen bei den Wechselkursen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht immer den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Im Fall von nicht abgesicherten Anteilsklassen ist der in der Anteilsklassenwährung ausgedrückte Wert des Anteils im Verhältnis zur Basiswährung einem Wechselkursanstieg ausgesetzt.

16.7. Abgesicherte Anteilsklassen

Abgesicherte Anteilsklassen setzen Absicherungsstrategien ein, um das Risiko, das sich aus den Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse ergibt, zu begrenzen.

Solche Absicherungsstrategien können das Risiko von Währungsschwankungen nicht vollständig ausschließen. Es besteht keine Garantie für den Erfolg einer Hedging-Strategie. Zwischen der Währungsposition eines Teilfonds und der für diesen Teilfonds aufgelegten abgesicherten Anteilsklasse können Inkongruenzen bestehen.

Der Einsatz von Absicherungsstrategien kann die Ertragschancen der Anteilinhaber einer abgesicherten Anteilsklasse extrem verringern, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds fällt. Die Kosten der Absicherung und alle Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften (und die Transaktionen selbst) werden ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugewiesen.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich die Absicherung von abgesicherten Anteilsklassen von den Absicherungsstrategien unterscheidet, die der Anlageverwalter auf Teilfondsebene einsetzen kann (und deren Risiken unter „Währungsrisiken“ oben beschrieben sind).

16.8. Marktrisiko

Die Anlagepolitik für jeden Teilfonds beschreibt die DFI, die für einen Teilfonds abgeschlossen werden dürfen. Gemäß dieser Anlagepolitik darf jeder Teilfonds entsprechend der Beschreibung in der einschlägigen Anlagepolitik auch in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen. Gemäß den Bedingungen des DFI sollte der Teilfonds in der Regel nicht den mit diesen Wertpapieren verbundenen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Im Fall des Ausfalls eines Kontrahenten eines bestimmten DFI kann der Teilfonds allerdings der wirtschaftlichen Entwicklung dieser betreffenden Wertpapiere ausgesetzt sein. Insoweit und sofern ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik direkt in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert ist, sollten Anleger sich der (nachstehend beschriebenen) Risiken bewusst sein, die mit der Art von Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegen darf, verbunden sind.

16.9. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich förmlich aus der Europäischen Union (die „**EU**“) aus und ist seitdem nicht mehr deren Mitglied. Im Anschluss daran trat das Vereinigte Königreich in einen Übergangszeitraum ein, der für den Rest des Jahres 2020 galt und während dem das Vereinigte Königreich den geltenden EU-Gesetzen und -Rechtsvorschriften unterlag. Der Übergangszeitraum endete am 31. Dezember

2020, und seitdem gilt im Vereinigten Königreich kein EU-Recht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („**Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU**“), das ab dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage für den wirtschaftlichen und den rechtlichen Rahmen des Handels zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU darlegt. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um ein neues rechtliches Rahmenwerk handelt, kann die Umsetzung des Abkommens zu Ungewissheit hinsichtlich seiner Anwendung und zu Zeiträumen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch an den breiteren europäischen Märkten im gesamten Jahr 2021 und darüber hinaus führen. Es wird erwartet, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen in diesen Handelsbeziehungen führen wird. Das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sieht zwar den freien Warenhandel vor, enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen zum Marktzugang für Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigtenklausel“, die zahlreichen Ausnahmen unterliegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien in Zukunft Zölle auf den Handel erhebt, wenn die Regulierungsstandards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich voneinander abweichen. Die Bedingungen der künftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen.

Die aus dieser Ungewissheit resultierende Volatilität kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen des Teilfonds durch Marktbewegungen, die potenzielle Abwertung des Pfund Sterling oder des Euro und eine mögliche Herabstufung des Kreditratings des Vereinigten Königreichs beeinträchtigt werden.

16.10. Index

Wenn ein Teilfonds die Wertentwicklung des Index abbildet, auf den er sich bezieht, kann diese Abbildung mit Abweichungen verbunden sein. Abbildungsabweichungen (sog. *tracking errors*) können sich aus einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich aus der Struktur des DFI, der mit seinem Abschluss verbundenen Kosten, der mit der Erneuerung, Anpassung oder der Schließung einer Position in einem solchen FDI verbundenen Kosten, jeglichen anderen Gebühren oder Abgaben oder jedweden anderen von dem Teilfonds gehaltenen Barvermögen oder sonstigen Vermögenswerten, ergeben.

Einige Teilfonds können darauf ausgerichtet sein, einen Ertrag zu generieren, der der Wertentwicklung eines Index mit einer Performance-Historie von weniger als einem Jahr entspricht. Bei der Entscheidung über die Zeichnung von Anteilen in einem solchen Teilfonds haben potenzielle Anleger wenige oder gar keine Performancedaten, anhand derer sie die Erträge des Index vor der Geschäftsaufnahme des Teilfonds bewerten können. Es gibt unter keinen Umständen eine Garantie dafür, dass die historische Wertentwicklung eines Index in der Zukunft abgebildet werden wird.

Die Methoden zur Einholung der Preise und zur Berechnung des Indexwertes einiger der Indices kann im Eigentum des betreffenden Index-Sponsors oder eines Dritten stehen.

Die Fähigkeit eines Teilfonds, der die Wertentwicklung eines Index abbildet, seine Anlageziele und -politik zu verfolgen, hängt von der laufenden Funktionsweise und Erhältlichkeit des Index ab. Weder der Anlageverwalter noch die Gesellschaft können die laufende Funktionsweise und Erhältlichkeit des betreffenden Index sicherstellen. Im Falle einer Störung oder Nichterhältlichkeit des Index ist die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, erheblich beeinträchtigt oder es ist ihm unmöglich. In dem Fall, dass der Index dauerhaft nicht zur Verfügung steht oder eingestellt wird, kann der Handel in dem Teilfonds (bis zu seiner Schließung) ausgesetzt werden.

16.11. Indexberechnungsfehler

Wenn ein Teilfonds bestrebt ist, einen Index im Rahmen seiner Anlagepolitik nachzubilden, kann der Teilfonds Risiken ausgesetzt sein, falls dem Index-Sponsor Eingabefehler oder fehlerhafte Berechnungen im Hinblick auf den Index unterlaufen. Dies kann Auswirkungen auf das täglich berechnete Indexniveau haben, und unter solchen Umständen können nachträgliche Korrekturen eines solchen Fehlers eine Neuberechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds erforderlich machen. Unter Umständen, unter denen Zeichnungen und Rücknahmen während des Zeitraums vorgenommen wurden, in dem das Indexniveau fehlerhaft berechnet wurde, kann eine Neuberechnung des Nettoinventarwerts negative Auswirkungen auf die Rücknahmeerlöse haben, die an Anteilhaber gezahlt wurden, die Anteile zurückgegeben haben, oder auf die Anzahl der Anteile, die zeichnenden Anteilhabern zugeteilt wurden.

16.12. Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. In Bezug auf den Fonds verbietet die Referenzwerte-Verordnung die Verwendung von Indizes, die nicht von Referenzwert-Administratoren gemäß der Referenzwerte-Verordnung zur Verfügung gestellt werden. Die Referenzwerte-Verordnung schreibt vor, dass alle Referenzwert-Administratoren, die Indizes in der EU anbieten, in einem öffentlichen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zugelassen oder eingetragen werden müssen. Die Referenzwert-Administratoren, die die von bestimmten Teilfonds verwendeten Indizes bereitstellen, hatten bis zum 1. Januar 2020 (oder einem von der ESMA zugelassenen späteren Termin) Zeit, eine solche Zulassung oder Registrierung zu beantragen. Während dieser Zeit wird der Fonds mit diesen Referenzwert-Administratoren zusammenarbeiten, um eine Bestätigung zu erhalten, dass sie in das von der ESMA geführte Register aufgenommen wurden bzw. werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass einige Referenzwert-Administratoren von Indizes, die von Teilfonds verwendet werden, nicht in das Register aufgenommen und diese Indizes daher nicht weiter verwendet werden. Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden maßgeblichen Referenzwert-Administratoren im ESMA-Register eingetragen:

- Morgan Stanley & Co. International plc;
- MSCI Limited und
- Stoxx Limited.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzwerte-Verordnung hat der Fonds einen Index-Notfallplan verabschiedet, der die Maßnahmen festlegt, die der Fonds im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung einer von einem Teilfonds verwendeten Benchmark ergreifen würde (der „Index-Notfallplan“). Maßnahmen, die der Fonds gemäß dem Index-Notfallplan ergreift, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen. Dies kann sich jeweils nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Teilfonds auswirken. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen dieses Prospekts vorgenommen.

16.13. Zinssätze

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden oder denen die Wertentwicklung des Teilfonds ausgesetzt ist, wird sich grundsätzlich entgegengesetzt zu den Änderungen der Zinssätzen entwickeln, und solche Schwankungen können sich entsprechend auf die Anteilspreise auswirken.

16.14. Emittentenrisiken

Der Wert von Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden oder denen die Wertentwicklung des Teilfonds ausgesetzt ist, kann sowohl fallen als auch steigen, und es gibt keine Garantie, dass sich die historische Wertentwicklung wiederholt. Eine Vielzahl von diversen und nicht im Zusammenhang stehenden Faktoren kann den Preis der Wertpapiere senken. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Wirtschaftslage, die allgemeinen Marktbedingungen sowie politische oder soziale Unruhen. Der Wert der Wertpapiere kann gemäß dem allgemeinen Markt steigen oder fallen, z.B. im Falle einer schlechten Performance bzw. zu erwartenden schlechten Performance des Emittenten der betreffenden Wertpapiere oder des Industriezweigs oder geographischen Standorts des Emittenten.

16.15. Immobiliensektor

Ein Teilfonds kann Wertpapiere von Gesellschaften halten, die hauptsächlich im Immobiliensektor investiert sind, oder der Wertentwicklung solcher Wertpapiere ausgesetzt sein. Mit solchen Wertpapieren sind spezifische Risiken verbunden. Diese Risiken umfassen: die zyklischen Wertschwankungen von Immobilien, Risiken in Bezug auf allgemeine und örtliche wirtschaftliche Gegebenheiten, Überbebauung und verstärkter Wettbewerb, Erhöhung von Grundsteuern und Betriebskosten, demographische Tendenzen und Schwankungen bei Mieteinnahmen, Änderungen der Bebauungsvorschriften, Verluste durch Schäden oder Abriss, ökologische Risiken, aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Miethöhe, Veränderungen der Wertigkeit des nachbarschaftlichen Umfeldes, Risiken verbundener Personen oder Unternehmen, Veränderungen in der Attraktivität einer Immobilie für Mieter, Anstieg der Zinssätze und andere Einflüsse des Kapitalmarktes auf den Immobilienmarkt. Üblicherweise wird eine Erhöhung der Zinssätze die Kosten der Finanzierung erhöhen, was direkt oder indirekt den Wert eines Teilfonds senken kann.

16.16. Schwellenmärkte

Ein Teilfonds kann Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenmärkten ansässig sind, halten oder deren Performance ausgesetzt sein. In bestimmten Schwellenländern bestehen das Risiko einer Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung sowie das Risiko der politischen oder sozialen Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf in solchen Ländern getätigten Anlagen auswirken können. Es können weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente vorhanden sein, als Anleger üblicherweise erwarten, und Gesellschaften können in einigen Ländern Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsnormen und -anforderungen unterliegen, die nicht mit denen vergleichbar sind, die bestimmte Anleger gewohnt sind. Bestimmte Finanzmärkte haben, obwohl sie grundsätzlich wachsen, zumeist einen wesentlich kleineren Umfang als weiter entwickelte Märkte, und Wertpapiere zahlreicher Gesellschaften können weniger liquide und ihre Preise volatiler sein als Wertpapiere vergleichbarer Gesellschaften in größeren Märkten. Darüber hinaus gibt es in den verschiedenen Ländern ein unterschiedliches Maß an staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstitutionen und Emittenten. Auch können sich die Umstände, unter denen ausländische Investoren in bestimmten Ländern in Wertpapiere anlegen dürfen, sowie Begrenzungen solcher Investitionen auf die Anlagegeschäfte bestimmter Teilfonds auswirken.

Anleihen aus Schwellenländern sind Gegenstand eines hohen Risikos, müssen keinen Mindestrating-Standard erfüllen und werden hinsichtlich ihrer Bonität unter Umständen von keiner international anerkannten Rating-Agentur bewertet. Der Emittent einer Anleihe aus einem Schwellenland oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung dieser Anleihe kontrolliert, wird möglicherweise nicht bereit sein, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen eintretenden Fälligkeit zurückzuzahlen. In Folge des Vorstehenden kann es zum Ausfall eines staatlichen Schuldners kommen. Im Falle eines solchen Ereignisses hat der Teilfonds unter Umständen eine eingeschränkte rechtliche Rückgriffsmöglichkeit auf den Emittenten und/oder Garantiegeber. Rechtsmittel müssen in einigen Fällen vor den Gerichten der vertragsbrüchigen Partei eingelegt werden, und die Möglichkeit eines Inhabers von ausländischen Staatsanleihen, Schadenersatz zu erhalten, kann vom politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Inhaber von Unternehmensanleihen die Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer Staatsanleihen im Fall eines Ausfalls unter ihrem Darlehensvertrag mit den Geschäftsbanken nicht anfechten.

Abwicklungssysteme in Schwellenmärkten können weniger gut organisiert sein als die in entwickelten Märkten. Daher besteht das Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und dass Barvermögen oder Wertpapiere des Teilfonds aufgrund eines Ausfalls oder Defekts der Systeme gefährdet werden. Insbesondere können die Marktpraktiken es erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers oder die Auslieferung eines solchen Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung zu erfolgen hat. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank (der „**Kontrahent**“), über den/die die betreffende Transaktion ausgeführt wird, dazu führen, dass ein Teilfonds, der in Wertpapiere eines Schwellenmarktes anlegt oder der der Wertentwicklung eines solchen Wertpapiers ausgesetzt ist, Verluste erleidet. Soweit der Teilfonds in Märkte investiert, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des

Teilfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und die, soweit die Umstände den Einsatz von Unterverwahrstellen erforderlich machen, Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, in den Fällen einem Risiko ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle selbst nicht haftet.

Der Verwalter ist bemüht, möglichst Kontrahenten zu nutzen, in Bezug auf die aufgrund ihrer Finanzlage ein verringertes Risiko besteht. Es besteht jedoch keine Sicherheit dahingehend, dass es dem Teilfonds gelingen wird, dieses Risiko für die Teilfonds zu eliminieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es Kontrahenten, die in Schwellenmärkten tätig sind, im Vergleich zu Kontrahenten aus entwickelten Ländern oftmals an der Substanz oder den finanziellen Ressourcen fehlt.

Aufgrund von Unsicherheiten beim Betrieb der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten besteht darüber hinaus die Gefahr, dass in Bezug auf die von den Teilfonds gehaltenen oder auf diese zu übertragenden Wertpapiere konkurrierende Forderungen entstehen. Darüber hinaus existieren möglicherweise keine bzw. nur beschränkte oder unangemessene Entschädigungssysteme, mit denen im Fall eines dieser Ereignisse die Ansprüche der Gesellschaft erfüllt werden könnten.

Anlagen in der Russischen Föderation unterliegen in Bezug auf das Eigentumsrecht an und die Verwahrung von Wertpapieren bestimmten erhöhten Risiken. In diesem Land wird das Eigentumsrecht durch Eintragungen in den Büchern der Gesellschaft oder ihres Registerführers (der weder ein Beauftragter noch gegenüber der Verwahrstelle verpflichtet ist) nachgewiesen. Es werden keine Urkunden, die das Eigentum an solchen Gesellschaften verbriefen, von der Verwahrstelle oder einer ihrer örtlichen Korrespondenzbanken oder in einem gleichwertigen zentralen Verwahrsystem gehalten. Das Eigentum wird dem Käufer nicht am Transaktionsdatum übertragen, vielmehr erfolgt die Übertragung des Eigentums erst mit Abschluss des Eintragungsprozesses. Das Eigentum ist in den Büchern des Registerführers und sowie in den Büchern der Korrespondenzbank vermerkt und kann durch den Besitz eines „Auszugs“ bestätigt und nachgewiesen werden. Ein Auszug weist aus, dass eine bestimmte Anzahl an Wertpapieren in den Büchern des Registerführers oder der Korrespondenzbank als zu diesem Zeitpunkt dem Eigentümer gehörend eingetragen sind. Aufgrund dieses Systems und mangels effektiver staatlicher Regulierung und Durchsetzbarkeit kann der Teilfonds seine Eintragung und damit sein Eigentum an solchen Wertpapieren in Folge eines Betrugs, einer Nachlässigkeit oder sogar aufgrund eines Versehens verlieren. Um diesen Risiken Rechnung zu tragen, hat die betreffende Korrespondenzbank der Verwahrstelle jedoch Vereinbarungen mit registerführenden Gesellschaften abgeschlossen und wird ausschließlich Anlagen in Gesellschaften erlauben, die über angemessene Eintragungsverfahren verfügen. In der Russischen Föderation gibt es keine einzelne Wertpapiersammelbank, die die Verrechnung und Abwicklung sowie die Verwahrung aller Wertpapiere vornimmt. Darüber hinaus werden Wertpapiergeschäfte, wie z.B. in Anleihen des Finanzministeriums (sog. MinFin Bonds), durch einen vorgegebenen und den tatsächlichen Zentralverwahrer abgewickelt. Weder die Verwahrstelle noch die Korrespondenzbank sind für einen eventuellen Ausfall des Verwahrers verantwortlich.

Zu den weiteren Risiken können beispielsweise Kontrollen ausländischer Investitionen und Beschränkungen auf die Rückführung von Kapital und den Tausch lokaler Währungen sowie die Auswirkungen von religiös oder ethisch bedingten Unruhen auf die Wirtschaft gehören.

Die Anlage in einen Teilfonds, der mehr als 20% in Schwellenmärkte investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen. Eine solche Anlage ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

16.17. Hinterlegungsscheine

Ein Teilfonds kann Hinterlegungsscheine (ADR, GDR und EDR) halten oder deren Wertentwicklung ausgesetzt sein. Hierbei handelt es sich um Instrumente, die Aktien in Gesellschaften repräsentieren, die außerhalb der Märkte gehandelt werden, an denen die Hinterlegungsscheine gehandelt werden. Während die Hinterlegungsscheine auf anerkannten Börsen gehandelt werden, können entsprechend andere zu berücksichtigenden Risiken mit diesen Instrumenten verbunden sein; so können z.B. die den Instrumenten zugrunde liegenden Aktien Gegenstand von politischen oder inflatorischen Risiken oder von Wechselkurs- oder Verwahrungsrisiken sein.

16.18. Wertpapiere unter Anlagequalität (*non-investment grade*)

Bestimmte Teilfonds können festverzinsliche Wertpapiere halten, die nicht als Wertpapiere mit Anlagequalität (*investment grade*) sondern niedriger bewertet wurden, oder der Wertentwicklung solcher Wertpapiere ausgesetzt sein. Solche Wertpapiere unterliegen größeren Preisschwankungen, einem größeren Risiko des Verlusts von Kapital und Zinsen sowie einem größeren Ausfall- und Liquiditätsrisiko als Wertpapiere mit einem höheren Rating. **Wenn ein Teilfonds mehr als 30% in diese Wertpapiere anlegt, sollte eine Anlage in den Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen; eine solche Anlage ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

16.19. Einsatz von DFI

Der Anlageverwalter tätigt im Namen jedes einzelnen Teilfonds Geschäfte in DFI als Hauptbestandteil des Anlageziels sowie der Anlagepolitik. Während ein umsichtiger Einsatz von DFI von Vorteil sein kann, sind DFI auch mit verschiedenen Risiken verbunden, die sich von denen traditioneller Anlagen unterscheiden und in manchen Fällen größer als diese sind.

Der folgende Abschnitt enthält eine Liste wichtiger Risikofaktoren und Probleme beim Einsatz von DFI, die ein Anleger kennen sollte, bevor er eine Anlage in einen Teilfonds tätigt.

16.19.1. Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, das bei allen Anlagen einschließlich DFI besteht und bedeutet, dass der Wert eines bestimmten DFI in Folge von Änderungen der Marktfaktoren sowohl sinken als auch steigen kann. Ein Teilfonds kann DFI auch zum Zwecke der Reduzierung des Risikos aus bestimmten Anlagen einsetzen. Sollte der Wert einer solchen Anlage eher steigen als fallen, wird der Einsatz von DFI zum Zwecke der Risikoreduzierung eine negative Auswirkung auf den Wert des Teilfonds haben, und unter extremen Marktbedingungen kann dies theoretisch zu unbeschränkten Verlusten des Teilfonds führen. Sollten solche extremen Marktbedingungen eintreten, müssen Anleger unter bestimmten Umständen mit geringen oder gar keinen Erträgen rechnen oder können sogar Verluste im Rahmen ihrer in diesem bestimmten Teilfonds getätigten Investition erleiden.

16.19.2. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht immer dann, wenn ein bestimmtes Finanzinstrument nicht problemlos gekauft bzw. verkauft werden kann. Weist eine DFI-Transaktion ein besonders hohes Volumen auf oder ist der betreffende Markt illiquide, ist es unter bestimmten Umständen nicht möglich, eine Transaktion zu tätigen oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis glattzustellen (die Gesellschaft wird jedoch OTC-DFI-Transaktionen nur dann tätigen, wenn sie berechtigt ist, eine solche Position jederzeit zum Zeitwert zu liquidieren).

16.19.3. Kontrahentenrisiko

Bei auf OTC-Märkten getätigten Transaktionen sind die Teilfonds dem Bonitätsrisiko ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten kann es für die Teilfonds zu Verzögerungen bei der Glattstellung von Positionen und zu erheblichen Verlusten kommen, die unter anderem daraus resultieren können, dass die Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, die Gesellschaft während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann und der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass diese Vereinbarungen z.B. aufgrund von Insolvenz, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder in Folge einer Änderung der gesetzlichen Besteuerungs- oder Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Vorschriften beendet werden.

16.19.4. Rechtliche Risiken

Es besteht die Möglichkeit, dass die Verträge über die Derivate-Transaktionen beispielsweise aufgrund nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderungen der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge geltenden Vorschriften beendet werden. Ferner können Risiken im Zusammenhang damit entstehen, dass solche Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar oder die Derivate-Transaktionen nicht richtig dokumentiert sind.

16.19.5. Sonstige Risiken

Ein weiteres Risiko beim Einsatz von DFI birgt die Tatsache, dass DFI nicht vollkommen mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Viele DFI, insbesondere OTC-DFI, sind komplexer Natur und können häufig nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern bewertet werden, die oftmals gleichzeitig als Kontrahenten in der zu bewertenden Transaktion auftreten.

DFI korrelieren nicht immer exakt oder weitestgehend mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist der Einsatz von DFI nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel eines Teilfonds zu verfolgen.

16.20. Swaps

Der Abschluss von Swaps dient dazu, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne dass der Referenzvermögenswert tatsächlich erworben werden muss. Swaps können einzeln ausgehandelt und strukturiert sein und Positionen in Bezug auf eine Vielzahl unterschiedlicher Anlagen oder Marktfaktoren beinhalten. In Abhängigkeit von ihrer Struktur können Swaps das Engagement des betreffenden Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, Währungswerten, Rohstoffen, Indizes oder in Bezug auf andere Faktoren, wie Wertpapierkurse, Wertpapierkörbe oder Inflationsraten, erhöhen oder verringern. Je nach Verwendung können Swaps zu einer Erhöhung oder Verringerung der Gesamtvolatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Swaps können mit einer vereinbarten Gebühr oder Rendite für den Kontrahenten verbunden sein.

Von einem Teilfonds abgeschlossene Swaps sehen in der Regel die Berechnung der Verbindlichkeiten der Vertragsparteien auf „Nettobasis“ vor. Aufgrund dessen entspricht die Höhe der laufenden Verbindlichkeiten (oder Ansprüche) eines Teilfonds unter einem Swap üblicherweise lediglich dem auf Grundlage des relativen Werts der von jeder Vertragspartei gehaltenen Positionen vertragsgemäß zu zahlenden bzw. zu erhaltenden Nettobetrag (der „Nettobetrag“). Das mit einem Swap verbundene Verlustrisiko ist somit auf den Nettobetrag der vom Teilfonds vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen begrenzt. Im Falle des Ausfalls eines Kontrahenten unter einem Swap-Geschäft besteht für den Teilfonds das Risiko des Verlusts einer etwaigen Marge bzw. des Nettobetrags der vertragsgemäß an den Teilfonds zu leistenden Zahlungen.

16.21. Behördliche Aufsicht

Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und Anlageverwalter im Besonderen unterliegen einer strengen und zunehmenden Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden. Diese Überprüfung wird voraussichtlich zu Änderungen des regulatorischen Umfelds, in dem die Gesellschaft und die für sie ernannten Anlageverwalter tätig sind, führen und für die Anlageverwalter mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden sein, wie unter anderem der Notwendigkeit, mit diversen staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden zu interagieren, sowie neue Methoden und Verfahrensweisen in Folge aufsichtsrechtlicher Änderungen zu erwägen und umzusetzen. Solche Änderungen und der entsprechende Aufwand werden die Anlageverwalter Zeit, Aufmerksamkeit und Mittel kosten, die diese normalerweise für Portfolioverwaltungstätigkeiten aufwenden würden.

16.22. Systemrisiken

Die Gesellschaft ist abhängig von der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme für die Tätigkeiten der Gesellschaft durch die Anlageverwalter. Sie verlässt sich stark auf Computerprogramme und -systeme für den Handel, das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, die Bewertung bestimmter Wertpapiere, die auf Realtime-Handelsinformationen basiert, die Überwachung ihrer Portfolios und ihres Nettovermögens und die Erstellung von Risikomanagement- und anderer Berichte, die für die Aufsicht über die Tätigkeiten der Gesellschaft entscheidend sind. Darüber hinaus sind bestimmte Tätigkeiten der Gesellschaft und ihrer Anlageverwalter mit Systemen verknüpft oder von Systemen abhängig, die von Dritten, wie unter anderem Morgan Stanley & Co International plc („MSIP“), sowie von Marktkontrahenten, deren Unterverwahrern und anderen Dienstleistern betrieben werden, und die Anlageverwalter sind unter Umständen nicht in der Position, die Risiken oder Verlässlichkeit dieser von Dritten betriebenen Systeme zu beurteilen. Diese Programme oder Systeme können von Defekten, Ausfällen oder Störungen betroffen sein, die unter anderem durch sog. „Computerwürmer“, Viren oder Stromausfälle verursacht werden können. Jeder solche Defekt oder Ausfall könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds haben. So könnte ein solcher Ausfall zum Beispiel die Abwicklung von Transaktionen verhindern oder eine inakkurate Buchung, Erfassung oder Bearbeitung von Transaktionen zur Folge haben, was wiederum die Überwachung der Anlageportfolios und der damit verbundenen Risiken durch die Anlageverwalter beeinträchtigen könnte.

16.23. Betriebsrisiko

Die Gesellschaft ist abhängig von der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des Betriebsrisikos durch ihre Anlageverwalter und andere Dienstleister. Betriebsrisiken, die auf Fehler bei der Bestätigung und Abwicklung von Transaktionen, auf eine nicht ordnungsgemäße Buchung, Bewertung oder Abrechnung von Transaktionen oder auf ähnliche Störungen der Tätigkeiten der Gesellschaft zurück gehen, können für die Gesellschaft und ihre Teilfonds zu finanziellen Verlusten, Störungen des Geschäftsbetriebs, einer Haftung gegenüber Kunden oder Dritten, einer Intervention der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung führen. Das Geschäft der Anlageverwalter hängt ganz wesentlich von deren Fähigkeit ab, jeden Tag Transaktionen an zahlreichen und unterschiedlichsten Märkten zu bearbeiten. Somit sind die Gesellschaft und ihre Teilfonds stark von den Finanz-, Buchhaltungs- und sonstigen Datenverarbeitungssystemen der Anlageverwalter abhängig. Die Eignung dieser Systeme für eine steigende Anzahl an Transaktionen könnte auch zur Beschränkung der Fähigkeiten eines Teilfonds, sein Portfolio zu verwalten, führen.

16.24. Fehlverhalten von Mitarbeitern und Drittdienstleistern

Das Fehlverhalten von Mitarbeitern oder Drittdienstleistern könnte für die Gesellschaft zu erheblichen Verlusten führen. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitern könnte unter anderem dazu führen, dass für die Gesellschaft und/oder ihre Teilfonds Transaktionen eingegangen werden, die außerhalb der geltenden Beschränkungen liegen oder mit unakzeptablen Risiken verbunden sind, oder dass unzulässigen Handelsaktivitäten nachgegangen wird oder erfolglose Handelsaktivitäten verschleiert werden (was jeweils zu unbekanntem und nicht vom Risikomanagement erfassten Risiken und Verlusten führen könnte). Verluste könnten auch auf Handlungen von Drittdienstleistern zurückzuführen sein, beispielsweise auf die Nichtanerkennung von Transaktionen oder die Veruntreuung von Vermögenswerten. Außerdem könnten Mitarbeiter oder Drittdienstleister vertrauliche Informationen unangemessen nutzen oder offen legen, was zu Gerichtsverfahren oder erheblichen finanziellen Schäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds oder der zukünftigen Absatztätigkeiten, führen könnte. Obwohl jeder Anlageverwalter, der für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds ernannt ist, Maßnahmen anwenden wird, die der Verhinderung und Feststellung von Fehlverhalten seitens der Mitarbeiter sowie der Auswahl zuverlässiger Dritter als Dienstleister dienen sollen, kann es sein, dass diese Maßnahmen nicht in allen Fällen erfolgreich sind.

16.25. Wettbewerb; Verfügbarkeit von Anlagen

Bestimmte Märkte, in denen die Gesellschaft und ihre Teilfonds anlegen können, sind einem extrem hohen Wettbewerbsdruck hinsichtlich attraktiver Anlagegelegenheiten ausgesetzt, wodurch die voraussichtliche Anlagerendite niedriger ausfallen kann. Die Gesellschaft und ihre Teilfonds konkurrieren mit einigen anderen

Marktteilnehmern, deren Mittel unter Umständen die Mittel der Gesellschaft und ihrer Teilfonds übersteigen können. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Anlageverwalter in einem solchen Umfeld in der Lage sein wird, attraktive Anlagegelegenheiten zu erkennen oder erfolgreich zu ergreifen.

16.26. Rechtsstreitigkeiten

Im Hinblick auf bestimmte Anlagen der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds besteht die Möglichkeit, dass ein Anlageverwalter und/oder ein Teilfonds als Kläger oder Angeklagter an einem zivilrechtlichen Verfahren beteiligt werden. Die Kosten für eine Verfolgung von Ansprüchen ohne Erfolgsgarantie und/oder die Kosten für eine Verteidigung gegen Ansprüche Dritter und Zahlungen von Beträgen im Rahmen von Vergleichen oder Gerichtsurteilen würden im Allgemeinen vom Teilfonds getragen und das Nettovermögen reduzieren oder können gemäß den geltenden Gesetzen dazu führen, dass Anleger verpflichtet sind, ausgeschüttetes Kapital und Gewinne an den Teilfonds zurückzuzahlen.

16.27. Leitende Positionen bei Portfoliogesellschaften

Die Anlageverwalter der Gesellschaft und/oder deren verbundene Unternehmen oder Beauftragte können als Verwaltungsratsmitglieder oder in ähnlichen Funktionen bei Portfoliogesellschaften, deren Wertpapiere über die oder im Namen der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds erworben oder verkauft werden, tätig sein. In dem Fall, dass wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf diese Portfoliogesellschaften erlangt werden oder ein Teilfonds aufgrund der internen Handlungsgrundsätze dieser Portfoliogesellschaften oder der geltenden Gesetze oder Vorschriften Handelsbeschränkungen unterworfen wird, kann es einem Teilfonds zeitweise untersagt sein, die Wertpapiere solcher Portfoliogesellschaften zu erwerben oder zu verkaufen; eine solches Verbot kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

16.28. Kampf um Stimmrechte und unfreundliche Transaktionen (*unfriendly transactions*)

Ein Teilfonds kann Wertpapiere einer Gesellschaft erwerben, in der ein Stimmrechtskampf herrscht, (oder einen solchen Stimmrechtskampf initiieren) in der Erwartung, dass die bestehende Geschäftsleitung überzeugt werden kann bzw. eine neue Geschäftsleitung in der Lage sein wird, die Performance der Gesellschaft zu verbessern oder den Verkauf oder die Veräußerung ihrer Vermögenswerte vorzunehmen, so dass der Preis der Wertpapiere der Gesellschaft steigt. Scheitern solche Bemühungen, so fällt der Marktpreis der Wertpapiere einer Gesellschaft typischerweise, was für den Teilfonds mit Verlusten verbunden sein kann.

In Fällen, in denen die Geschäftsleitung der betroffenen Gesellschaft einer solchen Transaktion ablehnend gegenüber steht, muss außerdem mit Gerichtsverfahren gerechnet werden. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem Gerichtsverfahren, so ist dies mit erheblichen Unsicherheiten bezüglich des zu erwartenden Ergebnisses verbunden, und kann für die Gesellschaft und andere an dem Verfahren beteiligte Parteien, einschließlich des Teilfonds (falls zutreffend), zu erheblichen Kosten und hohem Aufwand führen.

16.29. Schuldtitel im Allgemeinen

Ein Teilfonds kann auch in Schuldtitel anlegen, die über kein Rating verfügen; eine solche Anlage hat, ebenso wie die Anlage in Schuldtiteln mit Rating, spekulative Elemente. Die Emittenten solcher Schuldtitel (einschließlich staatlicher Emittenten) können wesentlichen anhaltenden Unsicherheiten und widrigen Umständen ausgesetzt sein, die die Fähigkeit des Emittenten zur rechtzeitigen Zahlung von Kapital und Zinsen beeinträchtigen können. Solche Anlagen gelten in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorzunehmen, als vorwiegend spekulativ und bergen ein hohes Risiko aufgrund möglicher widriger Umstände. Darüber hinaus könnte eine wirtschaftliche Rezession zu einer schwerwiegenden Störung des Marktes für den überwiegenden Teil solcher Wertpapiere führen und sich nachteilig auf den Wert der Anlagen auswirken. Ein solcher wirtschaftlicher Abschwung würde sich vermutlich auf die Fähigkeit der Emittenten, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen vorzunehmen, nachteilig auswirken, was zu einer erhöhten Ausfallquote in Bezug auf diese Wertpapiere führen würde.

16.30. Umtauschbare Wertpapiere

Umtauschbare Wertpapiere sind Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Obligationen, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder nach einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien oder anderen Wertpapieren desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Der Inhaber eines umtauschbaren Wertpapiers hat bis zur Fälligkeit oder Rücknahme bzw. bis zum Umtausch oder der Umwandlung des umtauschbaren Wertpapiers Anspruch auf die üblicherweise auf Verbindlichkeiten gezahlten oder auflaufenden Zinsen bzw. auf eine Dividende, die auf Vorzugsaktien gezahlt wird oder aufläuft. Umtauschbare Wertpapiere haben individuelle Anlageeigenschaften; so zeichnen sie sich in der Regel dadurch aus, dass sie (i) höhere Renditen als Stammaktien, jedoch niedrigere Renditen als vergleichbare nicht umtauschbare Wertpapiere bieten; (ii) aufgrund der Eigenschaften festverzinslicher Wertpapiere, die sie besitzen, weniger stark von Wertschwankungen betroffen sind als die zugrunde liegenden Stammaktien oder anderen Wertpapiere; und (iii) Potenzial für einen Kapitalzuwachs in dem Fall, dass der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien oder anderen Wertpapiere steigt, bieten.

Der Wert eines umtauschbaren Wertpapiers berechnet sich anhand seines „Investitionswertes“ (ermittelt anhand seiner Rendite im Vergleich zur Rendite anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und von vergleichbarer Qualität, mit denen kein Umtauschrecht verbunden ist) und seinem „Umtauschwert“ (der Wert des Wertpapiers bei Umtausch in die zugrunde liegenden Stammaktien oder anderen Wertpapiere zum Marktwert). Der Anlagewert eines umtauschbaren Wertpapiers wird von Änderungen der Zinssätze beeinflusst; dabei sinkt der Anlagewert, wenn die Zinssätze steigen, und steigt, wenn die Zinssätze fallen. Die Bonität des Emittenten und andere Faktoren können ebenfalls den Anlagewert eines umtauschbaren Wertpapiers beeinflussen. Der Umtauschwert eines umtauschbaren Wertpapiers wird vom Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers bestimmt. Ist der Umtauschwert gegenüber dem Anlagewert relativ gering, so bestimmt sich der Preis des umtauschbaren Wertpapiers hauptsächlich nach seinem Anlagewert. Soweit der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers dem Umtauschpreis entspricht oder diesen übersteigt, wird der Preis des umtauschbaren Wertpapiers zunehmend von seinem Umtauschwert beeinflusst. Ein umtauschbares Wertpapier wird üblicherweise mit einem Aufschlag auf seinen Umtauschwert verkauft, der davon abhängt, inwieweit Anleger auf das Recht Wert legen, den Basiswert zu erwerben, während sie ein festverzinsliches Wertpapier halten. In der Regel sinkt die Höhe dieses Aufschlags mit dem Näherrücken des Fälligkeitstermins des umtauschbaren Wertpapiers.

Ein umtauschbares Wertpapier kann nach Wahl des Emittenten zu einem Preis, der in den Bedingungen des umtauschbaren Wertpapiers festgelegt ist, zurückgenommen werden. Wird in Bezug auf ein umtauschbares Wertpapier, das von einem Teilfonds gehalten wird, von diesem Rücknahmerecht Gebrauch gemacht, so muss der Teilfonds dem Emittenten gestatten, das Wertpapier zurückzunehmen, es in den Basiswert umzutauschen oder es an einen Dritten zu veräußern. Jede dieser Handlungen könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, auswirken.

16.31. Ertragsstarke Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in ertragsstarken Wertpapieren anlegen. Solche Wertpapiere werden üblicherweise nicht an der Börse, sondern außerbörslich (Over-the-Counter) gehandelt; der OTC-Markt ist weniger transparent als der Handel an der Börse (obwohl es sich dabei um einen für OGAW wie die Gesellschaft zulässigen Markt handelt). Darüber hinaus kann ein Teilfonds in Schuldverschreibungen von Emittenten anlegen, die nicht über öffentlich gehandelten Aktien verfügen, was die Absicherung gegen die mit solchen Anlagen verbundenen Risiken erschwert. Ertragsstarke Wertpapiere können anhaltenden Unsicherheiten sowie widrigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Umständen ausgesetzt sein, aufgrund derer ein Emittent unter Umständen nicht in der Lage ist, seinen Zins- und Kapitalzahlungspflichten fristgerecht nachzukommen. Der Marktwert bestimmter niedriger bewerteter oder unbewerteter Wertpapiere reflektiert individuelle Unternehmensentwicklungen in der Regel deutlicher als dies bei höher bewerteten Wertpapieren der Fall ist, die in erster Linie auf Schwankungen der

allgemeinen Zinssätze reagieren; außerdem reagieren erstere auch empfindlicher auf Wirtschaftsbedingungen als höher bewertete Wertpapiere. Unternehmen, die solche Wertpapiere ausgeben, sind häufig hochgradig fremdfinanziert. Traditionellere Finanzierungsmethoden stehen ihnen oft nicht zur Verfügung. Eine wirtschaftliche Rezession könnte zu einer schwerwiegenden Störung des Marktes für diese Wertpapiere führen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Ein solcher wirtschaftlicher Abschwung könnte sich unter Umständen auf die Fähigkeit der Emittenten, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen vorzunehmen, nachteilig auswirken, was zu einer erhöhten Ausfallquote in Bezug auf diese Wertpapiere führen würde.

16.32. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen

Die von verschiedenen Aufsichtsbehörden auferlegten „Positionsobergrenzen“ können die Möglichkeiten eines Teilfonds, gewünschte Transaktionen durchzuführen, einschränken. Positionsobergrenzen entsprechen jeweils dem Höchstbetrag der Brutto-, Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen, die eine einzelne Person bzw. ein einzelnes Unternehmen an einem bestimmten Finanzinstrument halten bzw. kontrollieren darf. Um zu ermitteln, ob die geltenden Positionsobergrenzen überschritten wurden, können sämtliche von derselben Person bzw. demselben Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Positionen, auch wenn diese sich auf verschiedenen Fonds oder verschiedenen Konten beziehen, zusammengefasst werden. Selbst in dem Fall, dass ein Teilfonds nicht beabsichtigt, die geltenden Positionsobergrenzen zu überschreiten, können andere Fonds oder Konten, die von einem Anlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden, zusammen gefasst werden, was zu einer entsprechenden (mitunter erheblichen) Beschränkung der Anlageaktivitäten des Teilfonds führen kann. Falls die von einem Anlageverwalter verwalteten Positionen zu irgendeinem Zeitpunkt die geltenden Positionsobergrenzen überschreiten, müsste der Anlageverwalter Positionen – so unter Umständen auch Positionen des Teilfonds –, liquidieren, soweit dies notwendig ist, um die Obergrenzen wieder einzuhalten. Darüber hinaus kann es notwendig sein, dass der Teilfonds auf bestimmte Transaktionen, die er beabsichtigte durchzuführen, verzichtet oder dass er diese modifiziert, um eine Überschreitung der Positionsobergrenzen zu vermeiden.

16.33. Beschränkungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften

Ein Teilfonds kann darauf abzielen, eine wesentliche Beteiligung an bestimmten Finanzinstrumenten zu erwerben. Überschreitet eine solche Beteiligung hinsichtlich ihres Wertes oder prozentualen Umfangs eine bestimmte Grenze, ist der Teilfonds möglicherweise verpflichtet, dies einer oder mehreren Behörden anzuzeigen oder andere aufsichtsrechtliche Vorschriften zu erfüllen. Darüber hinaus können sämtliche von derselben Person bzw. demselben Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Positionen, auch wenn diese sich auf verschiedenen Fonds oder verschiedenen Konten beziehen, zusammengefasst werden, um festzustellen, ob die geltenden Grenzen erreicht wurden. Bestimmte Anzeigen bedürfen der Überprüfung und führen somit zu einer Verzögerung des Erwerbs des Finanzinstruments. Die Pflicht zur Einhaltung der Anzeigepflichten und anderer Pflichten kann dem Teilfonds zusätzliche Kosten verursachen und seine Fähigkeit, bezüglich dieser Finanzinstrumente zeitnah auf Veränderungen des Marktes zu reagieren, beeinträchtigen. Aufgrund dieser Vorschriften kann ein Teilfonds unter Umständen bestimmte Anlagegelegenheiten, die ihn zur Erfüllung dieser Vorschriften verpflichten würden, nicht wahrnehmen.

16.34. Kapitalschutz

Der Wert von oder der Ertrag aus Anteilen kann vollständig oder teilweise abgesichert sein. Unter bestimmten Umständen besteht ein solcher Schutz nicht. So kann es erforderlich sein, dass Anteilinhaber ihre Anteile bis zu einem bestimmten Termin halten, um in den Genuss der höchsten verfügbaren Absicherung zu kommen. Anteilinhaber sollten die Bedingungen für einen solchen Schutz mit großer Sorgfalt lesen. Insbesondere sollte beachtet werden, dass es, soweit dies nicht ausdrücklich anders vorgesehen ist, unwahrscheinlich ist, dass der Umfang der Absicherung sich von dem Preis ableitet, zu welchem die Anteilinhaber die Anteile auf einem etwaigen Zweitmarkt erwerben können.

Weitere Einzelheiten zu den Risikofaktoren, die für einen bestimmten Teilfonds gelten, können in dem jeweiligen Prospektnachtrag enthalten sein. Die in diesem Prospekt dargelegten Risikofaktoren stellen keine abschließende oder vollständige Darlegung aller Risiken dar. Anleger sollten eine professionelle Beratung einholen, bevor sie eine Anlage tätigen.

16.35. Bewertungsrisiko

Die Satzung sieht vor, dass die Methode zur Berechnung des Werts von Anlagen, die an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, auf dem Schlusskurs oder letzten bekannten Marktpreis oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, auf dem Mittelkurs bei Börsenschluss des relevanten Markts zum relevanten Bewertungszeitpunkt basieren soll. Wenn eine Anlage zum Schlusskurs oder zum letzten bekannten Marktpreis bewertet wird und es Zeichnungen oder Rückkäufe an einem solchen Handelstag gibt, kann sich der Unterschied zwischen dem Schlusskurs oder dem letzten bekannten Marktpreis und dem mittleren Marktwert einer Anlage negativ auf den Wert der Basiswerte des jeweiligen Teilfonds auswirken.

16.36. Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Sicherheit

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind den betrieblichen, die Informationssicherheit betreffenden und den damit verbundenen Risiken von Cyber-Sicherheitsvorfällen ausgesetzt. Cyber-Sicherheitsvorfälle können sowohl in Form von vorsätzlichen Angriffen als auch infolge unbeabsichtigter Ereignisse auftreten. Angriffe auf die Cyber-Sicherheit umfassen u.a. die unberechtigte Zugriffnahme auf digitale Systeme (z.B. durch „Hacking“ oder Schadsoftware) zu Zwecken der rechtswidrigen Aneignung von Vermögenswerten oder sensibler Daten, Beschädigung von Daten oder Herbeiführung von Betriebsstörungen. Cyber-Angriffe können jedoch auch ohne unberechtigte Zugriffnahme, wie z.B. durch Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten (d.h. den Versuch, die Verfügbarkeit von Diensten für Nutzer zu stören), erfolgen. Cyber-Sicherheitsvorfälle, die die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, den Verwalter, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, den Administrator, die Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister, wie z.B. Finanzvermittler, betreffen, können zu Störungen führen und sich auf die Geschäftstätigkeiten auswirken, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten führen kann, die u.a. bedingt sein können durch die Störung der Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Gesellschaft, Handelsbehinderungen, die Tatsache, dass Anteilinhaber keine Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen können, die Verletzung geltender datenschutzrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, Straf- oder Bußgelder, Rufschädigung, Rückzahlungen oder sonstige Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen, Anwaltskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Konsequenzen könnten sich aus Cyber-Sicherheitsvorfällen ergeben, von denen die Emittenten der Wertpapiere, in die die Gesellschaft oder die Teilfonds anlegen, Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft oder die Teilfonds Geschäfte tätigen, Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen oder sonstigen Finanzmärkten, Banken, Makler, Händler, Versicherer oder sonstige Finanzinstitute und andere Beteiligte betroffen sind. Obwohl Information Risk Management-Systeme und Business Continuity-Pläne entwickelt wurden, die die mit der Cyber-Sicherheit verbundenen Risiken minimieren sollen, unterliegt deren Wirksamkeit immer auch gewissen Grenzen, die u.a. dadurch bedingt sein können, dass bestimmte Risiken nicht erkannt werden.

16.37. Vorläufige Zuteilung von Anteilen

Da der Fonds interessierten Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge Anteile vorläufig zuteilen darf, kann es unter Umständen vorkommen, dass der betreffende Teilfonds bei Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleidet.

16.38. Mit dem Sammelkonto verbundenes Risiko

Die Gesellschaft hat auf Umbrella-Ebene in ihrem Namen Zeichnung- und Rücknahmekonten - zusammengefasst als Sammelkonto - eingerichtet. Im Sammelkonto gehaltene Gelder, einschließlich vor der Zuteilung von Anteilen im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds eingegangene Zeichnungsgelder unterliegen nicht den Schutzbestimmungen der *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money*

Regulations 2015 for Fund Service Providers. Zeichnungs- und Rücknahmekonten werden nicht auf Teilfonds-Ebene eingerichtet. Sämtliche an oder von Teilfonds zahlbare Zeichnungs- und Rücknahmegelder, Dividenden oder Barausschüttungen werden über das Sammelkonto geleitet und verwaltet.

Für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehende Zeichnungsgelder werden im Namen der Gesellschaft im Sammelkonto gehalten und als Vermögen der Gesellschaft eingestuft. Anleger gelten hinsichtlich der von ihnen gezeichneten und von der Gesellschaft im Sammelkonto gehaltenen Barbeträge solange als ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden und profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, für den der Zeichnungsantrag erfolgt ist, oder von sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen), wenn die jeweiligen Anteile ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwalter oder der von ihm bestellte Administrator die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Folglich kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividenden an die zum Erhalt solcher Beträge berechtigten Anteilinhaber so lange ausgesetzt werden, bis die vorstehenden Voraussetzungen zur Zufriedenheit des Verwalters oder des von ihm bestellten Administrators erfüllt wurden. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen, einschließlich gesperrte Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen werden bis zur Zahlung an den jeweiligen Anleger oder Anteilinhaber im Namen der Gesellschaft im Sammelkonto gehalten. Solange solche Beträge im Sammelkonto gehalten werden, sind Anleger/Anteilhaber, die Anspruch auf solche Zahlungen von einem Teilfonds haben, ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft hinsichtlich solcher Beträge und profitieren in Bezug auf ihren Anteil an solchen Beträgen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Anteile zurückgebende Anteilinhaber sind ab dem jeweiligen Rücknahmetag nicht länger Anteilinhaber der zurückgenommenen Anteile. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf den Erhalt von Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass dem Verwalter oder dem von ihm bestellten Administrator alle ausstehenden Unterlagen und/oder Informationen und Informationen, die für die Überweisung solcher Beträge auf ihr eigenes Konto erforderlich sind, umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf eigenes Risiko des Anteilinhabers.

Bei Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die andere Teilfonds einen Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Sammelkontos versehentlich an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und der insolvente Teilfonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um den anderen Teilfonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft führt das Sammelkonto gemäß den Bestimmungen der Satzung.

16.39. Nachhaltigkeitsrisiko

„Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, das bzw. die, wenn es/sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert eines Teilfonds haben könnten.

Die mit dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos einhergehenden Auswirkungen können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, spezifischer Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sich im Allgemeinen aus den folgenden Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Zu den Risiken des Klimawandels gehören sowohl die globale Erwärmung, die durch den Ausstoß von Treibhausgasen durch den Menschen verursacht wird, als auch die sich daraus ergebenden großräumigen Verschiebungen des Wettergeschehens.
- Zu den mit dem Klimawandel verbundenen Risiken gehören Übergangsrisiken (politische Veränderungen, Auswirkungen auf die Reputation und Verschiebungen der Marktpräferenzen, Standards und Technologien) sowie physische Risiken (physische Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Überschwemmungen oder auftauender Boden).
- Risiken im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, einschließlich steigender Kosten aufgrund von Ressourcenknappheit oder Steuern auf die Ressourcennutzung sowie systemische Risiken aufgrund des Verlustes der biologischen Vielfalt.
- Verschmutzungs- und Abfallrisiken, einschließlich der Haftung im Zusammenhang mit Kosten für Kontamination und Abfallwirtschaft.
- Zu den Risiken im Hinblick auf das Humankapital gehören sinkende Mitarbeiterproduktivität, Fluktuation und damit zusammenhängende Kosten, Pandemien sowie in Zusammenhang mit der Lieferkette stehende Reputationsrisiken oder Unterbrechungen.
- Gesellschaftliche Risikofaktoren wie der Verlust der Betriebserlaubnis, Betriebsunterbrechungen durch Proteste oder Boykotte sowie systematische Ungleichheit und Instabilität.
- Sicherheitsrisiken wie Verbrauchersicherheit, Datenschutz und -sicherheit.

Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, kann dies grundsätzlich eine negative Auswirkung auf den Wert des Vermögenswerts oder einen vollständigen Verlust desselben haben. Ein solcher Wertrückgang eines Vermögenswerts kann für eine Gesellschaft oder einen Index, in die/den ein Teilfonds investiert oder ein Engagement eingeht, infolge einer Schädigung ihrer/seiner Reputation eintreten, die einen Nachfragerückgang nach ihren/seinen Produkten oder Dienstleistungen, den Verlust von Schlüsselpersonal, den Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhte Kosten für die Geschäftstätigkeit und/oder erhöhte Kapitalkosten zur Folge hat. Eine Gesellschaft kann zudem von Geldbußen und anderen regulatorischen Sanktionen betroffen sein. Es werden Zeit und Ressourcen des Führungsteams der Gesellschaft für die Bewältigung des Eintretens des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken sowie Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, abgezogen, die sonst für das Vorantreiben der Geschäftsentwicklung verwendet werden könnten. Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder physischen Schäden führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Die Nutzbarkeit und der Wert von Vermögenswerten, die von Gesellschaften gehalten werden, in denen der betreffende Teilfonds engagiert ist, können ebenfalls durch das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos nachteilig beeinflusst werden.

Es kann vorkommen, dass sich ein Nachhaltigkeitsrisikotrend entwickelt und sich auf eine bestimmte Anlage auswirkt oder einen weitreichenderen Einfluss auf einen Wirtschaftssektor (z. B. IT oder Gesundheitswesen), einen geografischen Bereich (z. B. Schwellenmärkte) oder eine politische Region oder ein Land hat.

17. Ausschüttungspolitik

Die Dividendenregelungen, denen jeder Teilfonds unterliegt, werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Teilfonds festgelegt; Details zu diesen Regelungen sind in dem einschlägigen Prospektnachtrag enthalten.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden jeder Zeit auf jedwede Anteilsklasse aus den Gewinnen des betreffenden Teilfonds auszuschütten, wie er es für angemessen hält und wie es als gerechtfertigt erscheint, wobei zu diesen Gewinnen (i) die kumulierten Erträge (die sämtliche aufgelaufenen Erträge einschließlich Zinsen und Dividenden erfassen, die der Teilfonds erhalten hat) abzüglich Aufwendungen und/oder (ii) realisierte und nicht realisierte Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und andere Mittel abzüglich der realisierten und nicht realisierten aufgelaufenen Verluste des betreffenden Teilfonds gehören. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass die Dividenden nur aus Mitteln gezahlt werden, die ihrem Zweck nach rechtmäßig ausgeschüttet werden dürfen.

Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, von Dividenden, die an einen Anleger ausgeschüttet werden, bei dem es sich um eine irische steuerpflichtige Person handelt, der als irische steuerpflichtige Person gilt oder der im Namen einer irischen steuerpflichtigen Person handelt, im Hinblick auf die irische Steuer Beträge einzubehalten und den irischen Steuerbehörden abzuführen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und fließen dem betreffenden Teilfonds zu. Die Zahlung von Bardividenden an die Anteilinhaber erfolgt mittels elektronischer Überweisung auf Kosten des Zahlungsempfängers. Dividenden, die an einen Anleger zu zahlen sind, der es versäumt hat, gemäß den Verfahren des Administrators zur Verhinderung der Geldwäsche Identitätsnachweise vorzulegen, werden ungeachtet einer etwaigen gegenteiligen Wahl des Anlegers automatisch wiederangelegt.

18. Zeichnung von Anteilen

18.1. Ausgabe von Anteilen

Anteile aller Anteilsklassen werden nach der Erstausgabe zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse in jedem Teilfonds wird in der jeweiligen Währung des Teilfonds veröffentlicht. Nähere Angaben zu den Mindestanlagebeträgen in Bezug auf jeden Teilfonds sowie etwaigen Gebühren sind im jeweiligen Prospektnachtrag enthalten.

18.2. Kontoeröffnung

Bevor ein Erstantrag auf Anteile gestellt werden kann, muss beim Administrator ein Konto eröffnet werden. Für die Eröffnung eines Kontos muss ein Antragsformular zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Due-Diligence-Prüfung zur Verhinderung von Geldwäsche, beim Administrator eingereicht, geprüft und von diesem akzeptiert werden. Ein unterschriebenes Original-Antragsformular muss zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen per Post, Fax oder auf anderem elektronischem Wege an die Adresse des Administrators geschickt werden (wobei das Originalformular auf dem Postweg folgt). Nach Eingang, ordnungsgemäßer Prüfung und Bearbeitung des Antrags durch den Administrator übermittelt der Administrator eine Bestätigung der Kontonummer an die autorisierte(n) Kontaktperson(en), woraufhin Handelsanweisungen erteilt werden können. Angaben zur Kontonummer sind in allen Ausführungsanzeigen enthalten, die der Administrator nach der Bearbeitung einer Handelsanweisung ausstellt. Zeichnungsanweisungen und Erlöse dürfen erst dann weitergeleitet werden, wenn die Kontonummer vom Administrator bestätigt wurde (dies kann bis zu fünf (5) Geschäftstage dauern). Zeichnungsanweisungen, die im Rahmen des ursprünglichen Antragsformulars eingehen, werden abgelehnt. Unvollständige Antragsformulare (einschließlich solcher, bei denen obligatorische Informationen und/oder Unterlagen, die für die Überprüfung in Verbindung mit der Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind, nicht im Voraus vorgelegt wurden) werden abgelehnt und etwaige Zeichnungsgelder werden zurückgezahlt.

Alle Änderungen in den Adressdaten des Anteilinhabers oder der Verlust der Anteilinhabernummer müssen dem Administrator sofort schriftlich mitgeteilt werden. Werden solche Änderungen oder Verluste nicht angezeigt, kann

dies bei der Rücknahme zu Verzögerungen führen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vor Annahme einer solchen Anweisung eine für sie annehmbare Schadloshaltungserklärung oder durch eine Bank, einen Broker oder eine andere Partei gegen gezeichnete Bestätigung zu verlangen.

Maßnahmen, die nach den *Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 – 2021* in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehen und auf die Bekämpfung von Geldwäsche ausgerichtet sind, können eine genaue Prüfung der Identität jedes Antragstellers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Antragstellers, der Herkunft der zur Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder zusätzlicher Informationen, die von einem Antragsteller oder Anteilinhaber jeweils verlangt werden können, erforderlich machen. So müssen Einzelpersonen unter Umständen ihren Reisepass oder Personalausweis im Original oder als ordnungsgemäß beglaubigte Kopie zusammen mit einem Adressnachweis, wie z.B. die Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder einen Kontoauszug, vorlegen und ihr Geburtsdatum angeben. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gesellschaft, so kann die Vorlage der Gründungsurkunde (einschließlich Urkunden über Namensänderungen), Satzung (oder ein gleichbedeutendes Dokument), und zwar jeweils im Original oder als ordnungsgemäß beglaubigte Kopie, unter Angabe der Namen, Berufe, Geburtsdaten sowie Privat- und Geschäftsanschriften der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft erforderlich sein. Dokumente müssen in manchen Fällen im Original oder in ordnungsgemäß beglaubigter Form vorgelegt werden.

Je nach Umständen eines einzelnen Antrages kann eine detaillierte Überprüfung entbehrlich sein, wenn (a) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird, (b) Anlagen durch einen anerkannten Vermittler oder ein anerkanntes Finanzinstitut getätigt werden oder (c) andere Umstände vorliegen, in denen gemäß der Geldwäschevorschriften, den Strafgesetzen und den Vorschriften eine Ausnahme gilt. Diese Ausnahmen gelten nur unter den Umständen, dass das betreffende Finanzinstitut bzw. der betreffende Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das über Geldwäschegesetze verfügt, die den in Irland geltenden Geldwäschegesetzen entsprechen.

Antragsteller können sich mit dem Verwalter in Verbindung setzen, um festzustellen, ob sie die oben genannten Ausnahmen erfüllen. Der Administrator und der Verwalter (oder die jeweilige Untervertriebsstelle) behalten sich das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Wenn ein Antragsteller die für die Überprüfung benötigten Unterlagen verspätet oder gar nicht einreicht, wird das entsprechende Konto nicht eröffnet.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars dem Fonds persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen können. Die personenbezogenen Daten von potenziellen Anlegern und registrierten Anteilinhabern werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung verarbeitet, die unter www.fundlogic.com zur Verfügung steht. Dazu gehört die Verwendung von Cookies und ähnlichen Technologien, um Informationen über die Nutzung der Website und die Präferenzen der Benutzer zu sammeln. Anlegern, die auf die Website zugreifen oder diese nutzen, sollte bewusst sein, dass der Verwalter und andere Mitglieder der Morgan Stanley Unternehmensgruppe Cookies und ähnliche Technologien verwendet, wie in der Datenschutzerklärung und der Cookie-Richtlinie beschrieben. Anlegern sollte bewusst sein, dass im Fall der Ablehnung von Cookies auf der Website durch den Benutzer möglicherweise einige oder alle Teile dieser Website nicht richtig funktionieren oder nicht zugänglich sind. Wenn Sie mehr darüber erfahren möchten, wie die Website Cookies und ähnliche Technologien verwendet, wie die Morgan Stanley Unternehmensgruppe die durch Cookies erhaltenen Informationen verarbeitet und wie Sie Cookies ablehnen können, lesen Sie bitte die Datenschutzerklärung und Cookies-Richtlinie unter www.morganstanley.com/privacy_pledge.

18.3. Zeichnungsanträge für Anteile

Sobald der Administrator die Kontonummer bestätigt hat, kann ein Antrag auf Anteile durch Ausfüllen des Zeichnungsformulars gestellt werden. Dieses kann im Original per Post, per Fax oder auf anderem elektronischem Wege vor Handelsschluss beim Administrator eingereicht werden. Die Kontonummer muss auf allen Zeichnungsformularen angegeben werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Administrator das Original des

Zeichnungsformulars nachträglich erhält, wobei stets die Anforderungen der Zentralbank zu beachten sind. Anträge, die auf elektronischem Wege eingereicht werden, müssen in einer Form und auf eine Art und Weise eingereicht werden, die vom Verwalter und dem Administrator vereinbart wurde. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen der Anteilinhaber werden nur nach Eingang schriftlicher Anweisungen und der entsprechenden Originaldokumente des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Der Verwaltungsrat und der Verwalter behalten sich das Recht vor, Transaktionen in Anteilen ganz oder teilweise zurückzuweisen. Der Fonds, die Verwaltungsratsmitglieder, der Verwalter, jede Vertriebsstelle des Fonds (in eigenem Namen sowie als Vertreter des Fonds) und der Administrator werden in Bezug auf jegliche Verluste, die aufgrund der Zurückweisung eines Antrags entstehen, schadlos gehalten und frei gestellt. Bei Abweisung eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen wird der Administrator auf Kosten und Risiko des Antragstellers und gemäß den geltenden Gesetzen sämtliche Zeichnungsgelder bzw. den jeweiligen Saldo (abzüglich der dabei entstehenden Bearbeitungsgebühr) sobald wie möglich per elektronischer Überweisung auf das Konto, von dem die Gelder ursprünglich überwiesen wurden zurückzahlen (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen). Zeichnungsgelder werden nur zurückgezahlt, wenn eine Rückzahlung nach der irischen Rechtsprechung zur Geldwäscheprävention und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zulässig ist. Weder der Fonds, der Verwalter noch der Verwaltungsrat oder der Administrator haften gegenüber dem Antragsteller, wenn ein Antrag auf Anteile abgelehnt wird.

Im Falle gemeinsamer Antragsteller muss das Antragsformular von jedem Antragsteller unterzeichnet werden, sofern keine Vollmacht oder andere schriftliche Ermächtigung in zulässiger Form vorgelegt wird.

Eine Untervertriebsstelle kann, soweit Zeichnungsanträge über sie erfolgen, abweichende Verfahren und Fristen festlegen (die früher ablaufen können als diejenigen, die im entsprechenden Prospektnachtrag beschrieben sind, um die Weiterleitung solch eines Antrags durch solch eine Untervertriebsstelle an die Gesellschaft zu erleichtern). Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Anteilen über eine Untervertriebsstelle an Tagen, an denen diese nicht geöffnet hat, gegebenenfalls nicht möglich ist.

Es wird beabsichtigt, Anteile an demjenigen Handelstag auszugeben, an welchem der ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsantrag bis zum einschlägigen Orderannahmeschluss zugeht.

Zeichnungsanträge, die der Administrator nach dem Orderannahmeschluss des betreffenden Handelstages erhält, werden in der Regel am nächsten Handelstag auf der Grundlage des am nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil ausgeführt. Der Verwalter kann nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen zulassen, dass Anträge, die nach dem Orderannahmeschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen, an diesem Handelstag ausgeführt werden. Der Verwalter kann dieses Ermessen möglicherweise nicht unter allen Umständen ausüben, z.B. in Fällen, in denen Zeichnungsanträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Einrichtungen gestellt werden. In solchen Fällen können nach dem Orderannahmeschluss eingehende Anträge abgelehnt werden. Anleger, die Anträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Einrichtungen stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich wegen der Verfahren, die in Bezug auf einen solchen vereinbarten Handelsweg gelten, an den Anbieter der Handelsplattform bzw. der elektronischen Einrichtung wenden müssen.

Der Verwalter kann in Absprache mit dem Verwaltungsrat das Eigentum an Anteilen seitens einer natürlichen Person, Firma oder juristischen Person beschränken oder untersagen, falls seiner Meinung nach ein solcher Anteilsbesitz der Gesellschaft schaden würde oder einen Verstoß gegen ein irisches oder sonstiges Gesetz zur Folge hätte oder dazu führen würde, dass der Gesellschaft steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstünden, die ihr anderweitig nicht entstehen würden (solche von dem Verwaltungsrat festgelegten natürlichen Personen, Firmen oder juristischen Personen werden nachstehend als „**unzulässige Personen**“ bezeichnet). Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum an Anteilen durch US-Personen zu unterbinden, es sei denn, dass dies nicht zu einer Verletzung von US-Wertpapiergesetzen führt.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in bestimmten Jurisdiktionen zwecks Einhaltung lokaler Gesetze, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken nur eine einzelne Anteilsklasse zur Zeichnung durch Anleger anzubieten.

Der Verwalter kann in Absprache mit dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Anteile gegen Sacheinlage in Form von Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten ausgeben, soweit dies im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds steht sowie den Bedingungen der Vorschriften und der irischen Gesetze entspricht. Die Kosten, die mit der Annahme einer Zeichnung von Anteilen gegen Sacheinlagen durch den Verwalter verbunden sind, werden direkt von dem eintretenden Anteilinhaber getragen. Die Anlagen, die die Sacheinlage bilden, werden im Einklang mit den unten stehenden Bewertungsrichtlinien sowie den Anforderungen der Vorschriften bewertet. Der auf diese Weise ermittelte Wert bestimmt zusammen mit dem für die Anteile des betreffenden Teilfonds berechneten Nettoinventarwert die Anzahl der an den eintretenden Anleger auszugebenden Anteile. Der Zweck des vorstehenden Grundsatzes liegt darin, sicherzustellen, dass die vorhandenen Anteilinhaber eines Teilfonds nicht die Transaktionskosten tragen, die mit dem Erwerb von zusätzlichen Vermögenswerten für einen mit einer großen Beteiligung eintretenden Anleger verbunden sind.

Stellt der Verwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat fest, dass sich die Annahme eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds gegen Barzahlung, dessen Höhe mehr als 10% des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds ausmacht, nachteilig auf die Interessen der bestehenden Anteilinhaber auswirken würde, kann der Verwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat beschließen, den 10% übersteigenden Teil des Antrags ganz oder teilweise auf den nächsten Handelstag zu verschieben. Beschließt der Verwalter in Absprache mit dem Verwaltungsrat, einen solchen Antrag ganz oder teilweise aufzuschieben, ist der Antragsteller hiervon im Voraus in Kenntnis zu setzen.

18.4. Sammelkonto

Für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehende Zeichnungsgelder können im Namen der Gesellschaft in einem Sammelkonto gehalten werden. Anteilinhaber werden auf den im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthaltenen Risikohinweis „Mit dem Sammelkonto verbundenes Risiko“ verwiesen, der ihren Status bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder erläutert.

18.5. Zahlungsverfahren

Antragsteller müssen Zahlungen in derjenigen Währung vornehmen, auf die die Anteilsklasse, die der Anleger zeichnet, lautet. Sofern nicht vorab anders vereinbart, müssen Antragsteller Zahlungen mittels frei verfügbarer Mittel vor dem Abrechnungstermin für den betreffenden Handelstag vornehmen, um den an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert je Anteil zu erhalten.

Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, kann nach Ermessen des Verwalters (a) die entsprechende Zuteilung von Anteilen aufgehoben und ein Antragsteller verpflichtet werden, den betreffenden Teilfonds zu entschädigen, oder (b) die Gesellschaft dem Antragsteller Zinsen in Höhe eines angemessenen Zinssatzes berechnen oder (c) der Antragsteller verpflichtet werden, den betreffenden Teilfonds für alle von dem Teilfonds erlittenen Verluste zu entschädigen, wobei eine solche Entschädigung beispielsweise von Dividenden, die in Bezug auf die dem Anleger zugeteilten Anteile an diesen zahlbar sind, in Abzug gebracht werden kann. Geht die Zahlung für einen Antrag nach dem Abrechnungstag ein, kann der Verwalter nach eigenem Ermessen entscheiden, diesen Antrag als Zeichnungsantrag am betreffenden Handelstag zu betrachten.

18.6. Anteilsform

Alle Anteile werden als registrierte Anteile ausgegeben. Das Aktienregister gilt als schlüssiger Nachweis des Eigentums an Anteilen. Kauf- bzw. Verkaufsabrechnungen, die Details der Transaktion enthalten, werden in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag veröffentlicht. Anteilszertifikate

werden nicht ausgegeben. Aufstellungen, die das Eigentum, die Eintragung des Anteilinhabers in das Anteilsregister des Fonds und die Anzahl an Anteilen, die ihm laut Anteilsregister in dem betreffenden Teilfonds gehören, bestätigen, werden an jeden Anteilinhaber auf monatlicher Basis ausgegeben. Abrechnungen und Aufstellungen werden Antragstellern auf dem Postweg oder per Fax, elektronisch oder auf sonstige Weise übersandt. Es wird empfohlen, dass Antragsteller Abrechnungen bei Erhalt überprüfen, da durchgeführte Transaktionen nur nach eigenem Ermessen des Verwalters und nur soweit dieser dies für angemessen hält auf Kosten des Antragstellers geändert werden.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so werden der Geldbetrag, der Gegenstand des Antrages ist, oder der entsprechende Restbetrag per Post- oder Banküberweisung an den Antragsteller zurückgegeben; die damit verbundenen Risiken trägt der Antragsteller.

18.7. Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat und der Verwalter behalten sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen. Der Verwalter und der Verwaltungsrat behalten sich ferner das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne vorherige Mitteilung auszusetzen.

Es werden während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung und wie im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** beschrieben ausgesetzt ist, keine Anteile ausgegeben.

Antragsteller werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Zeichnungsanträge, die während einer Aussetzung vorgelegt werden oder deren Bearbeitung während einer solchen Aussetzung noch aussteht, können per schriftlicher Mitteilung an die Gesellschaft, die vor Ende der Aussetzung bei der Gesellschaft eingegangen sein muss, zurückgenommen werden. Nicht zurückgenommene Anträge werden am ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Aktivitäten, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds auswirken können, wie z.B. Market Timing Anlagestrategien von Anteilhabern, sind nicht zulässig. Derartige Strategien können die Verwaltung des Teilfonds behindern, dessen Wertentwicklung negativ beeinflussen und die Ausgaben erhöhen. Sind der Verwalter und der Verwaltungsrat der Ansicht, dass sich solche Aktivitäten nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds auswirken, können sie nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Handlungen ergreifen.

Sofern der Verwalter und der Verwaltungsrat dies für angemessen halten und der Ansicht sind, dass dies im Interesse der Anteilinhaber steht, können sie sich das Recht vorbehalten, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung Umtausch- und/oder Zeichnungsanträge von Anteilhabern zurückzuweisen, die nach ihrer Ansicht im Zusammenhang mit Market Timing Aktivitäten stehen. In diesem Zusammenhang können der Verwalter und der Verwaltungsrat den Administrator anweisen, Anteile, die in Gemeinschaftseigentum stehen oder sich unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenzufassen, um prüfen zu können, ob Anteilinhaber in solchen Aktivitäten involviert sind. Ferner behalten sich der Verwaltungsrat und der Verwalter das Recht vor, von einem Anteilinhaber die vollständige Rückgabe aller Anteile in einem Teilfonds zu verlangen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Handelsaktivitäten des Anteilinhabers in diesem Teilfonds dazu bestimmt sind, Vorteile aus kurzfristigen Marktbewegungen zu ziehen.

19. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber, die der Gesellschaft alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben möchten, können einen Antrag auf Rücknahme stellen, indem sie dem Administrator einen ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrag schriftlich per Fax oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation übermitteln, wobei Zahlungen auf das vermerkte Konto erfolgen (Änderungen bezüglich des vermerkten Kontos können ausschließlich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anweisung im Original vorgenommen werden). Rücknahmeanträge müssen

den Namen des Teilfonds, die Anteilsklasse, die Anzahl der zurückzugebenden Anteile oder den Betrag, in dessen Höhe der Anteilinhaber Anteile zurückgeben möchte, Angaben zum Anteilinhaber, die Kontonummer des Anteilinhabers sowie sonstige laut Rücknahmeantrag erforderlichen Angaben enthalten. Werden die vorstehend genannten Informationen nicht vollständig zur Verfügung gestellt, so kann sich die Bearbeitung des Rücknahmeantrags so lange verzögern, bis der betreffende Anteilinhaber die gewünschten Angaben (die schriftlich angefordert werden können) erteilt hat. Rücknahmeanträge müssen per Post, Fax oder einer anderen Art der elektronischen Kommunikation an den Administrator übermittelt werden. Sie können zurückgewiesen und Rücknahmeerlöse nicht ausgezahlt werden, wenn das unterzeichnete Antragsformular nicht zugegangen ist und Geldwäschevorschriften oder Kundenidentitätsüberprüfungen nicht vollständig erfüllt bzw. durchgeführt worden sind. Gesperrte Zahlungen werden solange im Sammelkonto gehalten, bis die erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zur Zufriedenheit des Administrators vorgelegt wurden. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, der Verwalter und der Administrator haften gegenüber dem Anteilinhaber nicht in solchen Fällen, in denen sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen unter solchen Umständen verzögert. Anteilinhaber werden auf den im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthaltenen Risikohinweis „Mit dem Sammelkonto verbundenes Risiko“ verwiesen, der ihren Status bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder erläutert.

Solche Rücknahmeanträge werden von der Gesellschaft als verbindlich und unwiderruflich betrachtet. Die Gesellschaft kann schriftliche Bestätigungen verlangen, die von allen eingetragenen Anteilinhabern ordnungsgemäß zu unterzeichnen sind, außer im Falle von gemeinschaftlichen Anteilinhabern, wenn jedem Anteilinhaber eine gesonderte Unterschriftsvollmacht erteilt wurde.

Zeichnungsanträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss des betreffenden Handelstages eingehen, werden in der Regel am nächsten Handelstag auf der Grundlage des am nächsten Handelstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil ausgeführt. Der Verwalter kann nach eigenem Ermessen, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen zulassen, dass Anträge, die nach dem Orderannahmeschluss, jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen, an diesem Handelstag zu dem an diesem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt werden. Der Verwalter kann dieses Ermessen möglicherweise nicht unter allen Umständen ausüben, z.B. in Fällen, in denen Rücknahmeanträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Einrichtungen gestellt werden. In solchen Fällen können nach dem Orderannahmeschluss eingehende Anträge abgelehnt werden. Anteilinhaber, die Rücknahmeanträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Einrichtungen stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich wegen der Verfahren, die in Bezug auf einen solchen vereinbarten Handelsweg gelten, an den Anbieter der Handelsplattform bzw. der elektronischen Einrichtung wenden müssen.

Eine Untervertriebsstelle kann, soweit Rücknahmeanträge über sie gestellt werden, abweichende Verfahren und Fristen festlegen (die früher ablaufen können als diejenigen, die im entsprechenden Prospektnachtrag beschrieben sind, um die Weiterleitung solch eines Antrags durch solch eine Untervertriebsstelle an die Gesellschaft zu erleichtern). Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Rückgabe von Anteilen über eine Untervertriebsstelle an Tagen, an denen diese nicht geöffnet hat, gegebenenfalls nicht möglich ist.

Dem Antragsteller wird die Höhe des Rücknahmeerlöses so schnell wie möglich nach Ermittlung des Nettoinventarwertes mitgeteilt. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger als der ursprüngliche Zeichnungsbetrag ausfallen kann.

Wenn Rücknahmeanträge an einem Handelstag für einen Teilfonds mehr als 10% der Gesamtanteile in diesem Teilfonds oder mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen die Rücknahme der über diesen 10% liegenden Anteilen ablehnen. Die Rücknahmeanträge an einem solchen Handelstag werden anteilmäßig reduziert, und die Rücknahmeanträge werden solange, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen worden sind, so behandelt, als seien sie an dem jeweils folgenden Handelstag eingegangen.

Würden Rücknahmeanträge dazu führen, dass 5% oder mehr des Nettoinventarwertes der Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen würden, kann der Verwaltungsrat anstelle einer Auszahlung

des Rücknahmeerlöses in bar die Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise durch die Übertragung von Wertpapieren des betreffenden Teilfonds auf die Antragsteller erfüllen. Mit Zustimmung der Anteilinhaber kann der vorstehende Satz von 5% gesenkt werden. Die Zuteilung der Vermögenswerte unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Verwahrstelle. Der Anteilinhaber kann verlangen, dass die Gesellschaft anstelle einer Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Zahlung des Nettoverkaufserlöses, abzüglich etwaiger Abgaben, an diesen Anteilinhaber veranlasst. Anteilinhaber, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln Wertpapiere erhalten, sollten zur Kenntnis nehmen, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Wertpapiere Maklergebühren und/oder lokale Steuerbelastungen entstehen können. Darüber hinaus kann der Nettoverkaufserlös, den der zurückgebende Anteilinhaber aus dem Verkauf der Wertpapiere erzielt, aufgrund von Marktbedingungen und/oder Differenzen zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwertes verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Wertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

19.1. **Sammelkonto**

Rücknahmeerlöse in bar können bis zur Zahlung an den jeweiligen Anteilinhaber in einem Sammelkonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Anteilinhaber werden auf den im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthaltenen Risikohinweis „Mit dem Sammelkonto verbundenes Risiko“ verwiesen, der ihren Status bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder erläutert.

19.2. **Andere Rücknahmebeschränkungen**

Anteilinhaber können die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile einer Anteilsklasse beantragen. Der Verwalter ist jedoch nicht verpflichtet, einen Rücknahmeantrag für Anteile zu erfüllen, (i) wenn ein solcher Antrag sich auf Anteile bezieht, deren Wert unter dem Mindestbetrag für Rücknahmen liegt, oder (ii) wenn in Folge der Erfüllung des Rücknahmeantrages der Wert des verbleibenden Anteilsbesitzes des Anteilinhabers unter dem Wert des Mindestbestands für diese Anteilsklasse läge. In letzterem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, den Antrag, sofern zutreffend, als einen Antrag auf Rücknahme aller Anteile des Anteilinhabers in dieser Anteilsklasse zu behandeln.

19.3. **Vorübergehende Aussetzung der Rücknahme**

Das Recht eines Anteilinhabers, von der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile an der Gesellschaft zu verlangen, wird während der Zeiträume ausgesetzt, in denen der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil der betreffenden Anteilsklassen im Einklang mit den im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** genannten Befugnissen aussetzt. Anteilinhaber, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden über einen solchen Aussetzungszeitraum benachrichtigt. Die betroffenen Anteile werden an dem ersten Handelstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgt, zurückgenommen.

Wenn ein Aussetzungszeitraum seit dem Datum des Rücknahmeantrages länger als einen Kalendermonat andauert, ist der Anteilinhaber berechtigt, seinen Rücknahmeantrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Administrator zu widerrufen, sofern der Administrator diese Mitteilung vor dem geltenden Oderannahmeschluss des letzten Geschäftstages des Aussetzungszeitraums erhält.

19.4. **Zwangsweise Rücknahme**

Wenn (i) der Nettoinventarwert eines Teilfonds an einem Handelstag zu irgendeinem Zeitpunkt unter US\$ 50.000.000 (oder US\$ 1.000.000 in Bezug auf eine Anteilsklasse des Teilfonds) oder den diesem Betrag entsprechenden Gegenwert in der Währung des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse) (oder unter einen anderen Betrag, der im auf den Teilfonds bezogenen Prospektnachtrag festgelegt sein kann) fällt, oder (ii) eine Mitteilung über die Beendigung der Ernennung des Anlageverwalters des Teilfonds eingegangen oder erfolgt ist (oder eine solche Beendigung anderweitig erfolgt ist oder bevorsteht), ist der

Verwaltungsrat in Absprache mit dem Verwalter nach eigenem Ermessen berechtigt, alle ausgegebenen Anteile – jedoch nicht weniger – des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse) zu dem Rücknahmepreis zurückzunehmen, der am Ablaufdatum (wie im Folgenden definiert) berechnet wird. Die Gesellschaft muss jedoch (i) alle Anteilinhaber der Anteilsklasse, deren Anteile zurückgenommen werden sollen, im Voraus unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich über eine solche Rücknahme unterrichten, wobei diese Frist an dem in der Mitteilung genannten Datum endet (das „**Ablaufdatum**“), und (ii) diese Anteile innerhalb von vier Wochen nach dem Ablaufdatum zurücknehmen. Den Anteilinhabern ist jede solche Rücknahme schriftlich mitzuteilen.

Erlangt der Verwaltungsrat oder der Verwalter zu einem beliebigen Zeitpunkt Kenntnis davon, dass eine unzulässige Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, und leistet die unzulässige Person der Anweisung der Gesellschaft, die Anteile zu verkaufen und dem Verwalter oder dem Verwaltungsrat innerhalb von einundzwanzig Tagen nach einer solchen Anweisung des Verwalters den Verkauf nachzuweisen, nicht Folge, so kann der Verwalter diese Anteile nach eigenem Ermessen gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden unverzüglich nach dem Geschäftsschluss, der in der Mitteilung der Gesellschaft an die unzulässige Person über die zwangsweise Rücknahme genannt ist, zurückgenommen, und der betreffende Anleger ist nicht länger Inhaber der Anteile. Die Gesellschaft kann einen Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber auffordern, ihr die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig hält, um zu entscheiden, ob der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile die Kriterien einer unzulässigen Person erfüllt bzw. erfüllen wird. Die Gesellschaft kann den Anteilinhaber bzw. potenziellen Anteilinhaber insbesondere auffordern, ihr mitzuteilen, ob es sich bei einer solchen Person um eine US-Person handelt.

20. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können den Umtausch ihrer Anteile einer Klasse eines Teilfonds (die „**ursprüngliche Anteilsklasse**“) an einem beliebigen Handelstag gegebenenfalls in Anteile einer Anteilsklasse derselben oder eines anderen zu diesem Zeitpunkt angebotenen Teilfonds (die „**neue Anteilsklasse**“) durch Mitteilung an den Administrator am oder vor Handelsschluss des betreffenden Bewertungszeitpunkts beantragen, sofern alle Kriterien für den Antrag auf Anteile in der neuen Anteilsklasse erfüllt wurden. Der Verwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen nach einem solchen Zeitpunkt eingehende Umtauschanträge annehmen, sofern diese vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingehen. Der Verwalter kann dieses Ermessen möglicherweise nicht unter allen Umständen ausüben, z.B. in Fällen, in denen Umtauschanträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Einrichtungen gestellt werden. In solchen Fällen können nach Handelsschluss eingehende Umtauschanträge abgelehnt werden. Anteilinhaber, die Umtauschanträge über Handelsplattformen oder sonstige elektronische Einrichtungen stellen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich wegen der Verfahren, die in Bezug auf einen solchen vereinbarten Handelsweg gelten, an den Anbieter der Handelsplattform bzw. der elektronischen Einrichtung wenden müssen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren, die für Rücknahmen gelten, gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anteilen. Jeder Umtausch wird als eine Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Anteilsklasse und einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen der neuen Anteilsklasse in Höhe des erzielten Nettoerlöses behandelt, wobei die zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile jedes Teilfonds zugrunde gelegt werden. Gemäß Satzung kann eine Umtauschgebühr von bis zu 3% des Gesamtrücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse berechnet werden. Der Verwalter behält sich in seinem eigenen Ermessen das Recht vor, eine solche Gebühr innerhalb dieser Grenze und wie im jeweiligen Prospektnachtrag für jeden Teilfonds ausgeführt zu erheben.

Die auszugebende Anzahl an Anteilen der neuen Anteilsklasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

Dabei entspricht:

- R** = der Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die umgetauscht werden sollen;
- S** = der Anzahl an Anteilen der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind;
- RP** = dem Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages;
- ER** = bei einem Umtausch von Anteilen in derselben Basiswährung dem Faktor 1. Bei unterschiedlichen Basiswährungen entspricht er dem Währungsumrechnungsfaktor, den der Verwalter am oder um den Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages herum als aktuellen Wechselkurs ermittelt, der bei der Übertragung von Vermögensgegenständen in Bezug auf die ursprünglichen und neuen Anteilsklassen zur Anwendung kommt und um die effektiven Übertragungskosten bereinigt ist;
- SP** = dem Ausgabepreis je Anteil der neuen Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages;
- F** = der Umtauschgebühr, die ggf. an die Gesellschaft oder auf deren Anweisung beim Umtausch von Anteilen zahlbar ist.

Bei einem Umtausch von Anteilen erfolgt die Zuteilung und Ausgabe der Anteile der neuen Anteilsklasse im Hinblick auf und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Anteilsklasse im Verhältnis S zu R.

Der Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds ist während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes eines der betreffenden Teilfonds in der im nachstehenden Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** beschriebenen Weise ausgesetzt ist, nicht möglich. Anteilinhaber, die den Umtausch von Anteilen beantragen, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Ihre Umtauschanträge werden, sofern diese nicht widerrufen worden sind, an dem der Beendigung einer solchen Aussetzung folgenden Handelstag bearbeitet.

Anteilinhaber sollten, wenn sie mit einem Umtausch von Anteilen die erstmalige Anlage in einen Teilfonds beantragen, sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile dem im jeweiligen Prospektnachtrag angegebenen Mindestanlagebetrag für die betreffende neue Anteilsklasse entspricht oder höher als dieser ausfällt. Wird nur ein Teil eines Anteilsbestandes umgetauscht, muss der Wert des verbleibenden Anteilsbestandes mindestens dem Mindestbestand der ursprünglichen Anteilsklasse entsprechen.

Der Administrator veranlasst die notwendigen Währungstransaktionen, wenn bei einem Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds die beiden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten. Solche Währungstransaktionen werden auf Kosten des Antragstellers mit der Verwahrstelle oder dem Verwalter durchgeführt. Währungstransaktionen können den Handel mit Anteilen verzögern, da der Administrator nach eigenem Ermessen beschließen kann, solche Währungstransaktionen erst bei Erhalt frei verfügbarer Mittel auszuführen.

21. **Ausgabe- und Rücknahmepreise/ Berechnung des Nettoinventarwertes/ Bewertung von Vermögenswerten**

Der Erstausgabepreis für Anteile jedes Teilfonds entspricht dem im jeweiligen Prospektnachtrag genannten Betrag.

Der Preis, zu dem Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag nach Erstausgabe ausgegeben werden, wird durch Feststellung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds (d.h. dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds nach Abzug seiner Verbindlichkeiten) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Teilfonds für den entsprechenden Handelstag berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds wird durch Teilung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt und Rundung des Ergebnisses auf bis zu drei Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird berechnet, indem der Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist, bestimmt wird, und diese Summe durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geteilt und das Ergebnis auf bis zu drei Dezimalstellen gerundet wird. Gibt es in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen, können bei bestimmten Anteilsklassen zusätzliche Gebühren anfallen. Nähere Angaben zu solchen Gebühren sind in dem Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds enthalten. Dies kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse unterschiedlich ausfällt. Der für den jeweiligen Teilfonds geltende Bewertungszeitpunkt ist im Prospektnachtrag genannt.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag ausgegeben werden, entspricht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der wie vorstehend genannt berechnet wird. Die Gesellschaft kann bei Berechnung des Ausgabepreises im Hinblick auf jeden Teilfonds für eigene Rechnung eine Gebühr in den Ausgabepreis einrechnen, die ausreichend ist, um Stempelsteuern und sonstige Steuern, die ggf. bei der Ausgabe der Anteile fällig werden, zu begleichen. Sie kann ferner einen Betrag für Abgaben hinzurechnen. Außerdem kann Anteilszeichnern ein Ausgabeaufschlag, wie in den Prospektnachträgen angegeben, berechnet werden.

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, entspricht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der wie vorstehend genannt berechnet wird. Die Gesellschaft ist im Rahmen der Berechnung des Rücknahmepreises berechtigt, einen Betrag für Abgaben abzuziehen. Ferner kann Anteilinhabern eine Rücknahmegebühr, wie in den Prospektnachträgen angegeben, berechnet werden.

Bei der Berechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises eines Teilfonds kann der Verwalter an einem Handelstag, an welchem Nettozeichnungen (d.h. es erfolgen mehr Zeichnungen als Rücknahmen) bzw. Nettorücknahmen (d.h. es erfolgen mehr Rücknahmen als Zeichnungen) vorhanden sind, Anpassungen vornehmen, so dass der Ausgabe-/Rücknahmepreis die Hinzurechnung/den Abzug einer Verwässerungsgebühr beinhaltet, die den Zweck hat, Handelsgebühren zu decken und den Wert der dem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten.

Die Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind in der Satzung dargelegt.

Die Satzung sieht insbesondere vor, dass die Berechnungsmethode für den Wert von Anlagen, die an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, der Schlusskurs oder der letzte bekannte Marktpreis bzw., falls nicht verfügbar, der Mittelkurs zum Handelsschluss an dem jeweiligen Markt ist. Werden Anlagen an mehreren Märkten notiert oder gehandelt, wählt der Verwalter den Markt aus, der den Hauptmarkt für solche Anlagen bildet oder der nach seinem Ermessen die besten Kriterien für die Bewertung solcher Wertpapiere bietet.

Für den Fall, dass deutlich mehr oder immer wieder mehr Nettozeichnungen erfolgen, darf der Verwalter den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit er den Wert der Vermögenswerte des Fonds widerspiegelt, für welchen sie den zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt niedrigsten Briefkurs im Handel einsetzen, um den Wert der Beteiligung der verbleibenden Inhaber zu erhalten. Für den Fall, dass deutlich mehr oder immer wieder mehr Nettorücknahmen erfolgen, darf der Verwalter den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, damit er den Wert der Vermögenswerte des Fonds widerspiegelt, für welchen sie den zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt höchsten Geldkurs im Handel einsetzen, um den Wert der Beteiligung der verbleibenden Inhaber zu erhalten.

Sofern der Verwalter sich entschieden hat, von diesen Befugnissen in Bezug auf einen Teilfonds Gebrauch zu machen („Swing-Pricing“), ist dies in dem einschlägigen Prospektnachtrag dargelegt.

Bewertungsgrundsätze werden über die Gesamtdauer der Gesellschaft hinweg einheitlich angewendet, wobei die für die verschiedenen Anlagekategorien entwickelten Bewertungsgrundsätze konsistent sein werden.

Der Wert einer Anlage, die nicht an einem Markt notiert ist oder gehandelt wird, oder einer Anlage, die in der Regel an einem Markt notiert ist oder gehandelt wird, für die jedoch zum gegebenen Zeitpunkt der Schlusskurs oder der letzte bekannte Marktpreis bzw., falls nicht verfügbar, der Mittelkurs zum Handelsschluss nicht verfügbar ist oder deren aktueller Kurs nach Auffassung des Verwalters nicht den marktgerechten Wert wiedergibt, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und nach bestem Gewissen von dem Verwalter oder einer von dem Verwalter ernannten Person, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zu genehmigen ist, oder auf sonstige Weise bestimmt wird, wobei im Fall der Wertbestimmung auf sonstige Weise der Wert von der Verwahrstelle bestätigt werden muss.

Barvermögen und andere liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert mit ggf. aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Der Wert von transitorischen Aktiva und Bardividenden sowie von bereits erklärten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht gezahlten Zinsen entspricht ihrem Nennwert, es sei denn, der Verwalter hält es für unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug des Betrags ermittelt, den der Verwalter für angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögensgegenstände wiederzugeben.

Der Wert von bei Sicht fälligen Schuldscheinen, Eigenwechseln und Forderungen entspricht ihrem Nennwert oder vollen Betrag nach Abzug des Betrags, den der Verwalter für angemessen erachtet, um ihren tatsächlichen Wert wiederzugeben.

Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und sonstige Handelspapiere werden zum letzten Handelspreis bzw., falls dieser nicht verfügbar ist, zum Mittelkurs bei Börsenschluss bewertet.

Der Wert von Geldmarktinstrumenten in einem Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, kann auf der Grundlage der Amortisationsmethode im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmt werden.

Außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und Zinsswapgeschäfte werden entweder wie die unten aufgeführten außerbörslich gehandelten Derivate oder unter Bezugnahme auf die frei erhältlichen Marktkurse bewertet.

Die Bewertung von börsengehandelten Futures, Aktienindex-Futures, Optionen und sonstigen notierten Derivaten erfolgt zu ihrem jeweiligen Schlusskurs, der vom betreffenden Markt festgestellt wird. Falls kein Schlusskurs verfügbar ist, entspricht der Wert solcher Kontrakte ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der vom Verwaltungsrat bzw. einer kompetenten Person, die für diesen Zweck vom Verwalter zu ernennen und von der Verwahrstelle zu genehmigen ist, sorgfältig nach Treu und Glauben ermittelt wird.

Außerbörsliche Derivatkontrakte werden entweder anhand der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung, einschließlich einer Bewertung durch den Fonds oder durch einen unabhängigen Kursmakler, bewertet. Eine solche alternative Bewertungsmethode muss von einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde, angewendet werden oder anderweitig erfolgen, wobei der Wert in letzterem Falle von der Verwahrstelle zu bestätigen ist. Im Freiverkehr gehandelte Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Die von einer Gegenpartei erhaltene Bewertung kann durch die Höhe der täglich eingehenden Rücknahmen oder Zeichnungen für den betreffenden Teilfonds beeinflusst werden. An einem Tag, an dem Netto-Zeichnungen/ausschließlich Zeichnungen eingehen, wird die Gegenpartei möglicherweise einen Preis anbieten, der näher am Briefkurs des Kontrakts liegt. Wenn der betreffende Teilfonds hingegen Netto-Rücknahmen/ausschließlich Rücknahmen erhält,

wird die Gegenpartei möglicherweise einen Preis anbieten, der näher am Geldkurs des Kontrakts liegt. Der unabhängige Bewertungsanbieter, der vom Verwalter ernannt und von der Verwahrstelle genehmigt wird, überprüft mindestens einmal wöchentlich alle von der Gegenpartei erhaltenen Werte.

Die Bewertung von Anteilen oder anderen ähnlichen Beteiligungen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der die Rückgabe dieser Anteile oder anderen ähnlichen Beteiligungen nach Wahl des Inhabers vorsieht, wobei die Erlöse aus dem Vermögen dieses Organismus gezahlt werden, entspricht dem offiziellen Schlusskurs, der von dem geregelten Markt veröffentlicht wurde, sofern der Organismus für gemeinsame Anlagen an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird. Wenn der Organismus für gemeinsame Anlagen nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, entspricht die Bewertung der Anteile dieser Organismen für gemeinsame Anlagen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder der anderen ähnlichen Beteiligung, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde.

Ist die Feststellung eines bestimmten Wertes, wie vorstehend beschrieben, nicht möglich, ist das Verfahren zur Bewertung der jeweiligen Investition vom Verwalter mit Zustimmung der Verwahrstelle festzulegen.

Ein Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt wird (unabhängig davon, ob es sich um einen Anlagenwert oder um Barmittel handelt) und jegliche Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung wird zu dem Kurs, den der Administrator unter den Umständen für angemessen erachtet, in die Basiswährung umgerechnet.

Der Verwalter kann ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden in Abstimmung mit der Verwahrstelle den Wert von Anlagen berichtigen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, Marktgängigkeit und/oder sonstigen Gesichtspunkten, die er als wichtig erachtet (wie z.B. der geltende Zinssatz, die voraussichtliche Dividendenhöhe, die Laufzeit oder Liquidität), der Meinung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den marktgerechten Wert solcher Anlagen widerzuspiegeln.

22. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt und das Recht von Anteilhabern auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse wie folgt zeitweise aussetzen: (i) während eines Zeitraums, in dem die Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds notiert werden, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind oder in denen der Handel beschränkt oder ausgesetzt ist, (ii) während eines Zeitraums, in dem in Folge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Umstände oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates liegen, die Anlagen des Teilfonds nicht in angemessener Weise veräußert oder bewertet werden können, ohne dass sich dies wesentlich nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds auswirken würde, oder falls nach Auffassung des Verwaltungsrates der Nettoinventarwert nicht angemessen berechnet werden kann, (iii) während eines Zusammenbruchs der Kommunikations- oder Berechnungssysteme, die normalerweise bei der Feststellung der Kurse der Investitionen oder sonstiger Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds angewendet werden, oder wenn aus einem anderen Grund die aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse, an dem bzw. der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gehandelt werden, nicht unverzüglich und exakt ermittelt werden können, (iv) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Mittel, die für Rücknahmezahlungen für Anteile solcher Teilfonds benötigt werden, zurückzuführen oder solange die Übertragung von zur Veräußerung oder zum Erwerb von Anlagen erforderlichen Mitteln oder die Zahlungen, die bei der Rücknahme von Anteilen fällig werden, nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht zu marktüblichen Wechselkursen erfolgen können, (v) während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrates eine solche Aussetzung im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft gerechtfertigt ist, oder (vi) nachdem die betreffenden Anteilhaber über die Einberufung einer Hauptversammlung in Kenntnis gesetzt wurden, auf der ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft oder der Beendigung des betreffenden Teilfonds erörtert werden soll. Die Gesellschaft wird, sofern möglich, alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu beenden. Dies gilt jedoch nicht für einen Fall im Sinne von (iv).

Aussetzungen dieser Art werden dann wirksam, wenn sie vom Verwaltungsrat erklärt werden, jedoch spätestens zum Ende des Geschäftstages nach der Erklärung. Danach findet keine Ermittlung des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds und keine Ausgabe, Rücknahme oder kein Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds und keine Zahlung von Rücknahmeerlösen statt, bis der Verwaltungsrat das Ende der Aussetzung erklärt.

Der Verwaltungsrat kann Handelstage für einen Teilfonds bis zum nächsten Geschäftstag aufschieben, wenn nach Meinung des Verwaltungsrats ein erheblicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht gerecht bewertet werden kann und davon ausgegangen wird, dass diese Schwierigkeiten am nächsten Geschäftstag behoben sein werden.

Anteilinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse oder einen Umtausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise in Kenntnis gesetzt. Ihre Anträge werden am ersten Handelstag nach Aufhebung einer solchen Aussetzung bearbeitet. Jede Aussetzung ist sofort und in jedem Fall am selben Geschäftstag der Zentralbank anzuzeigen. Die Aussetzung wird auch den zuständigen Behörden in den Jurisdiktionen, in denen die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen ist, angezeigt.

Der Fonds hat die Zentralbank nach der Aufhebung einer solchen vorübergehenden Aussetzung unverzüglich zu benachrichtigen. In Fällen, in denen die vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Arbeitstagen nach Antragstellung aufgehoben wurde, informiert der Fonds die Zentralbank nach Ablauf der Frist von 21 Arbeitstagen und eines jeden folgenden Zeitraums von 21 Arbeitstagen, in dem die vorübergehende Aussetzung weiterhin gilt, über den Stand der vorübergehenden Aussetzung.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wird ebenfalls ausgesetzt, wenn eine solche Aussetzung von der Zentralbank in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen der Zentralbank gefordert wird.

23. Verwaltungsgebühren und sonstige Aufwendungen

Einzelheiten zu den vom Fonds in Bezug auf einen Teilfonds zu zahlenden Managementgebühren und Aufwendungen, einschließlich ,jedoch nicht beschränkt auf, etwaiger an den Verwalter, den Anlageverwalter und den Untieranlageverwalter zu zahlender Gebühren, sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Im Falle eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Anteilsklasse können der Verwalter, der Anlageverwalter oder der Untieranlageverwalter nach eigenem Ermessen für einen beliebigen Zeitraum auf alle oder einen Teil ihrer Gebühren verzichten und/oder andere Kosten übernehmen.

24. Allgemeine Kosten und Aufwendungen

24.1. Kosten des Handels mit Anteilen

Nähere Angaben zu dem bei der Zeichnung von Anteilen ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag und/oder den bei der Rücknahme von Anteilen ggf. anfallenden Rücknahmeabschlag und/oder zu einer bei einem Umtausch von Anteilen ggf. anfallenden Umtauschgebühr für die Anteile jedes Teilfonds sind im Prospektnachtrag enthalten.

Nähere Angaben zu den Kosten und Aufwendungen, die für weitere Teilfonds und Anteilsklassen zahlbar sind, werden bei der Auflegung solcher weiteren Teilfonds oder Anteilsklassen festgelegt und im betreffenden Prospektnachtrag aufgeführt.

24.2. Laufende Kosten und Aufwendungen

Jeder Teilfonds wird, sofern im betreffenden Prospektnachtrag nicht anders angegeben, jegliche Kosten für die Verbreitung der Informationen zum Nettoinventarwert sowie die Stempelsteuer, die der Gesellschaft entstehenden Sekretariatskosten, Versicherungskosten (einschließlich für die Haftpflichtversicherung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten), Vermittlungsprovisionen und andere Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, die Ausgaben und Kosten für den Abschluss, die Glattstellung oder den Reset von Derivatetransaktionen sowie die Ausgaben und Kosten für Wirtschaftsprüfer und Steuer- und Rechtsberater tragen. Darüber hinaus können sämtliche Druck- und Veröffentlichungskosten von Berichten, Abschlüssen und erläuternden Erklärungen, Kosten notwendiger Übersetzungen, Kosten für die Registrierung der Gesellschaft zum Vertrieb in den einzelnen Jurisdiktionen, aufsichtsrechtliche Gebühren, Listinggebühren (falls zutreffend) und die Kosten und Aufwendungen der Zahl- und Informationsstellen oder Korrespondenzbanken, Gebühren und Aufwendungen von ggf. in den einzelnen Jurisdiktionen ernannten Vertretern, Vertriebsstellen oder Bevollmächtigten der Gesellschaft (deren Gebühren den normalen im kaufmännischen Verkehr geltenden Gebühren entsprechen werden), Kosten der Veröffentlichung von Preisen sowie Kosten, die aufgrund der periodischen Aktualisierung des Prospekts oder aufgrund von Gesetzesänderungen oder der Einführung eines neuen Gesetzes entstehen, (einschließlich jeglicher Kosten, die durch die Einhaltung geltender Kodizes entstehen, unabhängig davon, ob diese Gesetzeskraft haben oder nicht) von der Gesellschaft getragen werden.

Solche Gebühren, Abgaben und Kosten werden, sofern nicht anders im einschlägigen Prospektnachtrag angegeben, demjenigen Teilfonds belastet, für den sie entstanden sind; sind bestimmte Aufwendungen nach Auffassung des Verwalters in Absprache mit dem Verwaltungsrat keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen, so werden sie vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in der Art und Weise und auf der Grundlage zugewiesen, wie der Verwalter dies in seinem alleinigen Ermessen für gerecht und angemessen hält. Der Verwalter kann Gebühren und Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur, wie z.B. Wirtschaftsprüfergebühren, auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus ansetzen und diese in gleichen Teilbeträgen über einen beliebigen Zeitraum abschreiben.

Zur Unterstützung des Anlageverwalters bei der Verfolgung der Anlagestrategien und -ziele des Fonds haben die Anlageverwalter und der Verwalter vereinbart, dass in Bezug auf bestimmte Teilfonds bestimmte Zahlungsmechanismen eingerichtet werden, um die Bezahlung bestimmter Arten von Materialien und Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit der Anlageforschung (nachfolgend „Research“ genannt) zu ermöglichen, die nicht vom Anlageverwalter gemäß den Bedingungen seiner Ernennung finanziert wird. Wenn solche Vereinbarungen bestehen, zahlt der Fonds diese Gebühr („**Research-Gebühr**“) aus den Vermögenswerten des Teilfonds auf ein Research-Zahlungskonto („**Research Payment Account**“) ein, das vom jeweiligen Anlageverwalter geführt und für den Erwerb dieses Research im Namen des betreffenden Teilfonds verwendet wird. Der Research wird von Drittanbietern zu marktüblichen Preisen erbracht, und es werden keine Zahlungen aus dem Research-Zahlungskonto an den jeweiligen Anlageverwalter für die von ihm für den Teilfonds erbrachten Dienstleistungen geleistet. Weitere Informationen zum Research-Zahlungskonto erhalten Sie in einem separaten Offenlegungsdokument, das Sie beim Anlageverwalter anfordern können.

Sofern solche Research-Gebühren für einen Teilfonds erhoben werden, wird die Bereitstellung dieser Gebühren in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

25. Sachzuwendungen

Ein Abschluss von Vereinbarungen über sog. *soft commissions* (d. h. Erhalt von Sachzuwendungen von bzw. Kostenübernahme durch Broker) betreffend die Gesellschaft ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Schließt der Anlageverwalter eine oder mehrere *soft commission*-Vereinbarungen ab, hat er sicherzustellen, dass: (i) der Makler bzw. die andere Vertragspartei sich damit einverstanden erklärt, der Gesellschaft die bestmögliche Ausführung zu bieten; (ii) die Leistungen im Rahmen der Vereinbarung(en) bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für die jeweiligen Teilfonds verwendet werden; und (iii) die Maklergebühr nicht über den im institutionellen Bereich üblichen Maklergebühren für Full-Service-Brokerage liegen. Sollten solche Vereinbarungen eingegangen werden, werden sie im jeweils folgenden Bericht der Gesellschaft erläutert. Falls es

sich dabei um den ungeprüften Halbjahresbericht handelt, sind diese Informationen auch in den nachfolgenden Jahresbericht aufzunehmen.

26. Transaktionen der Teilfonds und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können der Verwaltungsrat, der Verwalter, der Anlageverwalter, ein für einen bestimmten Teilfonds ernannter anderer Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, der Administrator, die Verwahrstelle und jeder Anteilinhaber sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Vertreter oder Beauftragte (jeweils eine „**verbundene Person**“) untereinander oder mit der Gesellschaft Finanz- oder Bankgeschäfte oder andere Geschäfte abschließen, wozu insbesondere auch Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren eines Anteilinhabers oder einer verbundenen Person oder Anlagen einer verbundenen Person in eine Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen einen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds bilden, zählen, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein. Insbesondere kann jede verbundene Person für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter ohne Einschränkung in Anteile eines Teilfonds oder in andere Anlagewerte derselben Art, wie sie im Fondsvermögen vorhanden sind, anlegen oder mit diesen handeln. Kommt es zwischen einer verbundenen Person und dem Fonds zu Interessenkonflikten, so sind diese in fairer und angemessener Weise beizulegen. Wenn eine Situation eintritt, in der die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des Fonds für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber vermieden werden, wird der Fonds die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds über diese Situation informieren.

Darüber hinaus können jegliche Barmittel der Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen des irischen *Central Bank Acts, 1942 to 1998* (in der jeweiligen durch den *Central Bank and Financial Services Authority of Ireland Act 2003 to 2004* geänderten Fassung) und der Vorschriften bei einer verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagezertifikate oder Bankinstrumente, die von einer verbundenen Person ausgegeben werden, angelegt werden. Bank- und ähnliche Geschäfte können auch mit oder über eine verbundene Person getätigt werden.

Jede verbundene Person kann für eigene Rechnung oder als Vermittler mit der Gesellschaft handeln, sofern solche Geschäfte zu angemessen ausgehandelten Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber stehen, und sofern:

- (1) eine bestätigte Bewertung der Transaktion von einer von der Verwahrstelle (oder, falls ein solches Geschäft von der Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle abgeschlossen wird, von einer vom Verwaltungsrat) als unabhängig und sachkundig anerkannten Person eingeholt wurde; oder
- (2) eine solche Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den an dieser Börse geltenden Vorschriften durchgeführt wurde; oder

wenn keiner der beiden vorstehend genannten Punkte durchführbar ist,

- (3) die Transaktion unter Bedingungen ausgeführt wurde, die nach Einschätzung der Verwahrstelle (oder, falls ein solches Geschäft von der Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle abgeschlossen wird, der Direktoren) im besten Interesse der Anteilinhaber sind und einer Transaktion auf rein geschäftlicher Basis entsprechen.

Die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an einer Transaktion mitwirkt, der Verwaltungsrat) hat nachzuweisen, wie sie die in (1), (2) oder (3) genannten Anforderungen erfüllt hat. Werden Transaktionen gemäß (3) durchgeführt, hat die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an einer Transaktion mitwirkt, der

Verwaltungsrat) darzulegen, auf welcher Grundlage sie sich vergewissert hat, dass die Transaktion mit den in diesem Abschnitt genannten Grundsätzen im Einklang steht.

Unbeschadet des Vorstehenden ist in dem Fall, dass der Anlageverwalter oder ein von ihm Beauftragter erfolgreich aushandelt, dass ein Anteil der Provisionen, die ein Makler für den Erwerb und/oder den Verkauf von Wertpapieren für einen Teilfonds berechnet hat, zurückgezahlt wird, ein solcher rückvergüteter Betrag in diesen Teilfonds einzuzahlen. Der Anlageverwalter darf für von ihnen berechnete Gebühren sowie für angemessene und ordnungsgemäß belegte Kosten und Ausgaben, die ihnen in diesem Zusammenhang direkt entstehen, aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt werden.

Die Morgan Stanley Gruppe („**Morgan Stanley**“) übt im großen Umfang Makler-, Bank- und andere Aktivitäten auf der ganzen Welt aus. Über diese Tätigkeiten erhält Morgan Stanley breiten Zugang zum gegenwärtigen Stand bestimmter Märkte, Anlagen und Investmentfonds sowie detailliertes Wissen über Fondsbetreiber. In Folge der oben beschriebenen Aktivitäten und dem aus diesen Aktivitäten resultierenden Zugang und Wissen können Teile von Morgan Stanley im Besitz von Informationen über Märkte, Anlagen und Investmentfonds sein, die, sofern sie dem Anlageverwalter oder einem anderen für einen bestimmten Teilfonds ernannten Anlageverwalter, bei dem es sich um eine andere Gesellschaft von Morgan Stanley handeln kann, bekannt wären, den Anlageverwalter oder einen anderen ernannten Anlageverwalter dazu veranlassen würden, die Beteiligung an Anlagen, die von der Gesellschaft gehalten werden, zu veräußern, beizubehalten oder zu erhöhen oder bestimmte Positionen für Rechnung des Fonds zu erwerben. Morgan Stanley ist nicht verpflichtet, der Gesellschaft oder dem Personal des Anlageverwalters oder eines anderen ernannten Anlageverwalters, das Anlageentscheidungen für Rechnung eines Teilfonds trifft, solche Informationen zugänglich zu machen. Das Personal des Anlageverwalters oder eines anderen für einen bestimmten Teilfonds ernannten Anlageverwalters, das Anlageentscheidungen trifft, trifft diese Entscheidungen üblicherweise ausschließlich auf der Grundlage von Informationen, die dem Entscheidungsträger bekannt sind, und ungeachtet von Informationen, die dem Personal von Morgan Stanley bekannt sind.

MSIP kann außerdem beauftragt werden, als Untervertriebsstelle für einige oder alle Teilfonds zu agieren. MSIP kann auch als Unterdepotbank für einen Teilfonds agieren. MSIP oder eine(r/s) ihrer Angestellten, Vertreter, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften (die „**mit MSIP verbundenen Personen**“) kann außerdem zusätzliche oder weitere Funktionen in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds übernehmen; so können diese zum Beispiel (i) im Rahmen von Investitionen des Fonds als Gegenpartei fungieren, (ii) an Vereinbarungen bezüglich der betreffenden Investitionen beteiligt sein (z. B. als Gegenpartei einer Derivatetransaktion oder als Berechnungsstelle), (iii) von der Verwahrstelle und dem Fonds als Unterverwahrstelle ernannt werden, (iv) in Bezug auf die Anteile als Market Maker handeln, (v) für die Bereitstellung von Bewertungen verantwortlich sein, die die Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Teilfonds bilden, (vi) als Sponsor oder anderweitig an verschiedenen strukturierten Produkten, wie beispielsweise Gewinnschuldverschreibungen, Optionen oder Swaps, die ganz oder teilweise an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Teilfonds gebunden sind, beteiligt sein, und (vii) für bestimmte Teilfonds als Co-Konzipierer im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente agieren. MSIP und die mit MSIP verbundenen Personen können für die Erbringung solcher Dienstleistungen für den Fonds eine Vergütung in geschäftsüblicher Höhe erhalten.

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist kann Morgan Stanley für die Gesellschaft als Makler, Händler, Vertreter, Darlehensgeber oder Berater oder in einer anderen geschäftlichen Funktion handeln. Es wird davon ausgegangen, dass die von Morgan Stanley berechneten bzw. angewendeten Provisionen, Preisaufschläge, Preisabschläge, Anlageberatungsgebühren, Übernahme- und Platzierungsgebühren, Verkaufsgebühren, Finanzierungs- und Bereitstellungsprovisionen, Vermittlungsgebühren, sonstigen Gebühren, Ausgleichszahlungen oder Gewinne, Sätze und Geschäftsbedingungen, nach Ansicht von Morgan Stanley wirtschaftlich angemessen sind, obwohl Morgan Stanley und ihr Verkaufspersonal ein Interesse an der Einnahme von Gebühren und anderen Beträgen hat, die für Morgan Stanley und ihr Verkaufspersonal vorteilhaft sind. Morgan Stanley (ebenso wie ihr Personal und andere Vertriebsstellen) ist berechtigt, Provisionen, Gebühren und andere Beträge, die sie in Verbindung mit ihren Dienstleistungen für die Gesellschaft als Makler, Händler, Vertreter, Darlehensgeber, Berater oder in einer anderen Geschäftsfunktion erhält, zu behalten. Es muss hierüber

weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber ihren Anteilhabern Rechenschaft abgelegt werden, und Gebühren oder andere von der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern zu leistende Ausgleichszahlungen werden nicht aufgrund der Tatsache ermäßigt, dass sie von Morgan Stanley vereinnahmt werden.

Wenn Morgan Stanley als Makler, Händler, Vertreter, Darlehensgeber, Berater oder in einer anderen Geschäftsfunktion in Bezug auf die Gesellschaft tätig wird, kann Morgan Stanley in eigenem Interesse geschäftliche Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf die Fonds auswirken können. Darüber hinaus können Produkte und Dienstleistungen, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen von Maklern im Zusammenhang mit Maklerdienstleistungen, die für die Gesellschaft sowie für andere von Morgan Stanley verwaltete Investmentfonds oder Konten erbracht werden, erhalten, solche anderen Investmentfonds und Konten gemessen an der relativen Menge der für die Gesellschaft bzw. für solche anderen Investmentfonds und Konten erbrachten Maklerdienstleistungen überproportional begünstigen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können als Verwaltungsratsmitglieder anderer Vehikel für gemeinsame Anlagen tätig sein oder Mitarbeiter einer verbundenen Person sein. Herr Haydon ist Managing Director bei MSIP und leitet einen Handelsbereich, der Derivate für bestimmte Teilfonds eingeht. Rowena Mallaghan ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Head of EMEA Product bei Morgan Stanley Investment Management. Die Verwaltungsratsmitglieder werden im Falle potenzieller Interessenkonflikte zwischen ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ihren Pflichten gegenüber Dritten darum bemüht sein, sicherzustellen, dass solche Konflikte zu keiner unangemessenen Benachteiligung der Gesellschaft führen.

MSIP, die als Untervertriebsstelle einiger oder aller Teilfonds handeln kann, ist ein mit dem Anlageverwalter verbundenes Unternehmen und kann auch als Kontrahent eines DFI-Geschäfts handeln, das von der Gesellschaft abgeschlossen wird, sowie als Index-Sponsor in Bezug auf bestimmte Finanzindizes auftreten, deren Wertentwicklung Teilfonds abzubilden oder zu replizieren versuchen. Soweit MSIP der Index-Sponsor eines bestimmten Index ist, wird dies im betreffenden Prospektnachtrag erwähnt.

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig darf die Gesellschaft Geschäfte abschließen und in Futures, Wertpapiere, Währungen, Swaps, Optionen, Termingeschäfte oder andere Instrumente anlegen, bei welchen Morgan Stanley im Wege des Eigengeschäfts für sich selbst oder für Rechnung ihrer Kunden als Kontrahent auftritt. Die Gesellschaft wird derartige Geschäfte mit Morgan Stanley oder ihren verbundenen Unternehmen nur im gesetzlich erlaubten Umfang abschließen. Morgan Stanley ist nicht berechtigt, geteilte Gebühren, Rückerstattungen von Provisionen, Rückvergütungen und sog. *hard commissions*, die der Anlageverwalter erhält, oder andere Gebühren oder Beträge, die in den von der Zentralbank von Zeit zu Zeit ausgegebenen Bekanntmachungen oder Rundschreiben spezifiziert werden, einzubehalten.

Kontrahenten, einschließlich derer, die zu derselben Unternehmensgruppe wie der Anlageverwalter gehören, sind weder durch Kenntnisnahme von Informationen betroffen noch verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber Informationen offen zu legen, die sie oder ihre verbundenen Unternehmen in Folge eines DFI erhalten haben. Weder der Anlageberater noch dessen Kontrahenten oder deren verbundene Unternehmen sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, über Gewinne oder Vorteile, die sie im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft erzielen oder erhalten, Rechenschaft abzulegen.

Die Partei, die die Preise der Kontrahenten überprüft, kann zu derselben Unternehmensgruppe wie der Anlageberater, der von den Kontrahenten unabhängig ist, gehören und wurde von der Gesellschaft ernannt sowie für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt.

Vorbehaltlich der Vorschriften und Anforderungen der Zentralbank kann MSIP darüber hinaus als einziger Kontrahent einer DFI-Transaktion für jeden Teilfonds eingesetzt werden. Unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn MSIP auch der Index-Sponsor ist, kann es der Gesellschaft unmöglich sein, das Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen, weil die Index-Methodik im Eigentum der MSIP steht und daher der mit diesem Index verbundene Ertrag ausschließlich von dieser geliefert werden kann. Es sind Maßnahmen ergriffen worden, mit denen sichergestellt wird, dass die Verantwortungsbereiche und Pflichten zwischen den

verschiedenen Abteilungen innerhalb der MSIP , die für die verschiedenen Funktionen verantwortlich sind, angemessen voneinander getrennt sind.

Soweit MSIP als Index-Sponsor oder im Zusammenhang mit einer besonderen Strategie, in die ein Teilfonds investiert, auftritt, bietet sie den Ertrag eines bestimmten Index oder einer bestimmten Strategie ihren Kunden in anderer oder gleicher Form wie dem Fonds an.

27. Besteuerung

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steuerbetrachtungen, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, bei denen es sich um die absoluten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen handelt und gilt möglicherweise nicht für andere Kategorien von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten im Hinblick auf die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung in Irland ihre eigenen Berater zu Rate ziehen.

27.1. Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, die Geschäfte so zu führen, dass er in Irland steueransässig ist. Auf der Basis, dass der Fonds in Irland steueransässig ist, erfüllt der Fonds die Voraussetzungen einer „Investmentgesellschaft“ für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Körperschaftssteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Der Fonds ist verpflichtet, gemäß nachfolgender Beschreibung in Irland Steuern an die irische Finanzverwaltung abzuführen, wenn Anteile von steuerpflichtigen Anteilhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen). Erklärungen der Begriffe „steuerlicher Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ finden Sie am Ende dieser Zusammenfassung.

27.2. Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat, zieht der Fonds keine irischen Steuern für die Anteile des Anteilhabers ab, sobald bei dem Fonds die Erklärung mit der Bestätigung eingegangen ist, dass der Anteilhaber den Status eines Nichtansässigen erfüllt.

Wenn der Fonds diese Erklärung nicht erhält, zieht er die irischen Steuern für die Anteile des Anteilhabers so ab, als sei der Anteilhaber ein steuerpflichtiger Anteilhaber mit Wohnsitz in Irland (siehe unten). Der Fonds zieht außerdem irische Steuern ab, wenn er über Informationen verfügt, die zu einer begründeten Annahme Anlass geben, dass die Erklärung des Anteilhabers falsch ist. Ein Anteilhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilhaber ein Fonds ist, der Anteile über eine irische Niederlassung hält, sowie einige wenige andere Fälle. Der Fonds muss informiert werden, wenn ein Anteilhaber in Irland steueransässig wird.

Im Allgemeinen haben in Irland nicht steueransässige Anteilhaber bezüglich ihrer Anteile keine weiteren Steuerverpflichtungen. Wenn es sich bei einem Anteilhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine Niederlassung oder Agentur hält, kann der Anteilhaber für Erträge und Gewinne aus den Anteilen der irischen Körperschaftssteuer unterliegen (auf der Grundlage einer Selbstbewertung).

27.3. Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilhabern

Wenn ein Anteilhaber zu steuerlichen Zwecken in Irland seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat und unter eine der in Abschnitt 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgeführten Kategorien fällt, zieht der Fonds für die Anteile dieses Anteilhabers keine irischen Steuern ab, nachdem er die im Antragsformular aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilhaber in Irland steuerbefreit ist, erhalten hat.

Die in Abschnitt 739D (6) TCA aufgeführten Kategorien können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA)
2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 706 TCA)
3. Investmentgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739B TCA)
4. Investment-Kommanditgesellschaften (Investment Limited Partnerships) (im Sinne von Abschnitt 739J TCA)
5. Spezielle Anlagepläne (Special Investment Schemes) (im Sinne von Abschnitt 737 TCA)
6. Nicht bewilligte Unit Trust Schemes (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt)
7. Wohlfahrtsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA)
8. Berechtigte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA)
9. Bestimmte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA)
10. Berechtigte Fonds- und Vermögensverwalter (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA)
11. Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA)
12. Irische Kreditvereinigungen (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997)
13. Die National Asset Management Agency
14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), das sich im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum des Finanzministers befindet oder Irland handelnd durch die National Treasury Management Agency
15. Berechtigte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 110 TCA)
16. Alle anderen Personen mit Wohnsitz in Irland, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Irish Revenue Commissioners) berechtigt sind, Anteile des Fonds zu halten, ohne dass der Fonds irische Steuern abziehen oder berücksichtigen muss.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland, die den steuerfreien Status beanspruchen, müssen fällige Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstbewertung entrichten.

Erhält der Fonds diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird er für die Anteile des Anteilinhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz in Irland (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

27.4. **Besteuerung von sonstigen irischen Anteilhabern**

Wenn ein Anteilinhaber seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein „steuerbefreiter“ Anteilinhaber ist (siehe oben), zieht der Fonds die irischen Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich auf nachfolgend beschriebene „Achter Jahrestag“-Ereignisse ab.

Ausschüttungen durch den Fonds

Wenn der Fonds eine Ausschüttung an einen steuerpflichtigen Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland auszahlt, zieht der Fonds die irischen Steuern von der Ausschüttung ab. Die zum Abzug gebrachte irische Steuer erreicht folgende Höhe:

1. 25% einer Ausschüttung, wenn Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung zur Anwendung des 25%-Satzes vorgelegt hat; und
2. 41% einer Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen.

Im Allgemeinen fallen für einen Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern für die Ausschüttung an. Wenn es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, für die die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich abgezogener irischer Steuern) Teil des zu versteuernden Einkommens auf der Grundlage einer Selbstbewertung, und der Anteilinhaber kann die abgezogenen Steuern mit seiner Körperschaftssteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn der Fonds von einem steuerpflichtigen Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht der Fonds die irischen Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilinhaber ab.

Ebenso führt, wenn ein steuerpflichtiger Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland Ansprüche auf Anteile überträgt (durch Verkauf oder anderweitig), der Fonds die irischen Steuern für diese Übertragung ab. Der Betrag der zum Abzug gebrachten oder abgeführten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den Gewinn (falls vorhanden) berechnet, der für den Anteilinhaber auf die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile aufgelaufen ist und entspricht:

1. 25% eines Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung zur Anwendung des 25%-Satzes vorgelegt hat; und
2. 41% eines Gewinns in allen anderen Fällen.

Der Fonds wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die Irish Revenue Commissioners zahlen. Bei einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft zur Finanzierung dieser irischen Steuerverbindlichkeit andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder stornieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen entstehen einem Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten bei der Rücknahme oder Übertragung von Anteilen. Wenn es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, für die die die im Rahmen einer Rücknahme oder Übertragung erfolgte Zahlung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile Teil des zu versteuernden Einkommens auf der Grundlage einer Selbstbewertung, und der Anteilinhaber kann die abgezogenen Steuern mit seiner Körperschaftssteuerverbindlichkeit verrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann der Anteilinhaber für alle Wechselkursgewinne, die sich aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile ergeben (auf Selbstveranlagungsbasis) außerdem der irischen Besteuerung von Kapitalgewinnen unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Wenn ein steuerpflichtiger Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb von Anteilen keine Anteile verkauft, wird der Anteilinhaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird der Fonds für den Wertzuwachs (falls vorhanden) dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums irische Steuern entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden irischen Steuer entspricht:

1. 25% eines Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung zur Anwendung des 25%-Satzes vorgelegt hat; und
2. 41% eines Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Der Fonds führt diese Steuern an die irische Finanzverwaltung ab. Zur Finanzierung der irischen Steuerverbindlichkeit kann der Fonds vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder stornieren.

Werden allerdings weniger als 10% der Anteile (am Wert gemessen) des Fonds von nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Wohnsitz in Irland gehalten, kann der Fonds beschließen, bei dieser fiktiven Veräußerung keine irischen Steuern zu entrichten. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss der Fonds:

1. der irischen Finanzverwaltung jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10% erfüllt ist, und sie muss der irischen Finanzverwaltung Einzelheiten aller steuerpflichtigen Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland zur Verfügung stellen (einschließlich dem Wert ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. steuerpflichtige Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland darauf hinweisen, dass der Fonds diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von dem Fonds in Anspruch genommen wird, müssen steuerpflichtige Anteilinhaber mit Wohnsitz in Irland die ansonsten von dem Fonds am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlenden irischen Steuern auf der Grundlage einer Selbstbewertung an die irische Finanzverwaltung entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf die Wertsteigerung von Anteilen über den Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Anteilstausch

Wenn ein Anteilinhaber Anteile auf der Grundlage der Marktpreise gegen andere Anteile des Fonds oder Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, bringt der Fonds für den Tausch keine irischen Steuern zum Abzug.

Stempelgebühr

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Transfersteuer) an. Wenn ein Anteilinhaber vom Fonds eine Ausschüttung von Vermögenswerten *in natura* erhält, könnte eine irische Stempelsteuer fällig werden.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Auf geschenkte oder geerbte irische Vermögenswerte kann die irische Kapitalerwerbssteuer (in Höhe von 33%) fällig werden, wenn entweder die Person, von der das Geschenk bzw. die Erbschaft stammt, ihren Wohnsitz, steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder die Person, die das Geschenk oder die Erbschaft erhält, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum Datum des Geschenks bzw. der Erbschaft als auch zum ‚Wertstellungsdatum‘ (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbssteuer) im Geschenk oder in der Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft ausgeht, zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat, noch dort gewöhnlich ansässig ist; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat, noch dort gewöhnlich ansässig ist.

U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Irland hat mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit FATCA ein Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement („IGA“)) abgeschlossen, das gemeinhin als ‚Model 1‘-Abkommen bezeichnet wird. Ferner hat Irland Verordnungen zur Umsetzung der Bestimmungen des IGA in irisches Recht erlassen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie gemäß den Bestimmungen des IGA als FATCA-konform eingestuft wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich bei der US-amerikanischen Steuerbehörde zu FATCA-Zwecken als ‚meldendes Finanzinstitut‘ registrieren zu lassen und der irischen Finanzbehörde Informationen über Anteilinhaber zu übermitteln, die zu FATCA-Zwecken als spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische NFE (Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind), die von spezifizierten US-Personen kontrolliert werden, eingestuft werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Registrierung zu FATCA-Zwecken und von der Verpflichtung, Informationen zu FATCA-Zwecken zu melden, finden nur in begrenzten Fällen Anwendung. Von der Gesellschaft der irischen Finanzbehörde gemeldete Informationen werden nach den Bestimmungen des IGA der US-amerikanischen Steuerbehörde übermittelt. Es ist möglich, dass die irische Finanzbehörde diese Informationen nach den

Bestimmungen geltender Doppelbesteuerungsabkommen, Regierungsabkommen oder Informationsaustauschsystemen ggf. auch an andere Steuerbehörden übermittelt.

Die Gesellschaft sollte, so lange sie die ihr nach FATCA obliegenden Bestimmungen erfüllt, im Hinblick auf von ihr in den USA erzielte Einkünfte im Allgemeinen nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen. Die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer auf an die Gesellschaft geleistete Zahlungen aus US-Quellen könnte nur dann erfolgen, wenn die Gesellschaft die ihr nach FATCA obliegenden Registrierungs- und Meldepflichten nicht erfüllen und die US-amerikanische Steuerbehörde die Gesellschaft als 'nicht teilnehmendes Finanzinstitut' zu FATCA-Zwecken einstufen würde.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Der von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte und als „Gemeinsamer Meldestandard“ bekannte Standard für den automatischen Informationsaustausch findet in Irland Anwendung. Nach diesem Standard ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Finanzbehörde Informationen über alle Anteilhaber, einschließlich deren Identität, Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummer sowie Angaben zur Höhe der jeweils von ihnen aus den Anteilen erzielten Einkünfte bzw. Veräußerungs- oder Rücknahmeerlösen zu übermitteln. Die irische Finanzbehörde kann solche Informationen Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD umgesetzt haben, übermitteln.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD ersetzt das im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG ehemals geltende europäische Informationsmeldesystem für Zinserträge (allgemein bekannt als EU-Zinsrichtlinie).

27.5. Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Unternehmen

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist, unabhängig von dem Ort, an dem sie gegründet wurde, in Irland steueransässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland errichtet wurde, ist in Irland steueransässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt nach einem zwischen Irland und einem anderen Land geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nicht als in Irland ansässig.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Steuerung sich nicht in Irland befindet, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, wird als irische Gebietsansässige eingestuft, außer:

1. wenn die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ein Gewerbe in Irland betreibt und entweder die Gesellschaft letztendlich von Personen beherrscht wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässig sind, oder die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) eine an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder einem Steuerabkommensland notierte Gesellschaft ist; oder
2. wenn die Gesellschaft gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig anzusehen ist.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt ebenfalls als irische Gebietsansässige, falls die Gesellschaft (i) in einem Gebiet verwaltet und gesteuert wird, in dem ein mit Irland geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft ist ('relevantes Gebiet') ('relevant territory') und eine solche Verwaltung und Steuerung, würde sie in Irland erfolgen, ausreichend wäre, die Gesellschaft als irische Steueransässige einzustufen, und (ii) die Gesellschaft in einem solchen relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen als steueransässig eingestuft werden würde, wäre sie dort errichtet worden, und (iii) die Gesellschaft nach dem

Recht eines Gebietes nicht anderweitig als in diesem Gebiet zu Steuerzwecken als ansässig eingestuft werden würde.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Privatpersonen

Eine natürliche Person gilt als zu Steuerzwecken während eines Kalenderjahres in Irland steueransässig, falls die Person:

1. 183 Tage oder mehr in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbringt, wenn die Anzahl der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage sowie die Anzahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt wird. Ist eine natürliche Person in einem Kalenderjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland anwesend, so bleibt dies bei der Anwendung dieses „Zweijahrestests“ unberücksichtigt.

Eine natürliche Person wird als an einem Tag in Irland anwesend behandelt, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlichem Aufenthalt“ für Privatpersonen

Die Bezeichnung „Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland“ bezieht sich (im Unterschied zu „irischer Gebietsansässiger“) auf den gewöhnlichen Lebensmittelpunkt einer Person und drückt eine gewisse Kontinuität beim Aufenthalt an einem Ort aus. Eine natürliche Person, die während drei aufeinander folgender Steuerjahre in Irland ansässig war, wird von Beginn des vierten Steuerjahres an zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt, verliert diesen Status mit Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht mehr in Irland ansässig ist. So behält eine natürliche Person, die 2022 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahrs 2025 dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Bedeutung von „Vermittler“

„Vermittler“ bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von in Irland ansässigen regulierten Investmentgesellschaften/-fonds im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt; oder
2. Anteile an solchen Investmentgesellschaften/Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

28. Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Juli jeden Jahres. Der Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilhabern und der Zentralbank innerhalb von vier Monaten ab Abschluss jedes Berichtsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der sie zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, zur Verfügung gestellt. Außerdem sendet die Gesellschaft den Anteilhabern und der Zentralbank innerhalb von zwei Monaten ab Ende jeden Halbjahreszeitraumes, welches der 31. Januar jeden Jahres ist, den Halbjahresbericht und die ungeprüften Abschlüsse zu.

In diesen Berichten und Abschlüssen wird eine Aufstellung der Nettoinventarwerte aller Teilfonds sowie der von den Teilfonds am Jahres- bzw. Halbjahresende gehaltenen Anlagen enthalten sein.

29. Übertragung von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds sind mittels einer von der übertragenden Person unterzeichneten (bzw., im Falle der Übertragung durch ein Unternehmen, mittels einer von einer in seinem Namen handelnden Person) unterzeichneten schriftlichen Urkunde übertragbar, sofern der Übertragungsempfänger zur Zufriedenheit des Administrators ein Antragsformular ausgefüllt und dem Administrator alle weiteren Dokumente vorgelegt hat, die dieser verlangt. Im Falle des Todes eines gemeinsamen Anteilhabers sind die überlebende(n) Person(en) die einzige(n) Person(en), deren Anspruch auf oder Recht an den auf die Namen dieser gemeinsamen Anteilhaber eingetragenen Anteilen die Gesellschaft anerkennt.

Anteile dürfen nicht an US-Personen übertragen werden (es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten und die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrates hierzu vor).

Die Registrierung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn in Folge der Übertragung der Wert der von der übertragenden Person oder vom Übertragungsempfänger gehaltenen Anteile unter den in dem auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Prospektnachtrag angegebenen Mindestbestand (falls vorhanden) fallen würde.

Wenn die übertragende Person im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt oder als für eine in Irland steuerpflichtige Person handelnd gilt, kann die Gesellschaft einen Teil der Anteile der übertragenden Person zurücknehmen und annullieren, so dass die Gesellschaft in der Lage ist, die Steuern, die in Bezug auf die Übertragung anfallen, an die irischen Steuerbehörden abzuführen.

30. Mitteilung der Preise

Der letzte Nettoinventarwert je Anteil wird auf Bloomberg zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Der Ticker für jeden Index ist im einschlägigen Prospektnachtrag beschrieben.

Die Kommunikation mit den Anteilhabern kann auf elektronischem Wege per Email oder durch andere Kommunikationsmittel übermittelt werden, vorausgesetzt, dass der Anteilhaber dem jeweiligen Kommunikationsmittel zugestimmt hat. Kopien jeglicher Dokumente, die an die Anteilhaber versendet werden, sowie Angaben zum Nettoinventarwert je Anteil stehen in den Geschäftsräumen des Administrators zur Einsichtnahme zur Verfügung.

31. ALLGEMEINE ANGABEN

31.1. Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 28. April 2010 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital unter der Registrierungsnummer 483770 gegründet und eingetragen.

Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft auf zwei Zeichneranteile („**Zeichneranteile**“) im Wert von € 1 je Anteil und 1.000.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die anfangs als unklassifizierte Anteile bezeichnet wurden und zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung stehen.

Vorkaufsrechte an den Anteilen bestehen nicht.

31.2. Satzung

Gemäß § 2 der Satzung besteht das ausschließliche Ziel der Gesellschaft darin, von der Öffentlichkeit aufgebrachtes Kapital nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäß den Vorschriften in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Vermögenswerte anzulegen.

Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

31.2.1. **Stimmrechte.** Jeder Anteilinhaber, der Anteile hält und selbst anwesend ist oder vertreten wird, hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen auf einer Hauptversammlung oder der Versammlung einer Anteilsklasse der Gesellschaft eine Stimme und bei einer schriftlichen Abstimmung, bei der er selbst anwesend ist oder vertreten wird, eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

31.2.2. **Auflösung.** Die Satzung enthält Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

- (1) Falls die Gesellschaft liquidiert oder aufgelöst wird, wird der Liquidator die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen des *Companies Act* zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen gegen diesen Teilfonds in einer solchen Art und Weise verwenden, wie er dies zu diesem Zweck für angebracht hält.
- (2) Die Vermögenswerte, die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehen, sind wie folgt zu verwenden: zunächst ist der Teil des Vermögens eines Teilfonds, der jeder Anteilsklasse zuzuordnen ist, an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse im Verhältnis zu der Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile zur ausgegebenen Gesamtanzahl der Anteile jeder Anteilsklasse zum Datum des Beginns der Liquidation auszuschütten; anschließend ist ein danach verbleibender Rest, der keiner bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen ist, auf Grundlage des Nettoinventarwertes jeder Anteilsklasse zum Datum des Beginns der Liquidation anteilig den Anteilsklassen zuzuweisen, und die Beträge, die einer Anteilsklasse so zugewiesen werden, sind anteilig zur Anzahl der von den Anteilinhabern dieser Klasse gehaltenen Anteile an diese auszuschütten.
- (3) Ein Teilfonds kann gemäß *Section 1407* des *Companies Act* aufgelöst werden; im Falle einer solchen Auflösung gelten die Satzungsbestimmungen über die Auflösung entsprechend für den jeweiligen Teilfonds.
- (4) Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden soll (ungeachtet dessen, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder per Gericht erfolgt), darf der Liquidator mit der mittels außerordentlichen Beschlusses eingeräumten Ermächtigung der Anteilinhaber und mit etwaigen anderen durch den *Companies Act* vorgeschriebenen Ermächtigungen die Vermögenswerte eines Teilfonds ganz oder teilweise unter den Inhabern einer oder mehrerer Anteilsklassen innerhalb dieses Teilfonds *in specie* aufteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Eigentumswerten derselben Kategorie bestehen. Er kann zu diesem Zweck einen Wert für eine oder mehrere Kategorien an Eigentumswerten, den er für angemessen hält, festlegen und bestimmen, wie eine solche Teilung zwischen allen Anteilinhabern der Gesellschaft oder den Inhabern von verschiedenen Anteilsklassen in einem Teilfonds erfolgen soll. Der Liquidator kann auf der Grundlage dieser Ermächtigung jeglichen Teil der Vermögenswerte zugunsten der Anteilinhaber auf Treuhänder übertragen, wie er dies für angemessen erachtet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch ohne, dass ein Anteilinhaber Vermögenswerte annehmen muss, in Bezug auf welche eine Verbindlichkeit besteht. Ein Anteilinhaber kann anstelle einer Übertragung der Vermögenswerte auf ihn *in specie* vom Liquidator verlangen, die Vermögenswerte zu veräußern und den Nettoveräußerungserlös an ihn auszuzahlen.

31.3. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

31.3.1. Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern, und es wird nicht beabsichtigt, solche Verträge zu schließen.

- 31.3.2. Zum Datum dieses Prospekts ist kein Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt an Vermögensgegenständen beteiligt, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert wurden bzw. werden sollen oder die an die Gesellschaft ausgegeben werden sollen. Außerdem hat zum Datum dieses Prospekts kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem fortbestehenden Vertrag oder einer fortbestehenden Vereinbarung, welche(r) von ungewöhnlicher Art ist oder ungewöhnliche Bedingungen enthält oder welche(r) in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist.
- 31.3.3. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied und keine assoziierte Person ein wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital der Gesellschaft noch Optionsrechte in Bezug auf dieses Kapital.

31.4. **Wesentliche Verträge**

Die Gesellschaft hat die im Folgenden genannten Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen; sie gelten als wesentliche Verträge oder können als solche gelten:

- 31.4.1. der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 1. August 2022 zwischen dem Verwalter und dem Fonds in der jeweils gültigen Fassung, demzufolge der Verwalter mit der Erbringung von Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungen für den Fonds beauftragt wurde.
- 31.4.2. der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. August 2022 zwischen dem Verwalter, dem Fonds und FundLogic SAS in seiner jeweils geltenden Fassung (in Bezug auf bestimmte Teilfonds). Nach diesem Vertrag kann die Ernennung des Vermögensverwalters von jeder Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich beendet werden. Jede Partei kann diesen Vertrag bei Eintritt bestimmter, im Vertrag genannter Ereignisse, wie zum Beispiel der Liquidation einer der anderen Parteien, durch schriftliche Mitteilung (gemäß den im Vertrag genannten Verfahren) beenden. Der Vertrag sieht in bestimmten Fällen die Schadloshaltung des Anlageverwalters (sowie seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten) vor. Die gilt jedoch nicht bei Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsatz hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Anlageverwalters (oder der von ihm bestimmten Personen) aus diesem Vertrag.
- 31.4.3. der Verwahrstellenvertrag vom 24. Mai 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „**Verwahrstellenvertrag**“) in seiner jeweils gültigen Fassung. Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion übertragen, sofern (i) die Übertragung der Funktion nicht in der Absicht erfolgt, die Bestimmungen der Vorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass ein objektiver Grund für die Übertragung vorliegt, und (iii) die Verwahrstelle bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, jegliche gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt angewendet hat und diese bei der regelmäßigen Prüfung und laufenden Kontrolle des Dritten, dem sie Teile ihrer Verwahrfunktion übertragen hat, und der Vereinbarungen des Dritten im Hinblick auf die ihm übertragenen Angelegenheiten weiterhin anwenden wird. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Die Verwahrstelle hat ihrer allgemeinen Unterverwahrstelle The Northern Trust Company, Niederlassung London die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft übertragen. Die allgemeine Unterverwahrstelle beabsichtigt, diese Aufgaben auf die in Anhang III genannten Unterverwahrstellen weiter zu übertragen. Nach dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle (i) für den Verlust eines von ihr (oder von ihrer ordnungsgemäß ernannten Unterverwahrstelle) verwahrten Finanzinstruments, sofern sie nicht belegen kann, dass der Verlust die Folge eines von ihr nicht zu vertretenden äußeren Umstands ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht vermeidbar gewesen wären, und (ii) für alle sonstigen Verluste, die infolge dessen entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß den Vorschriften fahrlässig oder absichtlich nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

31.4.4. der Administrationsvertrag vom 1. August 2022 zwischen dem Verwalter, dem Fonds und dem Administrator (der „**Administrationsvertrag**“ in seiner jeweils gültigen Fassung); der Administrationsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Administrators solange gilt, bis der Vertrag von einer Partei mit einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen oder einer kürzeren Frist im Fall bestimmter Vertragsverletzungen oder der Insolvenz einer der beiden Parteien oder in dem Fall, dass die Durchführung des Vertrags nicht länger gesetzlich zulässig ist, beendet wird. Der Administrator haftet außer bei Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht für Verluste, die in Folge der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Administrationsvertrags entstehen. Der Fonds hat sich bereit erklärt, den Administrator gegen Verluste schadlos zu halten, die diesem im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Administrationsvertrags entstehen. Hiervon ausgenommen sind Verluste, die in Folge des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes des Administrators entstehen.

31.5. **Verschiedenes**

Außer wie im vorstehenden Abschnitt **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder** dargelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an der Förderung von oder an Vermögen, das von der Gesellschaft erworben wurde bzw. werden soll.

Außer den Gebühren, die in Folge des Eintritts der Gesellschaft in die im vorstehenden Abschnitt **Wesentliche Verträge** genannten Verträge entstehen, bzw. den bereits beglichenen Gebühren, Provisionen oder Kosten hat bzw. wird der Verwalter der Gesellschaft Zahlungen oder Vergünstigungen erhalten.

Der Verwalter als Vertriebsstelle oder dessen Bevollmächtigte kann einen Teil seiner Gebühren an Vertriebsunternehmen und andere Vermittler zahlen oder der Verwalter oder dessen Bevollmächtigte können einen Teil ihrer Gebühren an Händler oder andere Unternehmen zahlen, die ihn in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen oder für die Teilfonds oder deren Anteilinhaber Dienstleistungen erbringen. Außerdem können der Anlageverwalter und/oder der Verwalter und/oder seine betreffenden verbundenen Unternehmen oder Bevollmächtigte privat ausgehandelte Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen treffen. Die Auswahl von Inhabern oder potenziellen Inhabern von Anteilen, mit denen eine solche private Vereinbarung getroffen werden kann, und die Bedingungen, zu denen der Anlageverwalter, der Verwalter oder deren verbundene Unternehmen, Beauftragte, Bevollmächtigte oder Platzierungsbeauftragte solche privaten Vereinbarungen treffen dürfen, ist Angelegenheit des betroffenen Unternehmens.

31.6. **Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente**

Kopien der folgenden Dokumente können am in diesem Prospekt genannten eingetragenen Sitz des Fonds zu den normalen Geschäftszeiten an Werktagen (mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen) eingesehen werden:

- (1) die Satzung; und
- (2) die Prospektnachträge.

Kopien der Satzung (und, nach deren Veröffentlichung, der Berichte und Abschlüsse) sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

32. **ANHANG I – DEFINITIONEN**

Administrator bezeichnet die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder jede andere Person, die für den jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß als Administrator der Gesellschaft und Nachfolger der genannten Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited ernannt wurde.

Antragsformular	bezeichnet das Antragsformular, das bei einem Erstantrag auf Eröffnung eines Kontos bei dem Fonds eingereicht werden muss. Es muss bei nachfolgenden Zeichnungsformularen nur dann mit eingereicht werden, wenn sich die Angaben oder Umstände des Anlegers gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Einreichung des Antragsformulars geändert haben.
Satzung	ist die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
Assoziierte Person	bezeichnet eine Person, die mit einem Verwaltungsratsmitglied assoziiert ist; dies ist nur und ausschließlich dann der Fall, wenn eine Person: <ul style="list-style-type: none"> (a) Ehegatte, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind dieses Verwaltungsratsmitglieds ist; (b) eine Person ist, die als Treuhänder eines Trusts fungiert, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte, eines seiner Kinder oder eine von ihm beherrschte juristische Person sind; (c) ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglied ist. <p>Eine Gesellschaft gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, falls sie von diesem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.</p>
Basiswährung	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Teilfonds die im jeweiligen Prospektnachtrag angegebene Währung.
Geschäftstag	bezeichnet für den betreffenden Teilfonds die Tage, die in dem auf diesen Teilfonds bezogenen Prospektnachtrag (oder in dem entsprechenden Prospektnachtrag im Falle von nachträglich aufgelegten Teilfonds, die die Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank in regelmäßigen Abständen auflegen kann) genannt sind, oder einen anderen Tag/andere Tage, den/die der Verwaltungsrat festlegen kann.
Zentralbank	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger derselben.
UCITS Regulations der Zentralbank	bezeichnet die <i>Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019</i> in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die von der Zentralbank im Zusammenhang damit erlassenen Richtlinien.
Klasse oder Klassen	bezeichnet eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft.
Sammelkonto	bezeichnet das im Namen der Gesellschaft eröffnete Umbrella-Bar-Zeichnungs- und Rücknahmekonto, in das alle Zeichnungen und Rücknahmen sowie alle aus den Teilfonds vorzunehmenden Ausschüttungen eingezahlt werden.
Companies Act	bezeichnet den <i>Companies Act 2014</i> , in seiner jeweils gültigen Fassung, insoweit dieser für Investmentgesellschaften mit variablem Kapital des offenen Typs gilt.
Verbundene Person	bezeichnet die Personen, die also solche im Abschnitt Transaktionen der Teilfonds und Interessenkonflikte definiert sind.

Datenschutzgesetze:	(i) bezeichnet die Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018 oder sonstige Rechtsvorschriften oder Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations von 2011, (iii) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und entsprechende Datenschutzgesetze auf Länderebene sowie (iv) alle Leitlinien und/oder Verhaltensregeln, die von der irischen Datenschutzbehörde oder anderen zuständigen Aufsichtsbehörden, wie unter anderem dem Europäischen Datenschutzausschuss, herausgegeben wurden;
Handelstag	bezeichnet im Zusammenhang mit jeder Anteilsklasse einen oder mehrere in dem einschlägigen Prospektnachtrag genannte(n) Tag(e) oder jeden anderen Tag bzw. alle anderen Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle jeweils festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann, wobei jeder Zeitraum von vierzehn Tagen mindestens einen Handelstag umfassen muss.
Orderannahmeschluss	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen in Bezug auf Anteile eines Teilfonds die in dem jeweiligen Prospektnachtrag genannten Daten und Fristen.
Verwahrstelle	bezeichnet die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder jede andere Person, die bis auf weiteres ordnungsgemäß zur Verwahrstelle der Gesellschaft als Nachfolger der Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited ernannt wurde.
Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratsmitglieder	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. dessen Mitglieder.
Vertriebsstelle	bezeichnet den Verwalter als globale Vertriebsstelle des Fonds oder jede andere Person, die für den jeweiligen Zeitpunkt ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank als Vertriebsstelle der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds als Nachfolger von oder zusätzlich zu dem Verwalter ernannt wurde.
Abgaben und Gebühren	bezeichnet jegliche Stempelsteuer und sonstige Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Maklergebühren, Bank-, Übertragungs- oder Registrierungsgebühren, jedwede an die Verwahrstelle oder ihre Bevollmächtigten bzw. Vertreter zahlbaren Transaktions- und Verwahrgebühren (die den handelsüblichen Sätzen entsprechen) sowie andere Abgaben und Gebühren – unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb der Vermögensgegenstände oder einem Zukauf von Vermögensgegenständen durch einen Teilfonds oder durch die Auflegung, die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen oder den Verkauf oder Erwerb von Anlagen durch den betreffenden Teilfonds oder anderweitig entstehen –, die in Bezug auf bzw. vor oder nach einer Transaktion, hinsichtlich derer solche Abgaben und Gebühren fällig werden, zahlbar sind oder zahlbar werden könnten; der Begriff umfasst jedoch nicht die Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Feststellung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt wurden.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Lichtenstein).
EWR-Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR.

EU	bezeichnet die Europäische Union.
Steuerausländer	bezeichnet eine Person, die zu Steuerzwecken in Irland weder ansässig ist, noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäß <i>Schedule 2B</i> des <i>TCA</i> vorgelegt hat und im Hinblick auf welche die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vermuten lassen, dass diese Erklärung unzutreffend ist oder zu einem beliebigen Zeitpunkt unzutreffend war.
Gesellschaft oder Fonds	bezeichnet die FundLogic Alternatives plc.
Konzerngesellschaften	bezeichnet Gesellschaften, die zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse derselben Unternehmensgruppe angehören, wie in Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards definiert.
Abgesicherte Anteilsklasse	ist eine Anteilsklasse, deren Handelswährung gegen die Basiswährung und/oder gegen andere Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, abgesichert ist.
Index	bezeichnet den Index, der in dem auf den betreffenden Teilfonds bezogenen Prospektnachtrag definiert ist.
Erstausgabepreis	bezeichnet den Preis je Anteil, zu dem Anteile eines Teilfonds für den in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegebenen Zeitraum erstmalig angeboten werden.
Anlageverwalter	bezeichnet den Anlageverwalter jedes Teilfonds, der im betreffenden Prospektnachtrag genannt ist
In Irland steuerpflichtige Person	bezeichnet jede Person mit Ausnahme einer ausländischen Person oder einem steuerbefreiten irischen Anleger (wie weiter oben unter „Besteuerung“ beschrieben).
Verwalter	bezeichnet MSIM Fund Management (Ireland) Limited oder eine andere Person, die jeweils bestellt wird, um für den Fonds gemäß den Vorschriften der Zentralbank Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungen zu erbringen.
Markt	bezeichnet jede Wertpapierbörse oder jeden Markt, der den regulatorischen Kriterien der Zentralbank in Anhang II in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank entspricht.
Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.
Mindestbestand	bezeichnet die Zahl an Anteilen bzw. den Mindestwert von Anteilen, die im jeweiligen Prospektnachtrag genannt sind.
Mindestbetrag für Erstanlagen	bezeichnet den Betrag (ohne Ausgabeaufschlag) in der jeweiligen Währung, in dessen Höhe jeder Anteilinhaber in einer Anteilsklasse eines Teilfonds Anteile erstmalig zeichnen muss, und der für den betreffenden Teilfonds im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist.
Mindestbetrag für	

Rücknahmen	bezeichnet den Betrag (ohne Rücknahmeabschlag) in der jeweiligen Währung, in dessen Höhe jeder Anteilinhaber in einer Anteilsklasse eines Teilfonds Anteile zurückgeben muss, und der für den betreffenden Teilfonds im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben ist.
Geldmarktinstrumente	hat die in den UCITS Regulations der Zentralbank genannte Bedeutung.
Monat	bezeichnet einen Kalendermonat.
Nettoinventarwert bzw. Nettoinventarwert je Anteil	bezeichnet im Hinblick auf die Vermögensgegenstände eines Teilfonds oder im Hinblick auf einen Anteil einer Anteilsklasse den Betrag, der gemäß den in diesem Prospekt im Abschnitt Ausgabe- und Rücknahmepreise/ Berechnung des Nettoinventarwertes Bewertung von Vermögenswerten genannten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wurde.
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i>).
Prospekt	bezeichnet den von der Gesellschaft jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig angepassten Prospekt.
Vorschriften	bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung und beinhaltet etwaige Bedingungen, die jeweils von der Zentralbank mittels Benachrichtigung auferlegt wurden oder die sich anderweitig auf die Gesellschaft auswirken.
Abrechnungstag	bezeichnet im Hinblick auf den Erhalt von Zeichnungsgeldern oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen die in dem jeweiligen Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds angegebenen Tage;
Anteile	bezeichnet gewinnberechtignte Anteile an der Gesellschaft und beinhaltet, je nach Zusammenhang, die Anteile an einem Teilfonds, der in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt werden kann.
Anteilinhaber	bezeichnet die Inhaber von Anteilen zusammen sowie jeweils einen Anteilinhaber .
Teilfonds	bezeichnet die Teilfonds, die im jeweiligen Prospektnachtrag (oder in dem entsprechenden Prospektnachtrag im Falle von nachträglich aufgelegten Teilfonds, die die Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank in regelmäßigen Abständen auflegen kann) näher beschriebenen sind.
Unteranlageverwalter	bezeichnet einen oder mehrere Unteranlageverwalter, der bzw. die vom Anlageverwalter im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank in Bezug auf einen Teilfonds ernannt wurde(n) und ggf. im betreffenden Prospektnachtrag genannt ist(sind).
Prospektnachtrag	bezeichnet die Prospektnachträge dieses Prospekts (jeweils ein „ Prospektnachtrag “) sowie jeden von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Auflegung neuer Teilfonds und/oder Anteilsklassen veröffentlichten Prospektnachtrag.
TCA	bezeichnet den <i>Irish Taxes Consolidation Act, 1997</i> in seiner jeweils gültigen Fassung.

Übertragbare Wertpapiere	hat die in den Vorschriften festgelegte Bedeutung.
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie des Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Nicht abgesicherte Anteilsklasse	bezeichnet eine Anteilsklasse, deren Anteile typischerweise in einer anderen als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds gezeichnet oder umgetauscht werden können und deren Dividenden und Rücknahmeerlöse ebenfalls in einer anderen Währung als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds gezahlt werden, und zwar auf Grundlage einer Währungsumrechnung zum maßgeblichen Devisenkassakurs der betreffenden Basiswährung in die Währung der jeweiligen Anteilsklasse.
Vereinigtes Königreich	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten bzw. USA oder US-	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen (einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico).
US-Person	hat die in <i>Regulation S</i> , die im Rahmen des <i>United States Securities Act of 1933</i> in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt wurde, genannte Bedeutung.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet wird, wie in den jeweiligen Prospektnachträgen beschrieben.

In diesem Prospekt gelten Bezugnahmen auf **Euro, EUR** oder **€** als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion der derzeitigen Mitglieder Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien und Lettland, Bezugnahmen auf **Pfund Sterling** oder **£** als Bezugnahmen auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und Bezugnahmen auf **US\$** oder **US-Dollar** als Bezugnahmen auf die Währung der Vereinigten Staaten. Alle Bezugnahmen auf die vorgenannten Währungen umfassen etwaige Nachfolgewährungen.

33. ANHANG II – MÄRKTE

(i) Alle Börsen und Aktienmärkte in den folgenden Ländern: Australien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kanada, Kroatien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

(ii) Die folgenden Märkte oder Börsen:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange		Bolsa de Valores de Columbia
		Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.
		Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange
		Ghana	Ghana Stock Exchange
Bangladesch	Chittagong Stock Exchange Dhaka Stock Exchange	Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange		Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange Gauhati Stock Exchange National Stock Exchange of India
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Bolsa de Valores de Sao Paulo Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Pernambuco e Bahia Recife Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange Indonesia Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
		Jordanien	Jordan Amman Stock Exchange
China	Fujan Stock Exchange Hainan Stock Exchange Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange	Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kolumbien	Colombian Stock Exchange Bolsa de Bogota	Kenia	Nairobi Stock Exchange

Kuwait	Kuwait Stock Exchange	Thailand	Thailand Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange	Tunesien	Tunisia Stock Exchange
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores	Türkei	Istanbul Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange	Vereinigte Arabische Emirat	Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Namibia	Namibian Stock Exchange	Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
Nigeria	Nigerian Stock Exchange	Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Oman	Muscat Securities Market Oman Stock Exchange	Vietnam	Vietnam Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange	Sambia	Lusaka Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange		
Philippinen	Philippines Stock Exchange		
Katar	Doha Securities Market Qatar Stock Exchange		
Saudi-Arabien	The Tadwal Stock Exchange		
Serbien	Belgrade Stock Exchange		
Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ		
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange Bond Exchange of South Africa		
Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division		
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange		
Taiwan	Taiwan Stock Exchange		

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt,
- der Markt im Vereinigten Königreich (i), der von Banken und sonstigen Finanzinstituten geführt wird, die unter der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) stehen und auf den die Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA Anwendung finden, und (ii) für *non-investment products*, auf die die Richtlinie Anwendung findet, die im „Non-Investment Product Code“, der von den Marktteilnehmern am Londoner Markt, einschließlich der FCA und der Bank of England (früher als „The Grey Paper“ bezeichnet) erstellt wurde, enthalten ist,
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für Wertpapiere der US-Regierung, der von Primärhändlern, welche der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterstehen, betrieben wird, (c) der außerbörsliche Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und von Banken, die ihrerseits der Aufsicht des U.S. Controller of Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen, betrieben wird,
- (a) NASDAQ Japan, (b) der außerbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („MOTHERS“),
- die von Londoner Wertpapierbörse beaufsichtigten und betriebenen alternativen Anlagemärkte im Vereinigten Königreich,
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („GEM“),
- TAISDAQ
- RASDAQ
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ)
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („TIGER“)
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („KOSDAQ“)
- der französische Markt für *Titres de Créances Négotiables* (außerbörslicher Markt für handelbare Anleihen)
- der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigt wird
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

im Zusammenhang mit einem börsengehandelten Finanzderivatekontrakt jede regulierte Wertpapierbörse, an der ein solcher Kontrakt gekauft oder verkauft werden kann und die regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und dem Publikum offen steht und die:

- sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet;
- sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten befindet;
- die Wertpapierbörse der Kanalinseln ist;
- vorstehend unter (d) aufgeführt ist, oder
- zu den Folgenden gehört:
 - The Chicago Board of Trade
 - The Chicago Mercantile Exchange
 - The Chicago Board Options Exchange
 - EDX London
 - New York Mercantile Exchange
 - New York Board of Trade
 - New Zealand Futures and Options Exchange
 - Hong Kong Futures Exchange
 - Singapore Commodity Exchange
 - Tokyo International Financial Futures Exchange

Die genannten Börsen und Märkte sind in Übereinstimmung mit den in den UCITS Regulations der Zentralbank definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt, die selbst keine Liste der genehmigten Börsen und Märkte herausgibt.

34. Anhang III – Liste der von The Northern Trust Company ernannten Unterverwahrstellen

Die allgemeine Unterverwahrstelle der Verwahrstelle hat die folgenden Gesellschaften zu Unterverwahrstellen in den jeweiligen nachstehend genannten Märkten ernannt. Diese Liste kann jeweils aktualisiert werden und ist auf schriftliche Aufforderung hin beim Administrator oder bei der Verwahrstelle erhältlich. Die Verwahrstelle rechnet nicht damit, dass sich aus der Übertragung von Funktionen auf die The Northern Trust Company oder eine ihrer nachstehend genannten Unterverwahrstellen besondere Interessenskonflikte ergeben. Die Verwahrstelle wird die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft über das Entstehen eines solchen Konflikts in Kenntnis setzen.

Verwahrstelle - Angaben zu den beauftragten Unterverwahrern		
21. Okt. 2019		
1. Land	2. Unterverwahrer	3. Beauftragter Unterverwahrer
Argentinien	Citibank N.A., Niederlassung Buenos Aires	
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	Deutsche Bank AG	
Bermuda	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien-Herzegowina)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnia und Herzegowina (Republik Srpska)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	

Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien	Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A („DTVM“)
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	
Kanada	The Northern Trust Company, Kanada	
Kanada*	Royal Bank of Canada	
Chile	Citibank N.A.	Banco de Chile
China B Share	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Clearstream	Clearstream Banking S.A.	
Kolumbien	Cititrust Columbia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire SA
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	Citibank Europe PLC	
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovenia, a.s.	
Dänemark	Nordea Bank Abp	
Ägypten	Citibank, N.A., Niederlassung Kairo	

Estland	Swedbank AS	
Eswatini (vormals Swaziland)	Standard Bank Eswatini Limited	
Finnland	Nordea Bank Abp	
Frankreich	The Northern Trust Company	
Deutschland	Deutsche Bank AG	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank Europe PLC	
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Hong Kong (Stock and Bond Connect)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
Island	Landsbankinn hf	
Indien	Citibank N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited (Eigenverwahrung durch die Northern Trust)	
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.	

Italien	Citibank Europe plc	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB bankas	
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V.	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	

Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank Abp	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Citibank N.A., Niederlassung Karachi	
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama	
Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna,	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe PLC	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	The Northern Trust Company of Saudi Arabia	
Senegal	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire SA

Serbien	UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe PLC	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania³	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Citibank N.A., Niederlassung Bangkok	
Tunesien	Union Internationale De Banques	
Türkei	Deutsche Bank AG & Deutsche Bank AS	

Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Vereinigte Arabische Emirate (ADX)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (DFM)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
⁴Vereinigte Arabische Emirate (NASDAQ)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigtes Königreich	Euroclear UK and Ireland Limited (Eigenverwahrung durch die Northern Trust)	
Vereinigte Staaten	The Northern Trust Company	
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	
Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc	

35. ANHANG IV - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

FUNDLOGIC ALTERNATIVES PLC

ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Diese Informationen sind für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, die beabsichtigen, in den FUNDLOGIC ALTERNATIVES p.l.c. (der „Fonds“) zu investieren.

Diese Informationen sind Bestandteil des Prospekts und sollten im Zusammenhang mit dem auf den 1. August 2022 datierten Verkaufsprospekt (der „Prospekt“), den Prospektergänzungen für die Teilfonds und den Basisinformationsblättern gelesen werden.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts Anderes hervorgeht haben die in diesen Informationen verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im aktuellen Prospekt zugewiesen wird.

Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 309 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge

Morgan Stanley Bank AG, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, (die "**Deutsche Einrichtungsstelle**") verarbeitet Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen (wie unten definiert) festgelegten Voraussetzungen und ist in der Lage, Zahlungen an deutsche Anleger zu leisten.

Die Deutsche Einrichtungsstelle informiert die Anleger darüber, wie die oben genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Verkaufsunterlagen, sonstige Dokumente und sonstige Informationen

- Der Verkaufsprospekt nebst Prospektergänzungen für die Teilfonds
 - Arno Fund vom 1. August 2022
 - SciBeta HFE US Equity 6F EW UCITS ETF vom 1. August 2022
 - SciBeta HFE Europe Equity 6F EW UCITS ETF vom 1. August 2022
 - SciBeta HFE Japan Equity 6F EW UCITS ETF vom 1. August 2022
 - SciBeta HFE Pacific ex-Jap Equity 6F EW UCITS ETF vom 1. August 2022
 - SciBeta HFE EM Equity 6F EW UCITS ETF vom 1. August 2022
 - SciBeta HFI US Equity 6F EW (USD) UCITS ETF vom 1. August 2022
 - Morgan Stanley Alpha Tracker UCITS Fund vom 1. August 2022
- Die Basisinformationsblätter nachfolgend aufgeführter Anteilsklassen der nachstehenden Teilfonds

Name des Teilfonds		
Arno Fund	Anteilsklasse	Währung
	I	EUR
SciBeta HFE US Equity 6F EW UCITS ETF	Anteilsklasse	Währung
		EUR
SciBeta HFE Europe Equity 6F EW UCITS ETF	Anteilsklasse	Währung
		EUR
SciBeta HFE JapanEquity 6F EW UCITS ETF	Anteilsklasse	Währung
		EUR
SciBeta HFE Pacific ex-Jap Equity 6F EW UCITS ETF	Anteilsklasse	Währung

		EUR
SciBeta HFE EM Equity 6F EW UCITS ETF	Anteilsklasse	Währung
		EUR
SciBeta HFI US Equity 6F EW (USD) UCITS ETF	Anteilsklasse	Währung
		USD
Morgan Stanley Alpha Tracker UCITS Fund	Anteilsklasse	Währung
	A	USD
	A	EUR
	A	GBP
	A	CHF
	B	USD

- Die Satzung und
- Die Jahres- und Halbjahresberichte

(zusammen die **“Verkaufsunterlagen”**) werden auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Internetseite sowie auf Verlangen in Papierform von der Deutschen Einrichtungsstelle in:

Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main
Deutschland

kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Deutschen Einrichtungsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind die folgenden im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ unter „Wesentliche Verträge“ genannten Unterlagen bei der Deutschen Einrichtungsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main einsehbar und kostenlos erhältlich:

- Der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag
- Der Anlageverwaltungsvertrag
- Der Verwahrstellenvertrag
- Der Administrationsvertrag
- Die UCITS Regulations der Zentralbank und
- Die Vorschriften.

Informationen über Anlegerrechte

Angaben zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) befinden sich auf der Website <https://fundlogic.morganstanley.com/>.

Veröffentlichungsmedien

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Website <https://fundlogic.morganstanley.com/> veröffentlicht.

Sonstige Unterlagen und Angaben im Hinblick auf den Fonds und/oder die Teilfonds, die unter irischem Recht zu veröffentlichen sind, werden auf der Website <https://fundlogic.morganstanley.com/> veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber sind bei der Deutschen Einrichtungsstelle erhältlich und werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland neben der Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung mittels dauerhaften Datenträgers in deutscher Sprache:

- aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- bb) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- cc) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- dd) die Verschmelzung in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- ee) die Umwandlung in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Für folgende Teilfonds des Fonds ist keine Anzeige des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland nach § 310 KAGB erstattet worden:

MS Swiss Life Multi Asset Protected Fund
MS Fideuram Equity Smart Beta Dynamic Protection 80 Fund
Global Equity Risk Premia Long/Short UCITS Fund
MS Fideuram Equity Smart Beta Dynamic Protection 80 Fund – II
Smartfund 80% Protected Growth Fund
Smartfund 80% Protected Balanced Fund
MSCI China A International Fund
Smartfund Growth Fund
Smartfund Balanced Fund
Smartfund Cautious Fund
80% Protected Index Portfolio
Abante 80% Proteccion Creciente Fund
Cautious 85% Protected Fund
Moderate 80% Protected Fund

Generali 80% Protected Fund – A
Generali 80% Protected Fund – D
Smartfund 80% Protected Growth Fund - C
Smartfund 80% Protected Balanced Fund - C
ACUMEN Capital Protection Portfolio
ACUMEN Megatrends - Protection Portfolio
MS Nezu Cyclical Japan UCITS Fund
MS Ascend UCITS Fund
IPM Systematic Macro UCITS Fund
Academy Quantitative Global UCITS Fund
MS Dalton Asia Pacific UCITS Fund
MS PSAM Global Event UCITS Fund
Cube Global Cross Asset UCITS Fund
Movestic Avancera 75
Movestic Avancera 85
Indus PacificChoice Asia Fund
MS Tremblant Long/Short Equity UCITS Fund
Market Neutral Credit UCITS Fund
ACUMEN ESG Portfolio Protection
Pergola 90
Zebra Kante 80 Protect
Investcorp Geo-Risk Fund
Dax 80 Garant
MS Scientific Beta Global Equity Factors UCITS ETF
Morgan Stanley RADAR ex Agriculture & Livestock Fund
Ibercaja Vida Consolida Sostenible
MS Scientific Beta US Equity Factors UCITS ETF
Emerging Markets Equity Fund
MSCI Emerging Markets ESG Equity Fund
Equity Risk Managed Fund

Anteile der obigen Teilfonds dürfen nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden.

Hinweis zur steuerlichen Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Umständen des jeweiligen Anlegers ab und kann sich zukünftig ändern. **Im Hinblick auf alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere bezüglich der individuellen Steuersituation, sollten Anleger den Rat ihrer persönlichen Steuerberater einholen.**